

Standesamt \_\_\_\_\_  
1 \_\_\_\_\_  
**A**  
Bd. \_\_\_\_\_  
Nr. \_\_\_\_\_  
bis \_\_\_\_\_  
vom \_\_\_\_\_  
bis \_\_\_\_\_

**A**  
*Hauptregister*  
**Heirats-Erstbuch**

Standesamt *Hörstgen*  
1630 Band  
Nr. bis 1849

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Hörstgen — während des Jahres tausend achthundert dreißig bestimmte, und zur Zählung Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu Cleve — von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

No. ro /

## Heiraths-Urkunde

Gemeinde Hoochstraten Kreis Düsseldorf

Regierungs-Departement von Thüringen. Notizen.

Im Jahr tausend achthundert zweyzig ——, den zweyzigsten Februar  
1. Sonnabend zwei Uhr, erschien vor mir Soforen Eitel  
Schroed Bürgermeister von Hocrtzen  
als Beamten des Personen-Standes, der Peter Dahlens, zehn und  
zweyzig Jahre alt, geboren zu Hocrtzen, Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Hocrtzen wohnhaft  
zu Hocrtzen Regierungs-Departement Düsseldorf, sohn des nunmehrigen Sohn des  
nunmehrigen Ehrenb. Jacob Dahlem, und der Soforen Würtz  
samt wohnhaft zu Hocrtzen Regierungs-Departement  
Düsseldorf;  
Und die Elisabetha Kleineschaeff, Witwe von Heinrich ninius Hoffmann  
ninundfünfzig Jahre alt, geboren zu Hocrtzen, Regierungs-Departement Düsseldorf,  
Standes Hocrtzen wohnhaft zu Hocrtzen —  
Regierungs-Departement Düsseldorf, sohn sohn des nunmehrigen Sohn des  
Kleineschaeff und der Margaretha Kleineschaeff,  
Witwe von wohnhaft zu Hocrtzen Regierungs-Departement  
Düsseldorf; sohn des nunmehrigen nunmehrigen —

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erw<sup>g</sup>dung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu ~~Thierolzgen~~<sup>Thierolzgen</sup> Statt gehabt haben, nemlich die erste am ~~allm. Oktober nach langem~~<sup>erfolgsfester Oktober zu Jafra</sup>, und die andere am ~~erfolgsfester nach einem ausgeworngt~~<sup>nun langsam erfolgsfester und nun ausgeworngt</sup>, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührnd öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-

wird, den jüngsten Gabrath? Augiftraud die Gabrath Holthoff am 23. Okt.  
Jahrs 1750, zuo der Hochzeitigen im Jefeyung ließ sich im Empfänglich  
Frieden H. immer wieder ein Bräutigam und eine Braut im Jefeyung gleich  
stark zuließ unter Klammern, einzige verblieben;

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Dahlens und Elisabeth Kleine Schaij hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des ~~Peter Dahlens~~ <sup>Elisabeth Kleine Schaij</sup> Dahlens vierzig Jahre alt, Standes ~~Hausmann~~ zu Haerstigen wohnhaft, welcher ein Sohn der neuen Ehegatten, des Wiefelaa Kleineschaj vier und dreißig Jahre alt, Standes ~~Hausmann~~ zu Haerstigen wohnhaft, welcher ein Sohn der neuen Ehegattin des Jacob Holthoff, fünfundvierzig Jahre alt, Standes ~~Hausmann~~ zu Haerstigen wohnhaft, welcher ein Sohn der neuen Ehegattin, und des Wiefelaa Hoffmann, vierunddreißig Jahre alt, Standes ~~Förster~~ zu Haerstigen wohnhaft, welcher ein Sohn der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung haben sich alleinlich, die von Alten bewohnt und den Professoren, einzuhören mit einer konstanter Erwiderung: —

P. Dahlens

J. Schaij

E. Kleine Schaij.

Kleinachaij

Joh. Henr. Dahlens

W. W. Kleinachaij

F. Holthoff

M. Hoffmann

n.<sup>o</sup> 2

### Heiraths-Urkunde.

Gemeinde *Koenigsberg* Kreis *Geldern* · Regierungs-Departement von *Düsseldorf*

200.

Im Jahr tausend achthundert Kunißig den fünfzigsten  
Jubiläum, Mittwoch zwölf Uhr, erschienen vor mir Johann Carl  
Schrool Bürgermeister von Hoeschberg  
als Beamten des Personen-Standes, der zwanzig Jahre zumindest  
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hoeschberg, Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standesfestschrift wohnhaft  
zu Hoeschberg Regierungs-Departement Düsseldorf, jüngster Sohn des Oskar  
Beijotter und seiner Ehefrau Sibilla Schmitz, wohnhaft zu Hoeschberg, Regierungs-Departement  
Düsseldorf; und die Hildegardine Coerstens, Tochter des  
Jahre alt, geboren zu Camphausen Regierungs-Departement Düsseldorf  
Herrn Carl Wenzel wohnhaft zu Hoeschberg, Regierungs-Departement Düsseldorf,  
jüngste Tochter des Jacob Coerstens, Tochter  
„leben und wohnhaft zu Hoeschberg — Regierungs-Departement  
Düsseldorf; und seine Ehefrau Anna Maria Schmitz

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu ~~30000~~<sup>30000</sup> Statt gehabt haben, nemlich die erste am ~~10. Februar~~<sup>10. Februar</sup> und die andere am ~~11. Februar~~<sup>11. Februar</sup> daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

B. Kalingwood. Die Postkarte ist von mir aus dem Lande.  
B. Sie? Von Lengenau habe ich Ihnen die Postkarte aus  
Lengenau geschickt und sie ist sicher, Sie können sie ohne Rücksicht  
auf Anzahlung aus Lengenau abholen und das Geldbezahlen  
und C. wird ebenfalls Ihnen die Postkarte und die Post  
ausgeschickt und soß, die Postkarte abholen Sie Wetter  
die Kasse klappt. C. P.D.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen  
des Gesetzes, daß *Hermann Bügesser und Balthasar*  
*Hornessus* ————— hiedurch  
miteinander geschlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des ~~Baumwollbaudurchschriften~~  
~~zweiten und dritten~~, zwanzig Jahre alt, Standes ~~Grünnwald~~, zu Koerseligen  
wohnhaft, welcher ein ~~Leutnant~~ der neuen Ehegattin, des ~~Nilow~~ Elgerschlagens  
jung und fünfzig — Jahre alt, Standes ~~Koerseligen~~  
zu Koerseligen wohnhaft, welcher ein ~~Leutnant~~ der neuen Ehegattin des  
Peter Kremer jünck und fünfzig Jahre alt, Standes ~~Grünnwald~~  
zu Koerseligen wohnhaft, welcher ein ~~Leutnant~~ der neuen Ehegattin,  
und des ~~Wigdler~~ Hoffmanns, jung und zwanzig, Jahre alt,  
Standes ~~Grünnwald~~, zu Koerseligen wohnhaft, welcher ein ~~Leutnant~~  
der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Diskussion mög. bringt St. P. mit mir  
zur Abhandlung ein, fahrt sie, Sammeltiere sammeln  
gesammelt mit mir verbundene Pferde, zur Erinnerung  
an die Stadt der Kunst, welche aus Blättern möglichen  
Pferde. Verlinde will Abhandlung einbringen.—

(Schneid.) Ja und ein Liedchen  
Willst du mir schon hören?  
Friedrich Bäuerle

et Alleys stayas  
Mr. Knappeck  
Ple. hengmeyer  
Mr. Safford

N.<sup>o</sup> 3

## Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Hoers

Kreis Tieldean

Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zum 15. Februar, den zwölften Monat, Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schröder Bürgermeister von Haerstgen, als Beamten des Personen-Standes, der Oalmann David, mfl. und zum 15. Februar Jahre alt, geboren zu Grenzhausen, Regierungs-Departement im Kurfürstentum Brandenburg, Standes Zugelassen, wohnhaft zu Haerstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, gebürtig Sohn des Leri David, und der von Pöhlmann Paulchen Tobie, auf Grenzhausen wohnhaft zu Grenzhausen, Regierungs-Departement im Kurfürstentum Brandenburg.

Und die Caroline Boenninger, zum 15. Februar Jahre alt, geboren zu Haerstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, geborene Leopoldine Stern, wohnhaft zu Haerstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, gebürtig Tochter des Leopoldus Boenninger, und der Rosette Kaufmann, Egger Stern, wohnhaft zu Haerstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf; Angetragen am 15. Februar und am 16. Februar.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Haerstgen statt gehabt haben, nemlich die erste am 16. Februar (d. J. 1800) und die andere am 17. Februar (d. J. 1800), daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mit kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Bestätigung und Ausfertigung der Urkunden, das Einverständnis,  
die Bewilligung der Eltern von Christiane von Schröder, das Einverständnis  
und die Einwilligung der Eltern von Caroline Boenninger  
zur Eheschließung.

B. Einß zum Prinzipien Siedlungen Gemeinde Düsseldorf,  
die Stadtsamei Pfarrkirche Corvinus Prinzipien Gemeinde Düsseldorf,  
die Siedlungen eingetragenen Geburth. Notarissen  
der Gemeinde und aus dem Siedlungen Gemeinde Prinzipien,  
eine jährliche Summe und Maßzettel zur Wertschätzung der Siedlungen  
sich Kommune zu erinnern und zu bewahren Stadt Notarissen  
die Posten der Siedlungen.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Calmann David und Caroline Daemmering hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Herrn Bätz, einundfünfzig Jahre alt, Standes Kunzweil, zu Haerstigen wohnhaft, welcher ein Kaufmann der neuen Ehegatten, des Franz und Theissen zehn und fünfzig — Jahre alt, Standes Kunzweil zu Haerstigen wohnhaft, welcher ein Kaufmann der neuen Ehegattin des Heinrich Dahlem, minn zig — Jahre alt, Standes Kunzweil zu Haerstigen wohnhaft, welcher ein Kaufmann der neuen Ehegattin des Franz und Haußmann, einundzwanzig — Jahre alt, Standes Kunzweil zu Haerstigen wohnhaft, welcher ein Kaufmann der neuen Ehegatten zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Ruffandnamen) wird mir alle mit mir  
zur urkundlichen Erteilung, jebur von Leuteigern und ein minn  
Punkt zu rinf ab obte mit mir unterschrieben, da kann  
ich von dem Wettbewerbe kein Gewinn haben nach Klärung eynmal  
Sperren und Platzen will unterschreiben zu können.

Silence vertieft  
Bätz Uffhäuser  
Joh Ha. Dahlem  
Gouverneur Gelpke

Johann B.

Einim Soßtarß obigen Arbeit und Dienst am Dienstag den Ersten November  
wurde Eselmäder, dießtag ist der aufzufindende Kammertag zu  
Haerstigen eingetrieben Gantze: 17. Februar Bonniger, geboren  
am einundfünfzigsten Oktober achtzehnhundert und achtundzwanzig  
6. November 17. eins Brügel, 3. Februar Bonniger, geboren am drei  
fünfzehnter Dezember achtzehnhundert und zwanzig 1. Januar 18. eins Brügel, 3. Februar Wese, geboren am drei  
zweihundertneunzehn August achtzehnhundert und zwanzig 1. Januar  
19. eins Brügel, als jene lieblingssichter gewidmet waren,  
die zur Elternzeit, wurden zwey und drei und vier und fünf und six und sieben und acht und nin und zehn.

Joh Ha. Dahlem Gouverneur Uffhäuser Silence vertieft  
Gouverneur

Bätz  
Lo

No. 4

Heirath-s-Urkunde.

4  
1702.

Gemeinde Haerstgen Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert Dreiundfünzig, den zweyundzwanzigsten Februar Uhr, erschienen vor mir Friedrich Dauereit Bürgermeister von Haerstgen  
~~W~~ Beamten des Personen-Standes, der François Will Peter Bejocoss ~~um und zwanzig~~ Jahre alt, geboren zu Haerstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes François Heindorff wohnhaft zu Haerstgen ~~Regierungs-Departement Düsseldorf~~ Sohn des François Bejocoss  
Friedrich Bejocoss, und der Sibilla Reinhard ~~françois~~, ~~françois~~, wohnhaft zu Haerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, ~~françois~~ ~~françois~~ ~~um und zwanzig~~.  
Und die François Kochette Himmelbach, ~~um und zwanzig~~ Jahre alt, geboren zu Reeselen, Regierungs-Departement Düsseldorf ~~françois~~ ~~françois~~, ~~um und zwanzig~~, wohnhaft zu Haerstgen  
~~Regierungs-Departement Düsseldorf~~ Tochter des Antonius Antonius Himmelbach, und der François Heusens, ~~françois~~, ~~françois~~, ~~françois~~, ~~françois~~, ~~françois~~, wohnhaft zu Reeselen Regierungs-Departement Düsseldorf ~~françois~~ ~~françois~~ ~~um und zwanzig~~.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Haerstgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyundzwanzigsten Februar, und die andere am zweyundzwanzigsten Februar ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Erklärung: Die Geburts-Orte der Bekünder sind  
Kreuztal und die Stadt des Kurfürsten, d. s. Düsseldorf  
der Kreuztal.

B. Das ist zum zweyundzwanzigsten Februar am Kreis-Direktorium zu Düsseldorf gefaßt, wohl und rechtlich, die Person von der Kommune einzufallen, zugehörig und für beide Zukunft ist bereit.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Chethande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Peter Nepicks und Isachthafe Himmelbach* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Familienring Sanfer* ~~und~~ <sup>und</sup> *zum* <sup>zum</sup> *jung* Jahre alt, Standes *Einwohner*, zu *Haerstgen* wohnhaft, welcher ein *Unterherrn* des neuen Ehegatten, des *Georg Hellenbrand* *fünf und zwanzig* — Jahre alt, Standes *Einwohner* zu *Camps* — wohnhaft, welcher ein *Unterherrn* der neuen Ehegattin des *Hilchen Hoffmann*, *zum* <sup>zum</sup> *jung* Jahre alt, Standes *Einwohner* zu *Haerstgen* — wohnhaft, welcher ein *Unterherrn* des neuen Ehegatten, und des *Hermann Brueckhoff*, *zum* <sup>zum</sup> *jung* Jahre alt, Standes *Einwohner*, zu *Haerstgen* wohnhaft, welcher ein *Unterherrn* des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Auffassung *Winfried Hesse* mit mir zu unterscheiden, gebraucht sind unter *Bürgern*, die *Kleinkinder* und *Kindern* *Zwergen* mit ihnen unterzufinden; die *Mutter* der *Kinder* solche anklönen mögen *Vorfahren*. *Erwachsene* nicht unterscheiden zu können.

*P. Nepicks. m. Giimmelbach*

*D. Nepicks s. Reinders*

*J. W. Sanfer m. Gottmann*

*H. Brueckhoff*

*G. Hellenbrand*

*Tuvin*

N. <sup>o</sup>	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	N. <sup>o</sup>	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
1	Dahlem Peter und Kleineschag Elspach	Jan 1812 Juni 1830.			
3	Peter Calmann und Bremminger Anna	Jan 1812 1830			
2	Büchsenzumund und Hortensius Welschlinus	Jan 1812 Juli 1830.			

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde *Hornigen* während des Jahres tausend achthundert ein und dreißig bestimmte, und *Argozahn* — Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu *Cleve* — von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

*Celebre den ten December 1830.*

N.<sup>o</sup> /

## Heiraths-Urkunde,

# Geinde Hörsigen

Kreis Geldern

Regierungs-Departement von  
Lübeck.

re g'ning  
will

for Fab Black  
of President  
George Washington

Im Jahr tausend achthundert und einundzwanzig, den zehnundzwanzigsten  
Junius, Vorfrühling, um eine Uhr, erschienen vor mir Johann  
Casel Schrootz — Bürgermeister von Hörstgen  
als Beamten des Personen-Standes, der Heinrich Horstkes, einund  
zwanzig — Jahre alt, geboren zu Hörstgen, Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Ertzwerkmeister — wohnhaft  
zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Vogtjäger  
Jacob Horstkes. — , und der Margaretha Jungenth  
Gfahnthal — , wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement  
Düsseldorf; beide gegen unselbst und unwillig.  
Und die Maria Endschen, aufz und zwanzig —  
Jahre alt, geboren zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf.  
Von dem Vogtjägermeister, wohnhaft zu Hörstgen,  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Ertzwerkmeisters Jacob  
Endschen — , und der Anna Stemmann, wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement

2. Was dann gesetztes Geburts-Begeisternd das Tiefste auf  
3. ja gewünscht haben, die kann nicht Neigung zu einem  
gelingen. Geburts-Begeisternd das Erste beginnen.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Heinrich Merckies und Maria Endeschen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Niemann Baugher, nur zwanzig Jahre alt, Standes Sijnsen, zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegattin, des Heinrich Jungsen, seines und nurzige — Jahre alt, Standes Straten, zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegattin, des Filmann Merckies nur und fünfzig Jahre alt, Standes Gaffel zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegattin, und des Filmann Olyschlaeger, achtundfünfzig Jahre alt, Standes Elberhausen; zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung mit Rücksicht auf die oben Stellte nicht mehr zu unterscheiden, ferner dass Einigkeit ist, dass Vater und Sohn Hörstgen das Einigkeit und einheitl. machen Sijnsen bindest möglichst nachstossen zu können, und, Es ist überzeugt, dass mir Gott das gewünschte Professum, aber noch nicht bewilligt war.

Schrift.

Maria Endeschen  
Heinrich Merckies  
Hörstgen Leijster  
J. W. Janissen  
D. merckies  
A. Aegestagen



so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte; hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Büttken und Elisabeth Krippers hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Haffmann  
fünfzig — Jahre alt, Standes Schuhmacher, zu Hörstgen.  
wohnhaft, welcher ein Untermeister der neuen Ehegattin, des Jacob Duven  
fünfzig — Jahre alt, Standes Lazgaarzweck  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Untermeister der neuen Ehegattin, des  
Johann Heinrich Kleinschäffler fünfzig — Jahre alt, Standes Schuhmacher  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Untermeister der neuen Ehegattin,  
und des Hermann Neupasch, vierundzwanzig, fünfzig — Jahre alt,  
Standes Schuhmacher, zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Untermeister  
der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Raffernung auf Wahl mit  
und zu Wissenssakur, habe jumaliges Urtheil  
obrigesamt Parlament mit mir unterschrieben

Josaua Haueis Leukau.

E. Krippers

J. Büttken

Sophia Krippers

Haffman

J. Duven

J. Et Kleinschäffler

A. Neupasch

Gaggenau, zum ersten Aufenthalte  
Kreis-Registrier und zweit gestosset.

Hörstgen, zu dem vierten Aufenthalte  
Kreis-Registrier und zweit gestosset.

Dr. Lügmann

Am 18.

N. <sup>o</sup>	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	N. <sup>o</sup>	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
2.	Bücker Ißum Hammig Trippens Cipralß	{ St. May			
1.	Hörstels Hammig Endschen Warmer	{ 17. Mai Lüneburg			

Gegenwärtiges zur Ausnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde  
des Jahres tausend achthundert zwei und dreißig bestimmte, und  
enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu  
zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.  
Am den 6ten Oktober 1831. Vor dem Präsidenten,  
während  
Blätter  
von Blatt

N.<sup>o</sup> 1 Heiraths-Urkunde. Gemeinde Koenigsgen/ Kreis Geldern/ Regierungs-Departement von Dusseldorf

Im Jahr tausend achthundert zweihundert vierzig  
• Abend Schrifft  
• Carl Schröder  
als Beamten des Personen-Standes, der Gerhard Luyken,  
• J. B.  
Jahre alt, geboren zu Rheurdt, Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standesbuchnummer wohnhaft  
zu Rheurdt im Regierungs-Departement, großes Brüder, Sohn des Margaretha  
Katharina und der Margaretha Schräfers, wohnhaft zu Rheurdt, Regierungs-Departement  
Düsseldorf, und einzig  
Und die Jungfrau Catharina Winden, vierzig  
Jahre alt, geboren zu Horstgen, Regierungs-Departement

Dahre alt, gebohren zu Hörstigen  
Düsseldorf, Amt. v. d. St. .... Regierungs-Departement  
wohnhaft zu Hörstigen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, immer wohnhaft, Tochter des auf St. Boni am Oberwall Diedrich  
Windien und der auf St. Jakobus a. K. v. Maria Mechtilde  
Ranckens wohnhaft zu Hörstigen Regierungs-Departement  
Düsseldorf; nunmehr und einzellige.

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erw<sup>g</sup>ung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Rheinfelden <sup>erst</sup> statt gehabt haben, nemlich die erste am <sup>2</sup> Februar dieses laufenden Monats und die andere am <sup>3</sup> Februar dieses laufenden Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Blaizinge. — die Geburth. Notwendige Einrichtung,  
die Werkstatt und die Materialien sind alle  
erst ab der Rhenishen Fassung geöffnet. Das  
Bündnis ist für die Fassung geöffnet.

Es kann man fassungseinrichtung gebraucht haben  
die Fassung einzufüllen, die darin hat Nummer  
gezogen eingetragene Geburth. Notwendige Einrichtung und  
Werkstatt, so darf es nicht mehr ausgenommen und auf die  
die darin hat Nummer eingetragen — ein neuer Raum und Werkstatt  
Notwendige Einrichtung.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Gerhard Luyten* und *Catharina Winden* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Jacob Holthoff*  
*sinbund und vierzig* Jahre alt, Standes *Kaufmann*, zu *Hoevelgen*  
wohnhaft, welcher ein *Unternehmer* der neuen Ehegattin, des *Johann Heinrich Janssen*, *sinbund und vierzig* Jahre alt, Standes *Arbeiter*  
zu *Hoevelgen*, wohnhaft, welcher ein *Unternehmer* der neuen Ehegattin, des  
*Peter Haffmann*, *seitig* Jahre alt, Standes *Kaufmann*  
zu *Hoevelgen* wohnhaft, welcher ein *Unternehmer* der neuen Ehegatten,  
und des *Johann Heinrich Heyermann*, *von und Vorsitz* Jahre alt,  
Standes *Kaufmann*, zu *Hoevelgen* wohnhaft, welcher ein *Unternehmer*  
der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtliche Anwesende

wiederholend, aufschreibend und unterschriften

(Schwitt)

*G. Luyten*

*Mindau*

*Wulphus Wurmbrand*

*Wilhelm Siegendorf*

*Haffman*

*Heyermann*

*J. Janssen*

*J. Holthoff*

N.<sup>o</sup>

Heirath's-Urkunde.

Zugelassen durch  
O. Kauer

10

9

Gemeinde

Kreis

Regierungs-Departement von

Im Jahr tausend achthundert

, den

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamten des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu

, Regierungs-

Departement

, Standes

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

, Sohn des

, und der

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

;

Und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

, Tochter des

, und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu

Statt gehabt haben, nemlich die erste

am

, und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich

daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-  
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

N. <sup>o</sup>	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	N. <sup>o</sup>	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
1	Luijzen, Gaspard Wonden, Catharina	11. May D			

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde  
des Jahres tausend achtundhundert drei und dreißig bestimmte, und ~~gab~~  
enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu Cleve - während  
zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden,  
Hörstgen - Blätter von Blatt

Cleve den ~~XXI~~ten ~~Februar~~ 1832.

Nro/

Heirath's-Urkunde.

Gemeinde Hörstgen

Kreis Geldern

Regierungs-Departement von

Düsseldorf

Im Jahr tausend achtundhundert drei und dreißig, den XXIIten Mai  
Vormittags, Uhr, erschienen vor mir Johann  
Carl Schröder, Bürgermeister von Hörstgen  
als Beamten des Personen-Standes, der Jungzettel Johann Hermann Ludwig  
Brands, aus und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hörstgen, Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Unterschrift, wohnhaft  
zu Gump, Düsseldorfer Regierungs-Departement, zu Brüggen, Sohn des Johann  
Diedrich Brands, und der Adelheid Weiß  
Jugend, wohnhaft zu Hörstgen, Regierungs-Departement  
Düsseldorf; er ist unverheirathet und einwilligand.  
Und die Jungfrau Margaretha Hornen, zum und zwanzig  
Jahre alt, geboren zu Gump, Regierungs-Departement Düsseldorf  
Kunibert Kostschau, O., wohnhaft zu Hörstgen, Düsseldorfer  
Regierungs-Departement, zu Brüggen, Tochter des Ackermann Heinrich  
Hornen, und der verstorbenen Catharina Pasch-  
mann, aus vier wohnhaft zu Hörstgen, Regierungs-Departement  
Düsseldorf; unverheirathet und einwilligand.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthür  
des Gemeinde-Hauses zu Gump Hörstgen statt gehabt haben, nemlich die erste  
am zweyten und zwanzigsten Monat, und die andere am dreiundzwanzigsten und vierzigsten Monat,  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich  
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-  
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

Notariusschein: zum Geburts-Nachtrag der Braut und der Stahl-Nachtrag  
der Mutter der Braut; sofern und sofern die Jungfrau Geburts-Nachtrag  
gestorben oder ausgestorben ist; sofern und sofern die Geburts-Nachtrag  
der Braut der Jungfrau vor zwey und drei Monaten ausgestorben ist.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Hermann Ludwig Brand und Margaretha Hohnen* hiedurch miteinander geschlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Lambert Leenen*, nam  
und *fünfzig* Jahre alt, Standes *Katholiken*, zu *Wolhoff*,  
wohnhaft, welcher ein *Kaufmann* der neuen Ehegatten, des *Wilhelm Darmann*  
*nin und fünfzig* Jahre alt, Standes *Küster*  
zu *Lemgo* wohnhaft, welcher ein *Kaufmann* der neuen Ehegatten, des  
*franz Haibom* *zweyundfünfzig* Jahre alt, Standes *Offizier*  
zu *Lemgo* wohnhaft, welcher ein *Kaufmann* der neuen Ehegatten,  
und des *Filmmann Merkes* *zwei und fünfzig* Jahre alt,  
Standes *Zoff*, zu *Stiegen* wohnhaft, welcher ein *Kaufmann*  
der neuen Ehegatten zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung haben *Jünnig*, *Augsburg* & *Hilfmann*  
*Freytag*, mit mir unterschrieben.

*J. Lennig*  
*M. Hohnen*  
*W. Darmann*  
*F. Haibom*  
*Joh: Henr: Hanner*  
*Wilh: L. Nagel*  
*Lennig*  
*F. Marckham*  
*L. merkies*

*Johann Lennig*



Am 1<sup>ten</sup> Junij im Jahr Christi 1752  
Von Heinrich Wörlein und Sophia Wörlein

so wie auch das sechste Kapitel des vom Thestande handelnden Titels des bürgerlichen Geschbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Heinrich Wörlein und Sophia Wörlein hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Wörlein  
zweiundfünfzig Jahre alt, Standes Klerikus zu Herstigen,  
wohnhaft, welcher ein Sohn der neuen Ehegattin, des Silmann Wörlein  
zweiundfünfzig Jahre alt, Standes Klerikus  
zu Herstigen wohnhaft, welcher ein Sohn der neuen Ehegattin, des Peter Brückhoff fünfzig Jahre alt, Standes Klerikus  
zu Herstigen wohnhaft, welcher ein Sohn der neuen Ehegattin,  
und des Johann Heinrich Finsen fünfzig Jahre alt,  
Standes Klerikus zu Herstigen wohnhaft, welcher ein Sohn der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Aufklärung ist auf die mit mir  
im untergeschriebenen Schriftstück bezeichneten Personen  
die Ehe nicht mehr einzufordern. —

Heinrich Wörlein

Heinrich Wörlein  
Dochter Luise

Johann Heinrich Finsen  
Peter Brückhoff  
Johann Heinrich Finsen.

N.º 3

## Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Horstgen / Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sechzehn und dreißig,  
Jungfrau, Pfingstmontag des Jhs 50) den am und zwanzigsten  
Carls Schröder, Uhr, erschienen vor mir Johann  
als Beamten des Personen-Standes, der Junggeselle Johann Kleuten, nicht  
Departement Düsseldorf, Standesbeamter, Jahre alt, gebohren zu Rheurdt, Regierungs-  
zu Rheurdt, Düsseldorf Regierungs-Departement, großfrüfig, Sohn des verstorbenen  
Vaters Heinrich Kleuten, und der verstorbenen Elisabeth  
Kleinen, Laizbarat, wohnhaft zu Rheurdt Regierungs-Departement  
Düsseldorf; gegenwärtig und mindestens  
Und die Jungfrau Catharina Fünderich, zwanzig  
Jahre alt, gebohren zu Itzum Regierungs-Departement Düsseldorf  
Von der Verkündigung, wohnhaft zu Körsgen, Düsseldorf  
Regierungs-Departement, großfrüfig, Tochter des verstorbenen Hermann  
Fünderich, und der verstorbenen Helena Kleesen  
Düsseldorf; gegenwärtig und mindestens  
Fischer wohnhaft zu Körsgen Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Rheindorf <sup>Kössingen</sup> Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweiten April<sup>o</sup> Monat 16<sup>o</sup>, und die andere am ~~zweiten~~ <sup>dritten</sup> Mai<sup>o</sup> 16<sup>o</sup> daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahrt, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Malignement: Am Gaben des Menschen, der ausschließend  
Personen, die Werke, Natur und Weisheit der Erde bewundern,  
oder das Alter und Geschlecht und Rahmen einer Person zu  
verdächtigen. Diese Form ist sehr häufig.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Thestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt; ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Schouten und Catharina Fünderich hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Hellehoff,  
aftm<sup>er</sup> <sup>1757</sup> Jahren <sup>25</sup> Jahre alt, Standes Kaufmann, zu Korsigen  
wohnhaft, welcher ein Unternehmer der neuen Ehegatten, des Johann Heinrich Fünderich  
aftm<sup>er</sup> <sup>1757</sup> Jahren <sup>25</sup> Jahre alt, Standes Kaufmann,  
zu Korsigen wohnhaft, welcher ein Unternehmer der neuen Ehegatten, des Georg Beckerschmitz,  
aftm<sup>er</sup> <sup>1757</sup> Jahren <sup>25</sup> Jahre alt, Standes Kaufmann,  
zu Korsigen wohnhaft, welcher ein Unternehmer der neuen Ehegattin,  
und des Friedrich Wacker, <sup>25</sup> Jahre alt, <sup>1757</sup> Jahren <sup>25</sup> Jahre alt,  
Standes Kaufmann, zu Korsigen wohnhaft, welcher ein Unternehmer  
der neuen Ehegatten zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung diesen Akt nicht minder zu unterschriften, haben mich Diekmann der neuen Ehegattin, Hellehoff,  
Beckerschmitz und Wacker in Anwesenheit Plüchner als einzellen Beischafter  
Personen mit mir unterschrieben!

Johann Schouten  
Johann Heinrich Fünderich  
Georg Beckerschmitz  
Friedrich Wacker  
Johann Plüchner  
Jacob Hellehoff  
Catharina Fünderich

N.<sup>o</sup> 14.

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Hoerstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert einundzwanzig, den zwölften September,  
abends in der Uhr, erschienen vor mir Jacob  
Deren, einziger Sohn  
als Beamten des Personen-Standes, der Königreichs-Herzöge Poelwic,  
einundzwanzig Jahre alt, geboren zu Siegen, Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Melkendorf wohnhaft  
zu Hoerstgen, Düsseldorfer Regierungs-Departement, ehemaliger Sohn des

und der Elisabeth Poelwic

Vorlesungen, wohnhaft zu Siegen Regierungs-Departement  
Düsseldorf; ammunt und unwilligant  
Und die Prinzessin Catharina Breuckhoff, genannt Anna  
Sind Jahre alt, geboren zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf  
Standes Melkendorf, wohnhaft zu Hoerstgen, Düsseldorfer  
Regierungs-Departement, ehemaliger Tochter des ammunt Vorlesungen  
Diedrich Breuckhoff, und der Gertrud Hille, Vaglitz.  
wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement  
Düsseldorf; ammunt und unwilligant

Dieselbe haben mich aufgesondert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hoerstgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am 15. nächstzuvorligsten Montagabend, und die andere am zweiten Montagabend folgenden, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mit kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufsorderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Denking und ein Geburts-Bekanntniss eines Bräutigams.

B. Eine ammunt dem Geistigen Geburts-Bekanntniss ein Geburts-  
Bekanntniss dem Bräutigam von offenbar Melkendorf, wohnhaft  
Vaglitz einer gleichzeitigen Zeitschriftung, Sommer 1801, und  
eine ammunt dem Geistigen Geburts-Bekanntniss dem  
Bräutigam von Melkendorf einer Zeitung eines Bräutigams wird sie bald  
zu jedem Bereichs-Orte zugestellt, das Geistige  
Vaglitz, Sommer 1801.

31.01.1801

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Gerhard Poosen* und *Catharina Breckhoff* miteinander gesetzlich verheirathet sind.

hiedurch

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Peter Breckhoff*,  
der ~~ist~~ <sup>ist</sup> ein junger Jahr alt, Standes ~~Schmied~~, zu Hoceschen wohnhaft, welcher ein *Johann de* <sup>neuen</sup> *Ehegattus*, des *Peter Breckhoff*, Land, ~~ist~~ <sup>ist</sup> ein junger Jahr alt, Standes ~~Schmied~~, zu Hoceschen wohnhaft, welcher ein *Herrn* <sup>de</sup> ~~neuen~~ *Ehegattus*, des *Georg* <sup>und</sup> *Catharina*, ~~ist~~ <sup>ist</sup> ein junger Jahr alt, Standes ~~Schmied~~, zu Hoceschen wohnhaft, welcher ein *Herrn* <sup>de</sup> ~~neuen~~ *Ehegattus*, und des *Johann* <sup>Gehwolmann</sup>, ~~ist~~ <sup>ist</sup> ein junger Jahr alt, Standes ~~Schmied~~, zu Hoceschen wohnhaft, welcher ein *Herrn* <sup>de</sup> ~~neuen~~ *Ehegattus*.

Nach geschehener Vorlesung und Rücksichtnahme, sofern ich mit mir zu Hause habe, gebau dir mein Ehegattus zum *Heiligen Geist* bezeugenden Prinzen Siegeln mit mir unterschriften; der man *Geog* <sup>und</sup> *Mutter*, ein Weihraum Ehegattus, sofern *Georg* <sup>und</sup> *Mutter* mein aben verläßt, aus dem Gevörde *Braunschweig* nicht unterschriften zu können, habe ich die Durchführung des Werks <sup>aus</sup> und <sup>in</sup> den siebenten und achten Tagen von *Prinz* <sup>und</sup> *Prinzessin* *Carolin* <sup>und</sup> *August* <sup>und</sup> *Mutter* genehmigt und.

*Peter Breckhoff*

*Berlin*

*Im Schuh*

*Gerhard Dahlen*

*Johannis Disseminatione*

N.<sup>o</sup>

Heirath-s-Urkunde.

GJ Jafatas und Englisch  
Schrift. Oyzmarkhoff

Gemeinde

Kreis

Regierungs-Departement von

Im Jahr tausend achthundert

, den  
Uhr, erschienen vor mir  
Bürgermeister von

als Beamten des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu

, Regierungs-  
wohnhaft

Departement

, Standes

, Sohn des

zu

Regierungs-Departement

, und der

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

;

Und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

, Tochter des

Regierungs-Departement

, und der

wohnhaft zu

;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste am , und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufsorderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

N. <sup>o</sup>	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	N. <sup>o</sup>	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
1.	Brando <sup>s</sup> Gofan <sup>s</sup> Jun. mit Ludwig, und Krone <sup>s</sup> Margaretha	3. Mai			
2.	Borch <sup>s</sup> Jannig mit Bürgers <sup>s</sup> Dags <sup>s</sup>	31. Mai			
3.	Klaulen <sup>s</sup> Johann mit Friedrich Eich <sup>s</sup>	21. Juni			
4.	Keesere <sup>s</sup> Jans <sup>s</sup> mit Braeckhoff <sup>s</sup> Eich <sup>s</sup>	12. Aug <sup>st</sup>			

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Aleer während  
des Jahres tausend achthundert vier und dreißig bestimmte, und zur Zeit des  
enthaltende Registrier, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu Aleer von Blatt  
zu Blatt, vom ersten bis zum lehsten, mit Blattzahl und mit unserm Händzuge bezeichnet worden,  
Aleer den 27 Februar 1833. W. Winkler

• No. 1. Heiraths-Urkunde.

Oppinkhof

Gemeinde Koenigsberg Kreis Geldern Regierungs-Departement von Sieffeldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechzehn den 11 Uhr, erschien vor mir Johann Carl Schmetz Bürgermeister von Kreuzlingen

als Beamten des Personen-Standes, der Junggesell Jacob Bornemakampf,  
einundzwanzig Jahre alt, gebohren zu Oppen — Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Vilmarinum — wohnhaft  
zu Pan. Erste von Regierungs-Departement großesjähriger Sohn des verstorbenen Vilmarinum. Günther Bornemakampf, und der Eva Verfran ger-  
laude Verbigthen, geborene wohnhaft zu Oppen — Regierungs-Departement  
Düsseldorf; einzige und einzige Tochter.

Und die Witwengrau gezeichnete Sieben, aufzunehmen  
zunächst zweyzig Jahre alt, geboren zu Koerschen Regierungs-Departement Dixfeldorf  
Witwe der El. Karschhoff, wohnhaft zu Koerschen  
Regierungs-Departement Dixfeldorf, grosszügige Tochter des Adler Brauerei St. Johann  
Breiten, und der Baronin Clementine Rehbein,  
Dixfeldorf, wohnhaft zu Koerschen Regierungs-Departement  
Dixfeldorf; amerikanisch einwilligend.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Jacob Bonnechamps und Gertrude Büücken

hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Duvven  
und füfzig Jahre alt, Standes Knechtmeister zu Haerligen  
wohnhaft, welcher ein Unterkompanier der neuen Ehegattin, des Joham Grunig  
Kleinieschae, jungen und einzig Jahr alt, Standes Knechtmeister  
zu Haerligen wohnhaft, welcher ein Unterkompanier der neuen Ehegattin, des  
Joham Kersbach, jungen und einzig Jahr alt, Standes Knechtmeister  
zu Haerligen wohnhaft, welcher ein Unterkompanier der neuen Ehegattin,  
und des Joham Grunig Janßen, jungen und einzig Jahr alt,  
Standes Knechtmeister zu Haerligen wohnhaft, welcher ein Unterkompanier  
der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung, Jaufnung und Aufmerksamung, welche  
Reckhinde mit mir zusammengetragen haben kannen,  
liest Janßen hierauswärts geschrieben, daß alle  
nicht mißliche Unterschriften auf der Urkunde,

J. Bonnechamps.  
J. Lütkau  
J. Büücken

J. zu Lemmer  
J. Duvven  
J. H. Kleinieschae  
J. Kersbach  
J. H. Janßen  
J. Janßen

Nro 2

## Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Korschen

Kreis Geldern

Regierungs-Departement von

Düsseldorf,

Im Jahr tausend achthundert einundzwanzig, den zweyundzwanzigsten November

Oktobers, liban und jährige Uhr, erschien vor mir

Bürgermeister von Korschen

als Beamten des Personen-Standes, der Jacob Bongers, ein und

zweyzig Jahre alt, geboren zu Korschen, Regierungs-

Departement Düsseldorf, Standes Bürgermeister wohnhaft

zu Samo Düsseldorf Regierungs-Departement, großfrisch, Sohn des kleinen

Schulmeisters Heinrich Bongers, und der Margaretha

Ankum, wohnhaft zu Korschen Regierungs-Departement

Düsseldorf; beide ausgenommen und einzellige.

Und die Jungfrau Margaretha Tersteegen, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Itzum, Regierungs-Departement Düsseldorf;

Witwe Dinsburg, wohnhaft zu Korschen, Düsseldorf

Regierungs-Departement, Großfrisch, Tochter des Jüni, ausgewandert Acht-

und-auf Peter Tersteegen, und der Margaretha Schumann Catharina

Pauen, wohnhaft zu Itzum, Regierungs-Departement

Düsseldorf; beide ausgenommen und einzellige.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Korschen und Bang, Statt gehabt haben, nemlich die erste am zehnten vergangnen Monat, und die andere am vierzehnten vergangnen Monat, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mit kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Altingen. B. Gabriele Holthausen zu Korschen, die  
Stock. Wer sind die Eltern der Bang? Sie sind die Jung.  
und A. Person aus dem Stande, und Bang, über die Stock  
wer sind sie? Sie sind die Eltern der Bang, die Gabriele  
Holthausen zu Korschen, geborene Reg. Pau, die Gabriele  
Holthausen zu Korschen, geborene Stock, aufgetragen  
am dritten Oktobers, im ersten Oktobertages

so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Jacob Bongers und Margaretha Torsleugen hie durch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heinrich Fansen —————— Jahren und 31 Monate —————— Jahre alt, Standes Cordoba —————— zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein 26 Jahren und 1 Monat —————— neuer Ehegatt er, des Wolfgm Hoffmann —————— Jahren und 29 Monate —————— Jahre alt, Standes Köln —————— zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein 26 Jahren und 1 Monat —————— neuer Ehegatt er, des Johann Heinrich Peclois, 31 Jahren und 1 Monat —————— Jahre alt, Standes Mark Brandenburg zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein 26 Jahren und 1 Monat —————— neuer Ehegatt er, und des Tilmann Märkes, 31 Jahren und 1 Monat —————— Jahre alt, Standes Urf —————— zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein 26 Jahren und 1 Monat —————— neuer Ehegatt er, zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung dieser Orts mit mir zu wohnen Johann Heinrich Fansen, Wolfgm Hoffmann, Johann Heinrich Peclois, Tilmann Märkes, die Mutter ihres neuen Kindes Oppenische Witten, die neuen Ehegattinnen eingetragen im Standbuch im Notarsscriftb. nicht unterschrieben zu können, die J. H. Bongers ist von der Universität Professor satz, aber nicht mein unterschrift, gausfängig die beginnungsunterschrift ihres Sohnes Jacob Bongers und die Mutter Margaretha

J. H. Bongers.

Oppenische Witten

L. merkies

Jacob Bongers

N.<sup>o</sup> 3.

Heirath-s-Urkunde.

Gemeinde Hörsigen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert zimtzig, den zweyten Octobr, Uhr,  
mittagb. erschien vor mir Johann Peter  
Schroedt Bürgermeister von Hörsigen  
als Beamten des Personen-Standes, der Jungfrau Johann Heinrich Wiers  
ist und janzig Jahre alt, geboren zu Hörsigen — Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standesbuch wohnhaft  
zu Hörsigen, Düsseldorf, Regierungs-Departement großfürstlich, Sohn des Fürsten  
Kronprinzen Friedrich Wiers, und der Prinzessin Charlotte  
Hugel, wohnhaft zu Hörsigen — Regierungs-Departement  
Düsseldorf; amyt und mit amytwillig und  
Und die Jungfrau Anna Dünngens, geborene amytwillig und  
zig Jahre alt, geboren zu Hörsigen — Regierungs-Departement Düsseldorf  
Johanna Dünngens, wohnhaft zu Hörsigen Düsseldorfer,  
Regierungs-Departement großfürstlich, Tochter des Prinzen Peter Dünngens  
und der Prinzessin Eleonore Vilocca  
wohnhaft zu Hörsigen — Regierungs-Departement  
Düsseldorf; amyt und mit amytwillig und

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hörsigen Statt gehabt haben, nemlich die erste amyt und janzig Monat und die andere amyt und zwanzig Monat, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mit kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

(1) die sechszig Rigil, Kriegs-Regisseur li die Gabekohl-Nak  
und Lennegam, vom zweyten bis zum zweyten August  
jährlid und feste (8:6) 26. Die Gabekohl-Nak und Lennegam  
vom alten Nak, auf das zweyten August 1724 und 31  
die Gabekohl-Nak und Lennegam zum zweyten  
und zwanzigsten August, ist zum sechzig und sieben (8:7)  
Vranken die Gabekohl-Nak und die Jungfrau Anna Dünngens  
angaben für eine Leistung zu tun, und die Gabekohl-Nak  
findet sich, obwohl gleich die Gabekohl-Nak  
Anna Forma und auf dem Nak und Gabekohl eingeschlossen  
geboren, genannt wurde, obwohl nunmehr nach Anna Dünngens  
wissen, als Bärten den Namen Anna Formanack und Anna Dünngens  
war am Pfaffenkirche und auf Kirche sind amytwillig Lennegam  
wirkt).

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen  
des Gesetzes, daß Johann Heinrich Werner und Anna Dungens  
hiedurch

miteinander geselllich verheirathet sind.

mit einander geschlich verheirathet sind.  
Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heinrich Janssen  
und vierzig Jahre alt, Standes ~~Kirche~~, zu Kortgen  
wohnhaft, welcher ein ~~Unterhaupt~~ de<sup>r</sup> neuen Ehegattent, des Wilhelm Hoffmann  
~~Janssen~~ und vierzig Jahre alt, Standes ~~Kirche~~  
zu Kortgen wohnhaft, welcher ein ~~Unterhaupt~~ de<sup>r</sup> neuen Ehegattent, des  
Filmmann et Noärke, vier und ~~fünfzig~~ Jahre alt, Standes ~~Kirche~~  
zu Kortgen wohnhaft, welcher ein ~~Unterhaupt~~ de<sup>r</sup> neuen Ehegattent,  
und des Johann Heinrich Peeters, vier und ~~fünfzig~~ Jahre alt,  
Standes ~~Windsor~~ ~~Kirche~~, zu Kortgen wohnhaft, welcher ein ~~Unterhaupt~~  
de<sup>r</sup> neuen Ehegatt zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Klüffentheorie müssen wir nicht mehr zu unterschreiben haben, aber man kann gegen alle, absonderen Maßnahmen  
daran und mancher Ueberlegung, noch zweck, wegen Widerstand im Unterschreiben  
gegen unterschreibende zu können, als übrigens bisher ausgeschlosschen werden  
haben, ohne nicht mehr unterschreiben.

Johann Peter Janssen

Mr. J. P. Smith

The new list

Zi morphos

John-18

N.<sup>o</sup> 4

Heirath-S-Urkunde.

Gemeinde Horstgen

Kreis Geldern

Regierungs-Departement von

Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert vierzehn Dreizig, den vintzigsten December,  
Duren, Abend, Uhr, erschienen vor mir Taco C.  
Bürgermeister von Horstgen, eingetragen  
als Beamten des Personen-Standes, der Eintrittsfall Ludwig Zeelen, am  
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Kriegsberken, Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Amtsgericht wohnhaft  
zu Kriegsberken, Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährig Sohn des zu Kriegsberken/  
geborenen Herrn Arnold Zeelen, und der Hoffnung Elisabeth  
Sannebecker, jetztwohnhaft zu Kriegsberken, Regierungs-Departement  
Düsseldorf; anwesend und einwilligend;  
Und die Jungfrau Mechtilde Werlant, fünfundzwanzig  
Jahre alt, geboren zu Horstgen — Regierungs-Departement Düsseldorf/  
Standes Amtsgericht, wohnhaft zu Horstgen.  
Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des Amtmanns Johann Heinrich  
Werlant, und der Amtmanns Mechtilde Ten  
Buyken, beide wohnhaft zu Horstgen — Regierungs-Departement  
Düsseldorf; anwesend und einwilligend.

Dieselbe haben mich aufgesondert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Horstgen zu Kriegsberken statt gehabt haben, nemlich die erste am vintzigsten November, zweite am vintzigsten Dezember, und die anderte am vintzigsten Januar, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mit kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufsorderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Vordäge, nämlich:

A. Ein jahrelang vertragtes Eheverhältnis  
und die Hochzeit am vintzigsten Dreizigsten;

B. Eine jahrelang vertragte Registrierung der Geburth.  
Hochzeit am vintzigsten Dreizigsten; und die  
an dem vintzigsten Dezember, in Kriegsberken, auf dem Lande  
gegen die Kirche der Kriegsberken, anwesend, am vintzigsten Januar, in  
der Stadt der Kriegsberken, auf dem Lande gegen die Kirche der Kriegsberken, anwesend,

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Ludwig Zeelen und Metgen Werland hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Arnold Batz, zu Hörstgen  
Johannij — Jahre alt, Standes Klerus zu Hörstgen  
wohnhaft, welcher ein Landwirt der neuen Ehegatt, des Johann Heinrich  
Verkerk, zu Hörstgen — Jahre alt, Standes Klerus  
Johann Buylken, Johannij — Jahre alt, Standes Klerus  
zu Hörstgen — wohnhaft, welcher ein Landwirt der neuen Ehegatt an, des  
und des Gerhard Dahlen, zu Hörstgen — Jahre alt,  
Standes Klerus, zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Ritter  
der neuen Ehegatt an zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung stufte Notar Müller die

Zu unterschriften haben, zu Uden schafft Müller die  
Ehegattin, welche angab, von dem Notar in Unterschrift  
nicht unterschrieben zu können, sinnestliche frage kontin.  
mindest Personen mit mir unterschrieben, gungfang  
die in der nächsten Zeile und unter über die Linie geschrieben  
worden. Notar: Müller

Ludwig Zeelen

Metgen Werland

J. Henr. Werland

N. Frau. Buckau

J. Buijcken

A. Baas

G. Dahlin

J. H. Maehas

Deroen

OJ. zugelass. in Alzenau  
Oppenhoß  
Heiraths-Urkunde.

Nr.º

Gemeinde

Kreis

Regierungs-Departement von

Im Jahr tausend achthundert

, den

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamten des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu

, Regierungs-

Departement

, Standes

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

, Sohn des

, und der

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

;

Und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

, Tochter des

, und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

;

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwâgung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste am

dâß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufoorderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nâmlich:

N. <sup>o</sup>	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	N. <sup>o</sup>	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
1.	Bonne Kamp Jacob S Gebhardt Beickens	9. Mai.			
2.	Pongers Jacob S Margaretha Tershege	9 October			
3.	Poners, Jozepph James Luna Dantzen	9 October			
4.	Wester, Lodewijjs S Magdalena Westland	14 November			

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde während des Jahres tausend achtundhundert fünf und dreißig bestimmte, und enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattnzahl und mit unserm Handzeuge

Haeerstgen  
in  
leve Blätter  
von Blatt

bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden,  
Cleven den 10ten December 1834. Verwaltungsrath

n.º 1.

## Heiraths-Urkunde.

Haffman

Gemeinde Hörstgen Kreis Gelden Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünfzehn und einzigzig, den eins und zwanzigsten  
März, <sup>Nachmittags</sup> fünf Uhr, erschienen vor mir Johann  
Carl Schraat Bürgermeister von Württemberg  
als Beamten des Personen-Standes, der Zinzenzella Beclies Fleuel.

Zirca anno Domini 1812. Jahre alt, gebohren zu Pfalzdorf. Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Altonaerwohnhaft  
zu Pfalzdorf, Düsseldorf, Regierungs-Departement geijßfrigen, Sohn des Altonaerwohnend  
Christophen Hertel und der Altonaerfrau Henricette  
Lermanns brüder wohnhaft zu Pfalzdorf, Regierungs-Departement  
Düsseldorf; brüder und Einwilligende  
Und die Ehefrau Olenthal Hoffmann, mit zirca  
Jahre alt, gebohren zu Körstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erw<sup>g</sup>ung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Poldorf vor Wartgen statt gehabt haben, nemlich die erste am 30. Jan<sup>u</sup>ar 1730. an jenem Monda<sup>n</sup> und die andere am 1. Februar 1730. und zufolge  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich  
daß mit kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht werden ist; habe ich, um besagter Auf-  
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

Die Anliegen sind: - die Geburtsklinik und das Krankenhaus sind  
die Wirtschaftssubvention von Poldorf überreicht  
und eine Füllung großflächiger Publikationen ist zu verhindern.

B. Zusammen der jüngsten Geburts-Register, die Geburts-  
Meldung der Stadt zum Eintragstellen Jung aufzuge-  
stellt und zu rufen, Name best - und aus einem  
der jüngsten Sterbe-Register der Stadt - erkundet  
die Meldung der Stadt, nun suchen und zuverlässigsten  
Schwärin einen Namen Jung.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ghetande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Nicolaus Herkel und Pethei Hoffmann* hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Heinrich Janßen* *Leipzig* — Jahre alt, Standes *Büro für Bau* — zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Hausbaur* der neuen Ehegattin, des *Filizmann Bleichläger* *zu Leipzig* — Jahre alt, Standes *Arzt und Apotheker* zu *Hörstgen* — wohnhaft, welcher ein *Lehramter* der neuen Ehegattin, des *Hermann Neupasch* *zu Leipzig* — Jahre alt, Standes *Arzt und Apotheker* zu *Hörstgen* — wohnhaft, welcher ein *Lehramter* der neuen Ehegattin! und des *Filizmann Märker* *zu Leipzig* — Jahre alt, Standes *Kaufmann* — zu *Hörstgen* — wohnhaft, welcher ein *Lehramter* der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung mit öffentlicher Stimme Urkunde mit mir zu unterschriften und aufzugeben, zur Überzeugung der Mutter des Bräutigams, welche unklar er zu sein schien, im Blattverschreibungen auf Unterschriften zu können, füllte der selbe einen ausgedruckten Formular mit mir auseinander,

*ob: Haertter S: Janßen*

*ob: Josephus Henno: Lormann*

*S: H: Janßen*

*V: Albigslager*

*H: Neupasch*

*Z: merkes*

*J: Schmid*

N.<sup>o</sup> 2.

## Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vorstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert zweyundvierzig, den zehn im zweyzigsten  
April - Montag zacht Uhr, erschienen vor mir Johann Carl  
Schrack Bürgermeister von Flörschen!  
als Beamten des Personen-Standes, der Johann Wellens zehn im

zurauzung Jahre alt, gebohren zu Flörstgen, Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes S. f. s. v. d. r. wohnhaft  
zu Flörstgen Düsseldorfer Regierungs-Departement ganzjähriger, Sohn des S. f. s. v. d. r.  
Johann Heinrich Willems und der Sophia Schmitz,  
wohnhaft zu Flörstgen) Regierungs-Departement

Düsseldorf; ist brüderlicher Bruder mit Fürstlichkeiten und  
und die Tochter von Aldegonda Gossens, geb. am 20.  
Jahre alt, geboren zu Düsseldorf, Regierungs-Departement Düsseldorf.  
Landrat Dingelmann, wohnhaft zu Horstgen, Düsseldorfer  
Regierungs-Departement (wohl jüngere), Tochter des Gerhard Gossens,  
und der Catharina Stuten, Jurist.

Vulgärschrift wohnhaft zu Düsseldorf Regierungs-Departement  
Düsseldorf; beide vorstbar.

A. Prüfung - 1. Die Geburts-Hilfsmittel der Frau.

B. Club nimmt für seifigen Geburtskinder, die Geburt.  
Urgindigt zuvor auf den Tag, auf dem der geborene, aufgefaßt  
Junker mitgeben (Cath. 14.).

C. Clat. om siffiga Starba & Pragisart.  
Sj. Den Starba-Örkenen var Gud omkring den brant  
naturhöga spiss samt fyrsta November uppgaf föndet  
dag C:to: 16. D.

2. Die Sturzschlange ist Grabwandlerin und kann  
unterirdischer Sicht und auf einer gezeugten Mutter (Sialangaya)  
leben und gezeugt in Düsseldorf.

Chialay und Kierlau in Pfaffenhofen an der Ilz zu einem Kreisfahrt  
Fest mit ungekennzeichneten Personen, bestanden aus  
einer Reihe von Personen, die sich auf einer Kreisfahrt unterhielten.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? —

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Willmar mit Adelgunde Gessner.* —

miteinander gesetzlich verheirathet sind. —

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Heinrich Janssen*  
*Leipzig* — Jahre alt, Standes *Kirche* — zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Sakramenter* der neuen Ehegattin, des *Peter Kremmer* —  
*Leipzig* — Jahre alt, Standes *Elberfeld* wohnhaft, welcher ein *Sakramenter* der neuen Ehegattin, des  
*Johann Heinrich Kleinschau* *Leipzig* — Jahre alt, Standes *Büfhus* zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Sakramenter* der neuen Ehegattin, und des *Gerhard Hermanns* *Leipzig* — Jahre alt, Standes *Elberfeld* zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Sakramenter* der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung *Lesbar*, zur Aktenaffidit aufgestellt  
die mir *Lebenskund* und *Wirkung* ist, nämlich *Affiditum* enthielt *Lebenskund* im *Affiditum*, nicht *Lebenskund* zu *Lebenskund* *Affiditum* die *Lebenskund* *Affiditum* mit mir *Lebenskund* *Affiditum*.

*J. Willmar*

*J. f. Willmar*

*P. Kremmer*

*Leipzig*

*Gerhard Hermann*

*Janssen*

*Johann Willmar*

263

Gemeinde Horstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünfzehn Dreiundvierzig, den sechzehn und zwanzigsten Mai - . Abends zirka Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroot

Bürgermeister von Horstgen

als Beamten des Personen-Standes, der Jungfräulein Heinrich Rüthers  
fünfzehn Jahre alt, geboren zu Horstgen — , Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Zugläsnr wohnhaft  
zu Horstgen Düsseldorf Regierungs-Departement großjähriger Sohn des Gerhard  
Rüthers und der Catharina Becker.

Seine und Zugläsnr Lands, wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement

Düsseldorf; beide Anwesen und Güter finanziell und —

Und die Jungfrau Anna Maria Ridder zwanzig und hinzig —  
Jahre alt, geboren zu Alpen — Regierungs-Departement Düsseldorf.  
Von mir Dienstmannet wohnhaft zu Horstgen, Düsseldorf  
Regierungs-Departement großjährige, Tochter des Heinrich Ridder zwanzig Zugläsnr  
und der Elisabeth Ernst.

Sonst wohnhaft zu Alpen — Regierungs-Departement  
Düsseldorf; beide an Horben —

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthür des Gemeinde-Hauses zu Horstgen — Statt gehabt haben, nemlich die erste am vierzehnten April hundertfünfzig, und die andere am sechzehn und zwanzigsten jährlan November  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich  
daß mit kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-  
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Attestation. — Die Geburts-Urkunde der Braut mit  
die Sterbe-Urkunde der Alten der Land.

B. Aus einem der Sippigen Geburts-Register der  
Geburts-Urkunde abdruckzettel vom zweiten November  
Siebzehn Jährl. für fruchtlosen Zeitspanne.

C. Hieberg vollständig die Haftleibenden und die  
Zwischen dient Alten, sowie Angaben für innere  
und äußere Formen, freilich mit dem entsprechenden, daß  
ihm der Lebende Mutter im Sterbe-Geburtsregister  
Habende der Braut, im Lande zugezogen der Ort  
Haldhausen, wo aus der Sterbe-Urkunde der  
Mutter der Land, ein Gesamturkund der Lebenden  
gestorben sein soll, mitzubringen.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Heinrich Haertel* und *Anna Maria Dieder* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Heinrich Lüppen* *Leipzig* — Jahre alt, Standes *Leutnant* — zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Sakramenter* — der neuen Ehegattin, des *Nicolas Haertel* *zwey* und *Dreißig* — Jahre alt, Standes *Krämmer* — zu *Hörstgen* — wohnhaft, welcher ein *Sakramenter* — der neuen Ehegattin, des *Gerhard Dahlem* *univ. non zerraziz* — Jahre alt, Standes *Zimmermann* — zu *Hörstgen* — wohnhaft, welcher ein *Sakramenter* — der neuen Ehegattin, und des *Johann Dietrich Buyskens* *fünf und Dreißig* — Jahre alt, Standes *Arborer* — zu *Hörstgen* — wohnhaft, welcher ein *Sakramenter* — der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung wird Aufforderung dieser Urkunde mit mir zusammen geschrieben, ferner den Haushaltshandbuch zu einer Zeit, wann das Vermögen und andere erzeugen Werte in einer Einheitsform nicht mehr schreibbar zu machen, die Zeugnisse haben aber mit Sicherheitssachen.

*Nicolas Haertel*  
*Gerhard Dahlem*  
*J. Dietrich Buyskens*  
*F. H. Lüppen*

*B. Schneidt*

N.<sup>o</sup> 4.

Heiraths-Urkunde.

Lvly

Gemeinde Horstgen Kreis Pletten Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünfzig und Fünfzig, den zwölften und zweyzigsten  
Mai — Uhr, erschienen vor mir Jakob  
Carl Schraat Bürgermeister von Horstgen  
als Beamten des Personen-Standes, der Bürgerschaft Jakob Heinrich Schwanen  
zwey und zweyzig Jahre alt, geboren zu Horstgen —, Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Ressidenz wohnhaft  
zu Horstgen, Düsseldorfer Regierungs-Departement großfürstlich, Sohn des aus vorhander  
Zug, Vizekonsul Gerhard Schwanen, und der aus laender Zug besauerin  
Margaretha Kleinephorster, wohnhaft zu Horstgen — Regierungs-Departement  
Düsseldorf. ; Sohn am und nicht minder  
Und die Tochter Maria Elisabeth Riedder, zwey  
Jahre alt, geboren zu Alpen — Regierungs-Departement Düsseldorf.  
Fräulein Anna Maria Riedder, wohnhaft zu Horstgen Düsseldorfer  
Regierungs-Departement großfürstlich, Tochter des Heinrich Riedder  
, und der Maria Elisabeth Ernst von vorhause  
Herr und Frau Lüttjens wohnhaft zu Alpen — Regierungs-Departement  
Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Horstgen — Statt gehabt haben, nemlich die erste  
am Sonnabend April zweyfifzig, und die andere am zwölften und zweyzigsten selben Monats,  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich  
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-  
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A Anklageur. Die Geburts- und Sterbedaten Eures, und  
Die Geburts- und Sterbedaten Eurer Eltern.  
B Bekanntmachung der vorausgegangenen Ankündigung.  
Die Geburts- und Sterbedaten Eures, und Eurer Eltern, sowie  
Ihr Name sind bekannt und auf der Tafel des Frankenkastens nach  
aufgeführt. (Geburts- und Sterbedaten der Ehegattin Durch  
und die Geburts- und Sterbedaten, von Ehemann unbekannt, auf  
wiederholung nach zu kommen, sowie ferner und endlich ferner  
Statt der Bekanntmachung der Geburts- und Sterbedaten der Ehegattin Durch  
die Geburts- und Sterbedaten der Ehemann unbekannt, zumal  
der Ort Hohlsauer, wo auf der Tafel keine Kasten steht, zumal  
Mittwoch den zweyten April zweyfifzig und Mittwoch den  
zweyten April zweyfifzig und Mittwoch den zweyten April zweyfifzig.)

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Schiccanen und Maria Elisabeth Kiedor hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heinrich Lautzen fünfzig Jahre alt, Standes Einwohner zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Lehrling der neuen Ehegattin, des Nicolas Haeter zwanzig und fünfzig Jahre alt, Standes Einwohner zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Lehrling der neuen Ehegattin, des Gerhard Dahlke zwanzig Jahre alt, Standes Einwohner zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Lehrling der neuen Ehegattin, und des Johann Diedrich Buigkeit fünfzig Jahre alt, Standes Einwohner zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Lehrling der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung durch Ulrich Müller mit mir ziel im Interesse, fübaat die mein Fayettin, mit den Muller und Sauvage Fayettin als März, Frühjahr gescribene Urkunde miß im Interesse, zu König, Subserne Fayettin und die zwey Stab Organisirtheit haben abzuschicken mit Prudens scribentibus.

J. H. Schiccanen

Nicolas Haeter

J. Diedrich Buigkeit

G. Dahlke

J. H. Lautzen

*(Handwritten signature)*

N.<sup>o</sup>

## Heirath-s-Urkunde.

W. Haffmann

Gemeinde

Kreis

Regierungs-Departement von

Im Jahr tausend achthundert

, den

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamten des Personen-Standes, der

Jahre alt, gebohren zu

, Regierungs-

Departement

, Standes

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

, Sohn des

, und der

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

;

Und die

Jahre alt, gebohren zu

Regierungs-Departement

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

, Tochter des

, und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erw<sup>g</sup>ung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Haus<sup>s</sup> zu Statt gehabt haben, nemlich die erste am

, und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufs<sup>r</sup>forderung zu willfahrt<sup>n</sup>, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

N. <sup>o</sup>	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	N. <sup>o</sup>	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
1	Hertel Nicolaus und Kloßmann Maria	24. März			
2	Rüters Heinrich und Ridder Anna Maria	26. Mai			
3	Schwanen Johann und Ridder Maria Elienzelius	26. Mai			
4	Wellens Johann und Johanna Alzina	29. April			

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Körsgen während des Jahres tausend achtundsechzig bestimmte, und enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu Köln von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

Den 15ten Decemb. 1835.  
Die folgende Urkunde ist auf Blatt 100 von Heirath.

Nr. 100 Heirath-Urkunde.

Gemeinde Körsgen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achtundsechzig, den zwölften Monat  
abends, im Jahre 1835, Uhr, erschienen vor mir Johann Carl  
Schroedt, Bürgermeister von Körsgen,  
als Beamten des Personen-Standes, der ungefallen Johann Heinrich  
Brunius, zehn jung Jahre alt, geboren zu Körsgen, Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Antritts-wohnhaft  
zu Körsgen, Zubeldecker Regierungs-Departement grossfürstl., Sohn des ausgewanderten  
Engländer Johann Theodor Baard, und der Engländerin Wilhelmine  
Gretzkopf, zehn jung wohnhaft zu Körsgen, Regierungs-Departement  
Düsseldorf, ausgewandert und anwellig.

Und die ungefallen Sophia Voortmann, zehn jung  
jahre alt, geboren zu Neukirchen Regierungs-Departement Düsseldorf,  
ausgewanderte Franziska Voortmann, wohnhaft zu Körsgen, Dorfklester  
Regierungs-Departement grossfürstl., Tochter des Wirth Theodor Voortmann  
ausgewanderten Haus, bischof wohnhaft zu Körsgen, Regierungs-Departement  
Düsseldorf, ausgewandert und anwellig.

Dieselbe haben mich aufgesondert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Körsgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am zehn jung Januar 1835 und die andere am zwey jung Januar 1835 fallen, wahrlich.

dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich dass mit kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht werden ist; habe ich, um besagter Aufrufung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

A. Abbildung: Ein grau Wappen von Brust;

B. Abbildung: Ein grau Wappen von Brust:

1. die Geburts Urkund der Brüder am zehn jung.

2. die Geburts Urkund und namen des Brüder.

3. die Geburts Urkund der Brüder und namen des Brüder.

In der Brüder und die Geburts Urkund der Brüder ist ausgewandert.  
auf einen ausgewanderten Brüder berufen sich zwei Jahre vorher gezogen,  
so geben die Geburts Urkund die Mutter der Brüder und die  
Brüder die ausgewandert sich zwei Jahre vorher gezogen, die  
Brüder die Person die ausgewandert.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? —

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Brans' und Sophie Voortmann hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Breuckhoff Jahren und Monaten fünfzig Jahre alt, Standes Siluriae, zu Nörslgen wohnhaft, welcher ein Unterhändler der neuen Ehegattin, des Johann Heinrich Janssen Jahren und Monaten fünfzig Jahre alt, Standes Glaubstube zu Nörslgen wohnhaft, welcher ein Unterhändler der neuen Ehegattin, des Hermann Kaisser, Jahren und Monaten fünfzig Jahre alt, Standes Uelzen zu Nörslgen wohnhaft, welcher ein Unterhändler der neuen Ehegatten, und des Filmmann Herkell, Jahren und Monaten fünfzig Jahre alt, Standes Siala, zu Nörslgen wohnhaft, welcher ein Unterhändler der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Aufförderung dieser Urkunde mit zu unterschriften, haben, zeigen, zugestanden und bestätigt, daß die genannte Ehegattin, welche angeborene Krankheit und Unterföhrigkeit nicht unterschriften können, jüngstens sieben beturivare Personen mit unterschriften;

G. H. Brans S. Voortmann  
Jah Heinrich Janssen D. voortmann  
P. Breuckhoff a. Gratzendorf  
Hermann Kaisser T. mitfier

*John H. Brans*

2.  
100

Gemeinde Horstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sechzig und zwanzig, den fünftzehnten April  
St. Laurentius Uhr, erschienen vor mir Johann  
 Carl Schroot Bürgermeister von Horstgen  
 als Beamten des Personen-Standes, der Jungfrau Gerhard Burgers  
 auf Wittgenstein — Jahre alt, geboren zu Horstgen, Regierungs-  
 Departement Düsseldorf, Standes Altona wohnhaft  
 zu Horstgen Düsseldorfer Regierungs-Departement, gräflicher Sohn des Adelmann  
Johann Burgers und der Helena Robertina  
Kottke, erstborn, wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement  
 Düsseldorf; unverheirathet;

Und die Jungfrau Sibilla Burgers, finanziell unverheirathet  
Jahre alt, geboren zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf,  
erstborn, wohnhaft zu Horstgen  
 Regierungs-Departement Düsseldorf, tochter des Gerhard Burgers zu Pfaffen  
und Kalkum, und der Adelheid Kottke  
 wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement  
 Düsseldorf; unverheirathet;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Horstgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweiten August Monat, und die andere am zehnten August Monat

dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich dass mit kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht werden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:  
 1) die öffentliche Ankündigung vor dem Hauptthurme zu Horstgen am zweiten August Monat (Nr. 13.)  
 2) die öffentliche Ankündigung vor dem Hauptthurme zu Horstgen am zehnten August Monat (Nr. 13.)  
 3) die Wiederholungskündigung vor dem Hauptthurme zu Horstgen am zweiten August Monat (Nr. 2.)  
 (die drei oben beschriebenen Urkunden sind in der Hand des Herrn Bürgermeisters Johann Carl Schroot)  
 welche auch Robertina Burgers mit Johann Börkens zusammen unter  
 den folgenden Unterschriften bestätigt hat und dass derselbe beigemessen  
 und die Jungfrau Sibilla Burgers, zugeladen spät nach und er  
 aufzufinden kam, die jenseitlich der Personenrechtsbehauptung

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handeladen Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erklärt sich im Namen des Gesetzes, daß *Gerhard Büyken* und *Sibilla Bürgers* hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Leib-Dieners* —  
des *Dieners* —  
~~und~~ *fünfzig* — *jiz* Jahre alt, Standes *Stadtmeister*, zu Hörstgen  
wohnhaft, welcher ein *Unternehmer* der neuen Ehegattin, des *Wilhelm Schäfer*  
mietbaren *Prinzipatz* — *jahre alt, Standes* *Tischlern* —  
zu Hörstgen — wohnhaft, welcher ein *Unternehmer* der neuen Ehegattin, des  
*Tilmann Herkes* *Löwen* und *fünfzig* — *jahre alt, Standes* *Leib-Dieners* —  
zu Hörstgen — wohnhaft, welcher ein *Unternehmer* und des *Peter Fügenschlag*, *Prinzipatz* — *jahre alt,*  
Standes *Leib-Dieners*, zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein *Unternehmer* der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung. *und* *ausgeführt* *durch* *Linse* *Werkstatt* *mit*  
*mein* *zur* *Verfügung* *stehen*, *haben*, *mit* *der* *Angabe* *dass* *die*  
*oben* *beschriebene* *offizielle* *Meile*, *ausgefertigt* *und* *verbaute* *in* *Ma-*  
*terial* *aus* *reinen* *Metallen* *zur* *gejagten* *Zeit* *ausgeführt* *und* *versiegelt*  
*mit* *meiner* *Unterschrift* *und* *versiegelt*.

*Gerhard Büyken*  
*Sibilla Bürgers*  
*Jan Büycken*  
*Z. merk.*

*Pferd in den Schlägen*  
*Laub Dicke*  
*Senoijen.*

*schwartz*

Gemeinde Horstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sechzehnundvierzig, den fünfzigsten April  
Schroot, Kroy und Kroy fällt fünf Uhr, erschien vor mir Johann Carl  
Bürgermeister von Hörstgen  
als Beamten des Personen-Standes, der fünzigjahriger Cornelius Theissen  
und Ernißig — Jahre alt, geboren zu Ißum —, Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Vogtlußmeyer — wohnhaft  
zu Brem, Düsseldorfer Regierungs-Departement, gesetzlos, Sohn des Gerhard  
Theissen und der Christine Eugen Strotz  
und Vogtlußmeyer, wohnhaft zu Hörstgen — Regierungs-Departement  
Düsseldorf; beide unverheirathet und nimmermehr.

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-hauses zu Kortigen und Campe statt gehabt haben, nemlich die erste am Mittwoch Lief und Dienstag, und die andre am zweyten und Dienstag Monat,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mit kein Widerspruch gegen diese Vertheirathung eingereicht werden ist; habe ich, um besagter Auferforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

B. St. J. nimmt das sogenannte Gabenblatt des Regierungs- und Finanzamtes.  
Werkzeug der Landesbank auf, um zu untersagen, dass jenseitige Aufzettelungen  
oder Schilder (d. h.) in den Täglichen Reiseberichten  
nunmehr von Landstädten aus geschafft werden,  
für bestätigung des Gelehrten, ein fester  
Antrag.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Cornelius Theissen und Christina  
opgen Strod hiedurch  
miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Duven  
Lübeck und Haffizig, Jahre alt, Standes Laienverbrauch, zu Horstgen  
wohnhaft, welcher ein Lekommunus der neuen Ehegattin, des Wilhelm Schäfer  
Lübeck und Haffizig Jahre alt, Standes Laien  
zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Lekommunus der neuen Ehegattin, des  
Tilman Herkot Lübeck und Haffizig Jahre alt, Standes Laien  
zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Lekommunus der neuen Ehegattin,  
und des Jan Buijken, Lübeck und Haffizig Jahre alt,  
Standes Lekommunus, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Lekommunus  
der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Aufsonderung, bis auf Verkündigung  
wurde zur Unterschriften, sodan zur Aufsonderung und Wiederholung  
der Rasse und der Wahrheit der Ehegattin, welche erklärte,  
höreng aufgeschrieben und will unterschriften zu  
können, daß die eingesandten Personen mit unterschriften

Cornelius Theissen  
Magisterissa an Steeg  
J. Haffizig  
Jan Buijken  
L. mirfes  
Jacob Duven  
Schäfer

J. Haffizig

n.º 4.)

## Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Hövelgen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sechzehn, den neunten Mai  
, Abendfrost — Uhr, erschienen vor mir Johann  
Carl Schroot, Bürgermeister von Hörsagen  
als Beamten des Personen-Standes, der Junggeselle Johann Heinrich  
Schloten, fünfzig Jahre alt, geboren zu Hörsagen, Düsseldorf Regierungs-  
Departement, Standes Doktorinnes, wohnhaft  
zu Hörsagen Düsseldorf Regierungs-Departement, großfröhig, Sohn des (verstorbenen)  
Doktor Jacob Schloten, und der Doktorin Maria  
Hössens, wohnhaft zu Hörsagen Regierungs-Departement  
Düsseldorf; Letzter war ausserordentlich intelligent.

Und die Prinzessin Anna Catharina Heyermanns —  
Frisch, Jahre alt, gebohren zu Lüneburg — Regierungs-Departement Düsseldorf  
Stadt Elberfeld — wohnhaft zu Campe, Düsseldorf  
Regierungs-Departement, großgezogen, Tochter des zimmermannschen Elberfelder  
Johann Heyermanns — und der Barbara Heyermanns, —  
Elberfelder, wohnhaft zu Lüneburg — Regierungs-Departement  
Düsseldorf; beide waren sehr wohl eingeweiht;  
Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erw<sup>g</sup>ung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-haus<sup>s</sup> zu ~~Kampen und Klörsigen~~ Statt gehabt haben, nemlich die erste am ~~1. Aug<sup>ust</sup>~~ <sup>1. August</sup> und die andere am ~~11. Sept<sup>ember</sup>~~ <sup>11. September</sup> folb<sup>o</sup>. Wm. M. —

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufrufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

Blaß Röthlein und grüne Farben haben die Regenbogenfarben überdeckt. Die Kinder  
sind von den Regenbogenfarben sehr erfreut und haben sie sehr geschätzt. (Nr. 10.)  
Wieder ein neuer Parfum für die Kinder. Der Duft ist sehr angenehm und  
wirkt beruhigend auf die Kinder. Es ist eine Mischung aus Rosen- und  
Lavendelöl. (Nr. 5.)

so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Schlotter und Catharina Heyermannis hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Feuls, ~~fünfundzwanzig~~ <sup>zweiundfünfzig</sup> Jahre alt, Standes Arcknaben, zu Camp wohnhaft, welcher ein Unterstaat der neuen Ehegattin, des Jacob Bornheim ~~fünfundfünfzig~~ <sup>zweiundfünfzig</sup> Jahre alt, Standes Kreuztal zu Hurstgen wohnhaft, welcher ein Unterstaat der neuen Ehegattin, des Peter Feuls ~~zweiundfünfzig~~ <sup>zweiundfünfzig</sup> Jahre alt, Standes Arcknaben zu Camp wohnhaft, welcher ein Unterstaat der neuen Ehegattin, und des Peter Ansleeg, ~~zweiundfünfzig~~ <sup>zweiundfünfzig</sup> Jahre alt, Standes Arcknaben, zu Camp wohnhaft, welcher ein Unterstaat der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung daf. Heckendorff mit mir zu unterschreiben

J. H. Schlotter schrieb, Jahr, zu Unterschrift der Mutter  
A. C. Heyermanns schrieb, die anwesenden Personen mit mir unterschrieben.

I. Heyermann  
J. Heyermann  
J. Feuls  
J. Bornheim  
P. Feuls  
P. Ansleeg

Schwab

Nr. 5.

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Hörsingen Kreis Gelvenert Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend achtundhundert sechzehn, den zweyundzwanzigsten Mai  
Uhr, erschienen vor mir Johann  
Carl Schrot Bürgermeister von Hörsingen  
als Beamten des Personen-Standes, der Fünfundzwanzig Jahre alt, geboren zu Kamp , Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Akte von Hermann  
zu Hörsingen Düsseldorf Regierungs-Departement, großfürstl. Sohn des Hermann  
Richter und der Gertrud Gossen,  
A. K. v. R. wohnhaft zu Hörsingen Regierungs-Departement  
Düsseldorf; beide waren und sind einverstanden;

Und die Anna Sibille Schneiders, geborene Lohmeyer,  
Jahre alt, geboren zu Homburg Regierungs-Departement Düsseldorf  
Schule zu Hörsingen , wohnhaft zu Propstei Düsseldorf  
Regierungs-Departement, großfürstl. Tochter des Hermann  
Schneiders und der Agnes Hermann  
Wohlgemuth wohnhaft zu Propstei Regierungs-Departement  
Düsseldorf; beide waren und sind einverstanden

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwagung, dass die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hörsingen vor Propstei statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyundzwanzigsten Februar und die andere am ersten März

dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich dass mit kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht werden ist; habe ich, um besagter Aufsordnung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

1. die Geburtsurkunde des Bräutigams  
2. die Geburtsurkunde des Brautens, und  
3. die beiden Urkunden der eingetragenen, sowie  
4. die eingetragene Einführungserklärung, zusammen mit  
Propstei über Gotteshilf schriftlich bestätigt und  
sicher bestätigung in das öffentliche

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erklärt sich im Namen des Gesetzes, daß ~~Heinrich Richter und Sybilla~~  
~~Schneiders~~ hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des ~~Gerhard Dohler~~ Heinrich  
~~zweiundvierzig~~ Jahren alt, Standes ~~zur~~ zu ~~Koersagen~~  
wohnhaft, welcher ein ~~Bruder~~ der neuen Ehegattin, des ~~Gerhard Dohler~~  
~~zweiundvierzig~~ Jahren alt, Standes ~~zur~~ zu ~~Koersagen~~  
wohnhaft, welcher ein ~~Bruder~~ der neuen Ehegattin, des  
~~Gerhard Kleisselkram~~ Jahren alt, Standes ~~zur~~ zu ~~Koersagen~~  
wohnhaft, welcher ein ~~Bruder~~ der neuen Ehegattin,  
und des ~~Johann Heinrich Schneiders~~ Jahren alt,  
Standes ~~zur~~ zu ~~Koersagen~~ wohnhaft, welcher ein ~~Bruder~~ der neuen Ehegattin.  
de ~~zur~~ neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Beiförderung derselben mit einer  
zu unterschriften, haben, geleistet, daß sie hiermit  
unseren Zeugniss, welche auf diese mogliche Unterschrift  
entweder imst unterschriften gilt können, sienklaß zu nehmen,  
daß es jenseit nicht unterschriften kann.

in Anwesenheit der neuen Ehegattin

Heinrich Richter

Georgius Richter

Dohler

G. Heinrich Lüftlein

F. M. Schneiders

Heinrich Richter



so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Gottwien Blümmer und Gerhard Käffner* hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Gerhard Käffner mit 21 Jahren*,  
~~zweiundzwanzig~~ Jahre alt, Standes *Reichard*, zu *Kreisberg* wohnhaft, welcher ein *Herrnhuter* der neuen Ehegattin, des *Gerhard Käffner* Jahrzehnt ~~zweiundzwanzig~~ Jahre alt, Standes *Zimmermann*, zu *Kreisberg* wohnhaft, welcher ein *Herrnhuter* der neuen Ehegattin, des *Gerhard Käffner* Jahrzehnt ~~zweiundzwanzig~~ Jahre alt, Standes *Reichard* zu *Kreisberg* wohnhaft, welcher ein *Herrnhuter* der neuen Ehegattin, und des *Johann Heinrich Brüder*, ~~zweiundzwanzig~~ Jahre alt, Standes *Reichard*, zu *Kreisberg* wohnhaft, welcher ein *Herrnhuter* der neuen Ehegattin, zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung haben, daß Urkunftsstücke aufgerufen werden, hinzußich  
Schriftstücke eines dritten Personens mit einer Urkunftsstücke.

*Gottwien Blümmer  
Eridjan Käffner*

*Handschrift fürfahrb.  
Gottwien Blümmer  
Hans Jacob Dastler  
Gerhard Käffner, Lüftlmeier  
D. H. O. Käffner.*

*St. Gallen 1778*

Nr. 77

Heirath's-Urkunde.

Gemeinde Horstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sechsundzwanzig  
July Schroot<sup>o</sup>, Mittertag sechs  
den <sup>1</sup> und zwanzigsten  
Uhr, erschien vor mir Johann Carl  
Bürgermeister von Horstgen  
als Beamten des Personen-Standes, der <sup>1</sup> Iohann Kleinemeldeß  
mift und zwanzig Jahre alt, geboren zu Krum <sup>1</sup>, Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Amtsbaumeister wohnhaft  
zu Kamp, Düsseldorfer Regierungs-Departement, großfürstl. Sohn des <sup>1</sup> verstorbenen  
Grafen Gerhard Kleinemeldeß und der Margaretha Bolten-  
Döck, Düsseldorf, Stadtkauffrau, amfang und einzillignd.

Und die <sup>1</sup> Prinzessin Margaretha Bugcken, zwölf und zwanzig  
Jahre alt, geboren zu Horstgen <sup>1</sup> Regierungs-Departement Düsseldorf  
Prinzessin Nüßlin, <sup>1</sup> wohnhaft zu Horstgen, Düsseldorfer  
Regierungs-Departement großfürstl. Tochter der <sup>1</sup> Nüßlin Adelheid Bugcken  
, und der <sup>1</sup> wohnhaft zu Horstgen. <sup>1</sup> Regierungs-Departement  
Düsseldorf; amfang und einzillignd.  
Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in  
Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Kamp und Horstgen statt gehabt haben, nemlich die erste  
am Mittwoch den <sup>1</sup> Monat, und die andere am <sup>2</sup> folgenden Montag

dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich  
dass mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht werden ist; habe ich, um besagter Auf-  
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Belege, nemlich:

A. Aufgrund! <sup>1</sup> d. Geburtsurkunde der Bräutigam <sup>1</sup> und der  
Bräutigams <sup>1</sup> Geburtsurkunde. 2. d. d. Bräutigam <sup>1</sup> und  
der Bräutigams <sup>1</sup> Bräutigams <sup>1</sup> über die sie für Feste  
geöffnete Verhältniss <sup>1</sup> auf <sup>1</sup> eingefangen.  
B. Aufgrund der <sup>1</sup> Geburtsurkunde der Bräutigam <sup>1</sup> und der  
Bräutigams <sup>1</sup> Geburtsurkunde der Bräutigam <sup>1</sup> am <sup>1</sup> zwanzigsten April aufgefaßt  
worden einzufaßt. —

so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Kleinmeidert* und *Margaretha hiedurch Buycken* miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Aymundus Faucon*,  
zum und zwanzig Jahre alt, Standes *Verba*, zu *Hörstgen*  
wohnhaft, welcher ein *Unterthan* der neuen Ehegatten, des *Nicolas Haertel*  
drei und dreißig Jahre alt, Standes *Einman*  
zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Unterthan* der neuen Ehegatten, des  
*Johann Heinrich Clossteeg* drei und dreißig Jahre alt, Standes *Einman*  
zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Unterthan* der neuen Ehegatten,  
und des *Almanns Márkes*, *fünf und fünfzig* Jahre alt,  
Standes *Wulf*, zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Unterthan*  
der neuen Ehegatten zu seyn erklären.

Nach geschehener Vorlesung haben, zur Unterschrift aufgefordert, jene  
neuen Ehegatten und Alman *Wulff* an *Plaut*, einen Unterdienst  
im Statthalterial aufzuschreiben, zu können, die obige  
finanzienswürdige Personen haben dies mituntergeschrieben.

*M. Lügkau*

*A. Lügkau*

*Sarfaen*

*N. Haertel*

*J. Clossteeg*

*W. Wulf*

## Heirath's-Urkunde.

8.  
8.  
8.

Gemeinde Korschen / Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf  
 Im Jahr tausend achthundert sechzehn, den zehnsten November  
 Uhr, erschien vor mir Joachim Carl  
 Schröder Bürgermeister von Korschen  
 als Beamten des Personen-Standes, der Jungfrau Jacob Cohen, sechzehn  
 und dreißig Jahre alt, geboren zu Amersfoort, Regierungs-  
 Departement (Niederlande), Standes Matzzen wohnhaft  
 zu Amersfoort, Regierungs-Departement (Niederlande) Sohn des Kaufmanns  
 Joel Cohen, und der Sarah Lerie,  
 und wohnhaft zu Amersfoort Regierungs-Departement  
 (Niederlande);

Und die Jungfrau Sara Goldstein, sechzehn  
 Jahre alt, geboren zu Korschen Regierungs-Departement Düsseldorf  
 ohne besondere Hand, wohnhaft zu Korschen Düsseldorfer  
 Regierungs-Departement, großfröhlich, Tochter des Herz Goldstein, Matzzen  
 und der Isabella Mayer, wohnhaft  
 Düsseldorf, wohnhaft zu Korschen Regierungs-Departement  
 ; einzigt und alleinig. —

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Korschen und Amersfoort. Statt gehabt haben, nemlich die erste am {zweyundzwanzigsten September} und die andere am {zweyundzwanzigsten October} —

dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich dass mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht werden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

A. Urkunden. 1. die Geburtsurkunde des Bräutigam  
 2. die Einigkeitsurkunde des Bräutigams in derselben  
 3. die Jungfräulichkeitsurkunde aus Amersfoort  
 über die dort eine Jungfrau genannte Bräutigam, derselbe  
 bestätigt. —

B. Urkunden für die Einigkeitsurkunde:

1. die Geburtsurkunde des Bräutigams in derselben  
 2. die Einigkeitsurkunde des Bräutigams in derselben  
 3. die Bräutigam in derselben bestätigt über den aus  
 derselben Raum stammenden Bräutigam, derselbe  
 bestätigt. —

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Jacob Cohen und Sara Goldstein

hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Jacob Cohen*

Jacob Cohen, <sup>Jahre alt, Standes</sup> ~~zweihundertneun~~ <sup>zu Elberig</sup>  
wohnhaft, welcher ein ~~Handelsmann~~ <sup>des neuen Ehegatten, des</sup> Ferdinand Jette  
~~Handelsmann~~ <sup>fünf und fünfzig</sup> <sup>Jahre alt, Standes</sup> ~~Kaufman~~  
zu Hoeschgen wohnhaft, welcher ein ~~Handelsmann~~ <sup>der neuen Ehegatten, des</sup>  
Ferdinand Olyschlager, <sup>zwei und fünfzig</sup> <sup>Jahre alt, Standes</sup> ~~Handelsmann~~  
zu Hoeschgen wohnhaft, welcher ein ~~Handelsmann~~ <sup>der neuen Ehegatten,</sup>  
und des Johann Heinrich Janssen, <sup>zwei und fünfzig</sup> <sup>Jahre alt,</sup>  
Standes <sup>Johann</sup> zu Hoeschgen wohnhaft, welcher ein ~~Handelsmann~~ <sup>der neuen Ehegatten</sup>  
der neuen Ehegatt <sup>zu seyn erklärt.</sup>

Nach geschehener Vorlesung und Aufförderung zum Unterpfiffst,

haben, mit Abneigung der neuen Ehegattin, entgegen  
entweder gegen Verstand im Unterpfiffst, nicht unterpfiffen:  
sondern zu kommen, die sich bei Bekanntmachung Personen  
nicht unterpfiffen. —

*Jacob Cohen*

*Handelsmann*

*F. Jette*

*Joh Heinr Janssen*

*Handelsmann*

N.<sup>o</sup>

## Heiraths-Urkunde.

Zagubiony w latach 60. obecnie?

*St. John's*

Gemeinde Kreis Regierungs-Departement von  
~~~~~  
Im Jahr tausend achthundert ~~fassim d' Anno~~ ~~1811~~ ~~1812~~  
~~Margaretha~~ ~~16 zwölf~~  
, den ~~ersten~~ ~~August~~ ~~1812~~  
Uhr, erschienen vor mir  
Bürgermeister von  
als Beamten des Personen-Standes, der  
Fahre alt, gebohren zu , Regierungs-  
Departement , Standes wohnhaft  
zu Regierungs-Departement , Sohn des  
, und der Regierungs-Departement  
, wohnhaft zu

Und die

Jahre alt, gehoben zu Regierungs-Departement  
wohnhaft zu  
Departement, Tochter des  
und der  
wohnhaft zu Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste am , und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mit kein Widerspruch gegen diese Beurtheilung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Anforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

| Nr. | Namen und Vornamen<br>der Verheiratheten.                  | Datum<br>der Urkunden. | Nr. | Namen und Vornamen<br>der Verheiratheten.          | Datum<br>der Urkunden. |
|-----|------------------------------------------------------------|------------------------|-----|----------------------------------------------------|------------------------|
| 1.  | Braun, Johann<br>König ...<br>Von ...                      | 12. March              | 2.  | Preisler<br>Cornelius und<br>An - Heeg, Margaretha | 15. April              |
| 2.  | Buyske, Margaretha<br>König ...<br>Brauner, Tybulla        | 15. April              |     |                                                    |                        |
| 3.  | Blaauw, Jacob<br>Kornelius und<br>Kuypkes, Gertrud         | 14. May                |     |                                                    |                        |
| 4.  | Cohen, Jacob<br>Goldschmidt<br>Sara                        | 7. November            |     |                                                    |                        |
| 5.  | Heijenmiller, Jacob<br>Leijen ...<br>Bruynier, Margaretha  | 26. July               |     |                                                    |                        |
| 6.  | Githier,<br>Johann, König ...<br>Schneider, Tybulla        | 4. May                 |     |                                                    |                        |
| 7.  | Hekster<br>Johann, König ...<br>Kooper ...<br>Anna Salomon | 4. May                 |     |                                                    |                        |

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde *Heitlingen*, während des Jahres tausend achthundert sechzen und dreißig bestimmte, und Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu *Uelzen* von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blatzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

Nr. 1 Clem den 1<sup>ten</sup> J<sup>an</sup> 1836. Merrem 292  
Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Hörsigen, Kirch Feldegg Regierungs-Departement von Waadt

Im Jahr tausend achthundert sieben und vierzig, den Februar  
Uhr, erschienen vor mir Johann Carl  
Bürgermeister von Hessen -

als Beamten des Personen-Standes, der Johann Wichterath, Wilhelm ...  
na Geburt schweinhardt, jetzt mit dreißig Jahren alt, geboren zu Capellen bei Kaiserswerth, Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Amtsgericht Düsseldorf, wohnhaft  
zu Rheurdt, Düsseldorf Regierungs-Departement, großes Fräulein, Sohn des oben genannten  
Wilhelm Wichterath, und der ebenfalls Benommens zu Capelle-  
n-Horben-Wiesdorf, jetzt, wohnhaft zu Capellen, Regierungs-Departement  
Düsseldorf, geboren am 1. Februar 1811.

Und die kleine Franziska, genannt Knoops, Wohnt im Jahr 6 Holzweiff, 1/2 Jf. und einen  
Jahre alt, geboren zu Huyg Regierungs-Departement Lüttich  
wohnhaft zu Herkyn Lütticher  
Regierungs-Departement, jhr Häusig, Tochter des genannten  
Christoph Simeon Knoops, und der Anna Catharina Christine Claeys, j  
Katholikenflüchtlinge aus Frankreich, jetzt wohnhaft zu Herkyn Regierungs-Departement  
Lüttich

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Köringen stattgefunden haben, nemlich die erste am ~~ersten~~ <sup>zweiten</sup> Sonnabend, und die anderte am zweiten ~~zweiten~~ <sup>dritten</sup> Sonnabend,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mit kein Widerspruch gegen diese Vertheirathung eingereicht werden ist; habe ich, um besagter Aufsordnung zu willfahrt, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

9. August. Pfefferkörner sind abgegangen.  
Zwei Schafe sind abgestorben. Von Vierhundert Muttertieren  
4) ab Starke Verluste der jungen und der Erwachsenen.  
Die beiden mittleren Tiere, die Starke Verluste der jungen und der Erwachsenen  
Von diesen beiden Tieren starben.

B. und k. im Osten habe ich die K. h. W. nach demselben  
Mann, der dort ein nicht ganz klar aufgeschafft war und, wenigstens

Die großartige Tendenz und die ungemein lebhafte Ausdrucks- und Erinnerungskraft der Szenen ist einzigartig. Sie sind in ihrer Art unvergleichlich, sie sind eine Mischung aus dem Theater und dem Kino. Sie sind eine Mischung aus dem Theater und dem Kino. Sie sind eine Mischung aus dem Theater und dem Kino.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wm. Richterath und Maria Franziska Gründler Wm. Rieoops hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Duvon, frisch  
fünfzig Jahre alt, Standes Lippstadt, zu Hörstgen-  
wohnhaft, welcher ein Kaufmann de neuen Ehegatt, des Johann Haeuer,  
jung, fünfzig Jahre alt, Standes Lippstadt  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Kaufmann de neuen Ehegatt, des  
Edmann Haazius, frischfünfzig Jahre alt, Standes Lippstadt  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Kaufmann de neuen Ehegatt,  
und des Nicolaus Herken, jung, fünfzig Jahre alt,  
Standes Lippstadt, zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Kaufmann  
de neuen Ehegatt zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung daf. Zeugt mit  
mir Wm. Richterath, Johann Haeuer, Edmann Haazius und  
Nicolaus Herken mich mir zu schreiben,  
ganzjährig aufzuhören Thullent zu pfriemmen. Wm. Richterath frisch  
fünfzig

Wm. Richterath  
Johann Haeuer  
Edmann Haazius  
Nicolaus Herken  
Wm. Richterath  
Wm. Richterath  
Wm. Richterath

Gemeinde Körsgen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sechzehn und vierzig, den zweyundzwanzig  
August, abends sechs Uhr, erschienen vor mir Johann Carl  
Schröder, Bürgermeister von Körsgen,  
als Beamten des Personen-Standes, der eingesetzte Arnold Bürgers  
*ginn und zwanzig* Jahre alt, geboren zu Körsgen, Düsseldorf, Regierungs-  
Departement, Standes Katharina Malina wohnhaft  
zu Körsgen, Düsseldorfer Regierungs-Departement, gesäugt, Sohn des hierigen  
Leutw. Johann Heinrich Bürgers, und der Leutw. Catharina Agnes  
Röckes, sie wohnhaft zu Körsgen, Regierungs-Departement  
Düsseldorf;

Und die Frugfrau Katharina Antonia, neun und zwanzig  
*Jahre alt, geboren zu Zum* Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Eltern Wenzel Wenzel, wohnhaft zu Camp, Düsseldorfer  
Regierungs-Departement, gesäugt, Tochter des Peter An Pötsch  
*und der Helena Weckerschmitz, Tagf.*  
Lambeland wohnhaft zu Zum Regierungs-Departement  
Düsseldorf; eben unverwandt und einigwillig.

Dieselbe haben mich aufgesondert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Körsgen und Camp statt gehabt haben, nemlich die erste am zehn und zwanzigsten März und die andere am zweyundzwanzigsten März ○

dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich dass mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufsorderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Völge, nemlich:

1. Abgang und 2. In Gaben 10. Notarik der Land, Zürich Rath 10  
 3. Pfandbriefen im Camp über die das gesäugt gegebenen Partie.  
 4. Abgang des Pfandbriefes 10. April 1746.  
 5. die Notarik der Rath 10. April 1746.  
 6. die Notarik der Rath 10. April 1746.  
 7. die Notarik der Rath 10. April 1746.  
 8. die Notarik der Rath 10. April 1746.

(Die Partie ist mit jedem angebunden zu einer sehr großen  
 Urkunde sind sie in Schrift, auf dem die Leute kündigen, und  
 auf der Gottlob und Maria Anna mit ihrem Ehemann sind, ausland  
 usw.)

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Arnold Burger und Catharina Anrooth

hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Joham Heinrich Janssen  
zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Bürger zu Horstgen  
wohnhaft, welcher ein Lehrling de neuen Ehegatten, des Gerwin Blummens  
zwei und vierzig Jahre alt, Standes Bürger  
zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Lehrling de neuen Ehegattin, des  
Joham Heinrich Bruderschmied, Jahre alt, Standes Bürger zu Horstgen  
wohnhaft, welcher ein Lehrling de neuen Ehegattin,  
und des Heinrich Bosch, vierzig Jahre alt,  
Standes Bürger zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Lehrling  
de neuen Ehegatten zu seyn erklären.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung der Verträge mit mir  
zu unterschriften haben, zur Aufzusammenfassung der Ehevertrag  
gallium und den Witten verloben, welche erklärte er  
im Unterschriften am Samstag zu Jyväskylä, bei familiären  
Freunden konkurrierten Personen nicht mehr unterschrie-  
ben.

Arnold Burger  
puttar ou Mowat  
Joham Heinrich Janssen  
G. Blummens  
J. Joh. Bruders  
H. Bosch

Thurz. 8.

Gemeinde Hörselgen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sechzehn und Dreiundfünfzig, den achtundzwanzigsten Februar, Uhr, erschienen vor mir Jacob Duven, Bürgermeister von Hörtigen, als Beamten des Personen-Standes, der zwanzig Jahre alt, geborenen zu Campe, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Doktor öffentl. wohnhaft zu Hörtigen-Düsseldorf, Regierungs-Departement, gen. Brügelius, Sohn des, in Campe von Jacobus Hermannus Lüttels, und der zu Campe wohnende Anna Barbara, geb. Schlechter des Kurfürstlichen wohnhaft zu Campe — Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Catharina Heyermanns geb. von Johann Heinrich Schlechten  
ein und zwanzig Jahre alt, geboren zu Barmen Regierungs-Departement Düsseldorf  
Königl. Hofkunst-Jugend, wohnhaft zu Krefeld Düsseldorfer  
Regierungs-Departement, großjährlinge, Tochter des zu Barmen wohnhaften Johann Heinrich  
Johann Heyermanns, und der Kurfürstl. Gebrüder Heyermann  
Lößlein wohnhaft zu Barmen Regierungs-Departement  
Düsseldorf; verheirathet mit dem Bürgermeister

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Haupthütte des Gemeinde-Hauses zu Hörstgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am 20. Februar, und die andere am 21. Februar 1787.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gehörend öffentlich angezeigt zu gewesen, und endlich daß mit kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahrt, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A: Alating und S. Petrus Gaber Bellerkum d. d. V. 1800. St. —  
2. v. S. Petrus Gaber Bellerkum d. d. V. 1800. St. —  
3. v. S. Petrus Gaber Bellerkum d. d. V. 1800. St. —  
4. v. S. Petrus Gaber Bellerkum d. d. V. 1800. St. —  
5. v. S. Petrus Gaber Bellerkum d. d. V. 1800. St. —  
6. v. S. Petrus Gaber Bellerkum d. d. V. 1800. St. —

B. B. & son's Seafood, Harborway Park, East Harbor, N.Y. on the  
water. (No. 1) Not far from the village of Glen Cove, Long Is.  
Port Isabel and Son, Inc., 1815.

Uffstieß und gegen die Schande, um dem Jefu zuwohl  
zu zeigen, daß er nicht auf sie schaut. Das Befreier der  
Lübecker und Werbenköt, mußte sich vor Päterschultheißen Siegen  
und den Freiherren von Döllnitz und den Freiherren Siegen mit hohem  
Erfolg unternommen haben.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat; so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Lüttels und Catharina Heyermanns hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heinrich Kers, pastorei ~~anno~~ <sup>1760</sup> Jahren ~~anno~~ <sup>1760</sup> Jahre alt, Standes Doktor und zu Bamberg wohnhaft, welcher ein Magister der neuen Thegatt., des Heinrich Kraft Holthoff ~~anno~~ <sup>1760</sup> Jahren ~~anno~~ <sup>1760</sup> Jahre alt, Standes Doktor und zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Magister der neuen Thegatt., des Tilman Kettner, ~~anno~~ <sup>1760</sup> Jahren ~~anno~~ <sup>1760</sup> Jahre alt, Standes Doktor und zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Doktor und der neuen Thegatt., und des Heinrich Kremm, ~~anno~~ <sup>1760</sup> Jahren ~~anno~~ <sup>1760</sup> Jahre alt, Standes Doktor und zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Doktor und der neuen Thegatt., zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung Einsatzurkundens mit mir zu unterschreiben, haben sämmtliche Erzähler bringende Partei und Pfarrer mich mit Auffzeichnung

Peter Lüttels Catharina Heyermanns

Gerd Ketsch <sup>1760</sup> Jahren

J. H. e. Neuparch

Heinr. Kraft Holthoff

Z. meckles

Joh. Kleine Schommer

Dienst

Gemeinde Körsgen Kreis Hilden Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sieben und fünfzig, den sechzehnsten September, Abend, sieben Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schröder Bürgermeister von Hörlgen als Beamten des Personen-Standes, der zweyzig Jahre Marius Gomijers  
alte, geboren zu Hörlgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Krieger zu Hörlgen wohnhaft zu Düsselbörfer Regierungs-Departement, zweyfachiger Sohn des Jacob Gomijers, und der Rosette Hirsch, geborene von Hörlgen, wohnhaft zu Hörlgen, Regierungs-Departement Düsseldorf; beide waren von mir willig und

Und die Füngs van Schannia Schneer, einundzwanzig  
Jahre alt, geboren zu Hattorn! Regierungs-Departement, Künster  
Urbafon Parus. Stamme, wohnhaft zu Hattorn, Künster am  
Regierungs-Departement, geb. Jägerin, Tochter des Salomon Schneer  
Wohngest. und der Cetle Spiegel Wohngest.  
Friedrich Prinz wohnhaft zu Hattorn Regierungs-Departement  
Künster;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hörsyen — Statt gehabt haben, nemlich die erste am Sonnabend vor dem ersten Februar und die andere am zweyten Februar darüber hinaus geführt worden. Die Ankündigung, die stattfinden soll, ist nicht mehr aufzufinden.

dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich dass mit kein Widerspruch gegen diese Vertheirathung eingereicht werden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Marcus Humpers* und *Johanna Schneek* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heinrich Tanssen  
zweiundfünfzig Jahre alt, Standes Färbur<sup>1</sup>, zu Hörsthen  
wohnhaft, welcher ein Dokumentar<sup>1</sup> der neuen Ehegatt<sup>1</sup>, des Hermann Bluhmendahl  
zweyundfünfzig Jahre alt, Standes Esch<sup>1</sup>  
zu Hörstgen<sup>1</sup> wohnhaft, welcher ein Dokumentar<sup>1</sup> der neuen Ehegatt<sup>1</sup>, des  
Hermann Bluhmendahl zweyundfünfzig Jahre alt, Standes Esch<sup>1</sup>  
zu Hörstgen<sup>1</sup> wohnhaft, welcher ein Dokumentar<sup>1</sup> der neuen Ehegatt<sup>1</sup>,  
und des Johann Heinrich Wehland, sind zweyundfünfzig Jahre alt,  
Standes Esch<sup>1</sup>, zu Hörstgen<sup>1</sup> wohnhaft, welcher ein Dokumentar<sup>1</sup>  
der neuen Ehegatt<sup>1</sup> zu seyn erklärt. Zugleich und eingangsmässig auf  
Weckescheinbare Verluste.

Nach geschehener Vorlesung gingen wir wieder nach Marien-Gemignies und Schamal-Schneert, da Pfarrer Salby und Kindheit von Jeanne geboren wurden; nun ließ einer nach fürstlichem Lande reisen, der andere Pfarrer und Prediger wurde und schließlich wurde er Abt des Klosters Pimon, und ein dritter wurde nach Westfalen. Hier verbrachte Jeanne ihre Jugend. Samuel besiegte den Krieger, welcher in den Wallen unter dem Pfarrer Salby starb, und war gekommen zu mir.

Hof- en gesetzlosen Werkzeugen und Eisen aufzusammeln. Ein' Blauweselkunig  
hatte sich auf die Bergwerke in den Berg zu stellen, fürgewalt, wodurch gesetzlosen  
Hägeln für den "felsen" zu sein. Doch was man ihm aufstellen kann, kann nicht eingehalten  
sein. Nachdem der Blauweselkunig, nachdem er klar geworden, den Berg wieder aus dem Hause hinausgeworfen  
war, kam ein' blauer Vogel und setzte sich auf den Berg, den er aufgesammelt gehabt. Und als  
dieser Vogel gesagt hat: "Hier ist mir mein Platz", so ist es geworden.

M. Gorriperg

260 P Mys. C

Johann Heinrich  
Lüneburg

St. Blaenendal

J. Hent: Werland

John 18.

Gemeinde Hörsigen / Kreis Geldern / Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sechzehn und vierzig, den <sup>zweyundzwanzig</sup> ~~zweyundzwanzig~~ <sup>September</sup>, Uhr, erschienen vor mir Jacob Duven, <sup>ehemaliger</sup> Bürgermeister von Hörsigen, <sup>ehemaliger</sup> als Beamten des Personen-Standes, der <sup>zweyundzwanzig</sup> <sup>zweyundzwanzig</sup> <sup>Jahre</sup> alt, geboren zu Hörsigen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Elektrickeinsatz, wohnhaft zu Hörsigen, Düsseldorf, Regierungs-Departement gross-Bergringen, Sohn des, <sup>zur</sup> Hörsigen verbaute <sup>zugehörige</sup> Hermann Kaisers, und der Adelheid Altenschmitz, <sup>zugehörige</sup>, wohnhaft zu Hörsigen, Regierungs-Departement Düsseldorf; <sup>zweyundzwanzig</sup> <sup>zweyundzwanzig</sup> <sup>Jahre</sup> alt, auswärts und willig;

Und die Jungfrau Margaretta Bremers, <sup>zweyundzwanzig</sup> <sup>zweyundzwanzig</sup> <sup>Jahre</sup> alt, geboren zu Neukirchen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Elektrickeinsatz, wohnhaft zu Hörum, Düsseldorfer Regierungs-Departement, gross-Büfringen, Tochter des, <sup>zur</sup> Neukirchen verbaute <sup>zugehörige</sup> Peter Bremers, und der <sup>zur</sup> Neukirchen verbaute <sup>zugehörige</sup> Anna Freesen, <sup>zweyundzwanzig</sup> <sup>zweyundzwanzig</sup> <sup>Jahre</sup> alt, wohnhaft zu Neukirchen, Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hörum <sup>zwey</sup> <sup>zwey</sup> Statt gehabt haben, nemlich die erste am <sup>zweyundzwanzigsten</sup> <sup>zweyundzwanzigsten</sup> <sup>September</sup>, und die andere am <sup>zweyundzwanzigsten</sup> <sup>zweyundzwanzigsten</sup> <sup>September</sup>

dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahrt, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

1. Die Eulogien und A. d. Seine Gaben und Werke, das ist Predigt,  
2. Die Eulogien und A. d. Seine Gaben und Werke, das ist Predigt,  
3. Die Eulogien und A. d. Seine Gaben und Werke, das ist Predigt,  
4. Die Eulogien und A. d. Seine Gaben und Werke, das ist Predigt,  
5. Die Eulogien und A. d. Seine Gaben und Werke, das ist Predigt,  
6. Die Eulogien und A. d. Seine Gaben und Werke, das ist Predigt,  
7. Die Eulogien und A. d. Seine Gaben und Werke, das ist Predigt,  
8. Die Eulogien und A. d. Seine Gaben und Werke, das ist Predigt,  
9. Die Eulogien und A. d. Seine Gaben und Werke, das ist Predigt,  
10. Die Eulogien und A. d. Seine Gaben und Werke, das ist Predigt,  
11. Die Eulogien und A. d. Seine Gaben und Werke, das ist Predigt,  
12. Die Eulogien und A. d. Seine Gaben und Werke, das ist Predigt,  
13. Die Eulogien und A. d. Seine Gaben und Werke, das ist Predigt,  
14. Die Eulogien und A. d. Seine Gaben und Werke, das ist Predigt,  
15. Die Eulogien und A. d. Seine Gaben und Werke, das ist Predigt,

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? \_\_\_\_\_

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Heinrich Kaysers*<sup>und</sup> *Margaretha Bremers* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind. —

Berüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Riecken  
fünfundzwanzig Jahre alt, Standes Ehrbar zu Hörsigen  
wohnhaft, welcher ein Ehrbar der neuen Ehegattin des Wilhelm Blumen-  
dahl, zweiundfünfzig Jahre alt, Standes Ehrbar zu Hörsigen  
wohnhaft, welcher ein Ehrbar der neuen Ehegattin des  
Schonm. Heinrich Hagemann, vierzig Jahre alt, Standes Ehrbar  
zu Hörsigen wohnhaft, welcher ein Ehrbar der neuen Ehegattin,  
und des Gerhard Dahl, zweiundvierzig Jahre alt,  
Standes Ehrbar zu Hörsigen wohnhaft, welcher ein Ehrbar  
der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung haben wir uns zu einer Kaffeezeit eingefunden.  
Dort sind wir von den Schülern und Lehrern der Universität überzeugt worden,  
dass die Kaffeezeit eine sehr gute Sache ist. Sie ist ein sehr guter Anlass für  
die Freunde der Universität, sich zu treffen und zu unterhalten. Es ist eine  
sehr gute Gelegenheit, neue Freunde zu machen und alte Freunde wiederzusehen.  
Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und wünschen Ihnen eine  
gute Kaffeezeit! —

Hauswif. Kaiser  
Friedrichswinkel  
W. Blumendahl  
Schlagmann  
h. Dahler  
Dueren

Gemeinde Hörselgen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechzehn und vierzig, den zweyundzwanzig  
November, Abends fünf Uhr, erschien vor mir Taco φ  
Duvew, Enzy und Wittman, Bürgermeister von Hörselgen, als Angestellter  
als Beamten des Personen-Standes, der Heinrich Bosch, Wittman und Sophia  
Bürgers, einundvierzig Jahre alt, geboren zu Muijn, Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Notar wohnhaft  
zu Hörselgen, Düsseldorfer Regierungs-Departement, größjährig, Sohn des zu Jorum  
von Verbanus Eckarts Wilhelm Bosch, und der Haglofni Anna  
Ramachers, Enzy und witwach, wohnhaft zu Hörselgen Regierungs-Departement  
Düsseldorf; anwesend und einwilligend;

Und die Jungfrau Anna Gossens, männlich ausgetragen zweiundzwanzig  
Jahre alt, geboren zu Jsum Regierungs-Departement Düsseldorf  
Plauderliam und Wittman, wohnhaft zu Jsum, Düsseldorfer  
Regierungs-Departement, größjährig, Tochter des von Verbanus Eckarts und  
Gerhard Gossens, und der von Verbanus Eckarts Catharina Stalle, wohnhaft zu Jsum Regierungs-Departement  
Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwögung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Jsum und Hörselgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyundzwanzigsten Oktober und die andere am zweyundzwanzigsten Oktober Einwohnerkasse;

dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich dass mit kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufsorderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

1. Eintragung des Wittmanns Witkonda der Vereinigung;  
 2. Abdruck der Verbindung der Urkunde;  
 3. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;  
 4. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;  
 5. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;  
 6. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;  
 7. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

8. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

9. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

10. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

11. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

12. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

13. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

14. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

15. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

16. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

17. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

18. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

19. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

20. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

21. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

22. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

23. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

24. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

25. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

26. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

27. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

28. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

29. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

30. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

31. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

32. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

33. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

34. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

35. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

36. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

37. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

38. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

39. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

40. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

41. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

42. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

43. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

44. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

45. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

46. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

47. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

48. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

49. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

50. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

51. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

52. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

53. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

54. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

55. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

56. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

57. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

58. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

59. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

60. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

61. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

62. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

63. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

64. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

65. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

66. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

67. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

68. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

69. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

70. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

71. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

72. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

73. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

74. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

75. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

76. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

77. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

78. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

79. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

80. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

81. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

82. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

83. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

84. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

85. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

86. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

87. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

88. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

89. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

90. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

91. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

92. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

93. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

94. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

95. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

96. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

97. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

98. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

99. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

100. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

101. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

102. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

103. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

104. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

105. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

106. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

107. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

108. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

109. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

110. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

111. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

112. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

113. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

114. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

115. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

116. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

117. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

118. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

119. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

120. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

121. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

122. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

123. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

124. Abdruck der Witkonda der Vereinigung der Urkunde;

125. Abdruck der Witkonda der</

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erklärt ich im Namen des Gesetzes, daß Heinrich Bosch und Anna Janssens hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Janssen ~~zu Altona~~ <sup>zweiundfünfzig</sup> Jahre alt, Standes Schiffmacher, zu Hörstgen, wohnhaft, welcher ein Büchermeister der neuen Ehegattin, des Johann Willens ~~zu Altona~~ <sup>zweiundzwanzig</sup> Jahre alt, Standes Schiffmacher, zu Hörstgen, wohnhaft, welcher ein Tischwagen der neuen Ehegattin, des Gerhard Dahlens, ~~zu Altona~~ <sup>zweiundfünfzig</sup> Jahre alt, Standes Zimmermann, zu Hörstgen, wohnhaft, welcher ein Büchermeister der neuen Ehegattin, und des Wilhelm Blumendahls, ~~zu Altona~~ <sup>zweiundfünfzig</sup> Jahre alt, Standes Nakur, zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Büchermeister der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung haben mich zwei Zeugen auf meine Anfrage darüber, ob die genannte Person ein Ehemann ist, bestätigt, dass sie eine solche ist. Ich habe die Urkunde unterschrieben und sie dem Hochzeitspaar überreicht. Ich habe die Urkunde mit einer Kugelschreiber unterzeichnet. Ich habe die Urkunde auf der Rückseite mit einem Kugelschreiber unterschrieben und sie dem Hochzeitspaar überreicht.

H. Bosch

H. Janssen  
Jah Heinrich Janssen  
Johan Willens  
G. Dahlens  
W. Blumendahl  
Dueren

Gemeinde Körsgen) Kreis Gevelsberg Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert siebzehn und dreißig, den <sup>zwey</sup>undzwanzig <sup>und</sup>zweyundachtzig  
December, <sup>St</sup>erf <sup>mit</sup>tag <sup>z</sup> fünf Uhr, erschien vor mir  
Jacob Duven, Einwohner und Bürgermeister von Horstgen <sup>und</sup>lig. ist  
als Beamten des Personen-Standes, der Gerhard Friedrich Wittenberg Margaretha  
Gückler <sup>geb</sup> am <sup>z</sup> zweyßig <sup>und</sup>zweyundzwanzig Jahre alt, geboren zu <sup>zu</sup> Düsseldorf <sup>in</sup>, Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes <sup>zu</sup> Düsseldorf <sup>in</sup> vier Quartieren wohnhaft,  
Düsseldorfer Regierungs-Departement, großfürstl. Sohn des Georg Leopold  
Friedrich Friedrich zu Düsseldorf <sup>in</sup>, und der <sup>verstorbenen</sup> Zogließen <sup>und</sup> Algonde  
Anklapp <sup>in</sup>, wohnhaft zu Düsseldorf <sup>in</sup>, Regierungs-Departement  
Düsseldorf <sup>in</sup>, erster vermögend und reichlich <sup>und</sup>reicher.

Und die Margaretha von Sonnen, geborene von Gerhard Neufeld, in  
und vierzig Jahre alt, geboren zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf,  
Krone des Elektronen, wohnhaft zu Horstgen Düsseldorfer  
Regierungs-Departement, gebürgertig, Tochter des ... von Sonnen Tilman  
Sonen, und der ... von Sonnen Margaretha  
Röijen, gebürgertig, wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement  
Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erw<sup>g</sup>ung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Haus<sup>s</sup> zu Tengen am 2. November statt gehabt haben, nemlich die erste am 2. November, und die andere am 2. December.

daß ferner die Utlunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mit kein Widerspruch gegen diese Verheitathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-  
fordertung zu willfahrt, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Gerhard Fündrich und Margaretha Sonnen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Hermann Brans Frisius, — Jahre alt, Standes Schöppen, zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Vetter der neuen Ehegattin, des Gerhard Beckerschmid, minn und zwey z Jahre alt, Standes Schöppen, zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Vetter des neuen Ehegattin, des Peter Neijen und zwey z Jahre alt, Standes Schöppen, zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Kamerad der neuen Ehegattin und des Hermann Beckers, jenseit und zwey z Jahre alt, Standes Schöppen, zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Kamerad der neuen Ehegattin zu seyn erklären.

Nach geschehener Vorlesung und Rüfferichtung dient Wirkung ab mit zu unterschriften vor dem Notar und dem Notarwirt, welche schriftliche Erklärung und Wirkung auf Musterurkunden nicht unterschriftbar ist, sondern schriftlich auf Sonnen und mit Unterschrift zu haben.

Gerhardus Fündrich  
funderoy  
Hermann Brans  
Grafale Kamerad  
Peter Neijen.  
Z. merkba  
Duo

Ergangnißig, jahre 1777 den 25 Dezember an Herrn Notar  
des Parochialen Hörstgen und Prinzipal Notar.  
Hörstgen den 25 Dezember auf zugesandt  
jubiläum 1777 Prinzipal Notar und Notar  
der Bürgerschaft.

(Schm.)

Nr.

Heirath-s-Urkunde.

Merrum

Gemeinde

Kreis

Regierungs-Departement von

Im Jahr tausend achthundert

, den

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamten des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu

, Regierungs-

Departement

, Standes

wohnhaft

zu .

Regierungs-Departement

, Sohn des

, und der

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

Und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

, Tochter des

, und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste  
am , und die andere am

dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich  
dass mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht werden ist; habe ich, um besagter Auf-  
forderung zu willfahrt, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

| Nr. | Namen und Vornamen<br>der Verheiratheten.                        | Datum<br>der Urkunden. | Nr. | Namen und Vornamen<br>der Verheiratheten.             | Datum<br>der Urkunden. |
|-----|------------------------------------------------------------------|------------------------|-----|-------------------------------------------------------|------------------------|
| 1   | Achterrath <sup>z. f. s. n.</sup>                                | und<br>16. April       | 4   | Gonyers <sup>J.</sup><br><sup>Markus</sup>            | und<br>16. Septbr      |
| 2   | Knooyrs <sup>Maria</sup><br><sup>franz. ista, Bruderschaft</sup> |                        |     | Schneer <sup>z. f. s. n.</sup>                        |                        |
| 3   | Bosch <sup>z. f. s. n.</sup>                                     |                        | 5   | Kaysers <sup>z. f. s. n.</sup><br><sup>Hubertus</sup> | und<br>29. Septbr      |
| 6   | Gossens <sup>da m!</sup>                                         |                        |     | Bremers <sup>Margaretha</sup>                         |                        |
| 7   | Bürgers <sup>da m!</sup>                                         |                        | 7   | Güttels <sup>z. f. s. n.</sup>                        |                        |
| 8   | Anwoeth <sup>z. f. s. n.</sup>                                   | und<br>13. April       | 8   | Heyermann <sup>z. f. s. n.</sup>                      | 15. Septbr             |
| 9   | Fünderichs <sup>z. f. s. n.</sup>                                | und<br>26. August      |     |                                                       |                        |
| 10  | Konner <sup>z. f. s. n.</sup>                                    |                        |     |                                                       |                        |

Postab Blatt 1.  
Th

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde  
des Jahres tausend achtundhundert acht und dreißig bestimmte, und zun<sup>n</sup>600 von Blatt  
Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu 600 von Blatt  
zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzeuge bezeichnet worden.

Glo. den 15ten Decbr. 1837.

Nº 1.

Heirath's-Urkunde.

s. a  
Landgerichtsrat  
Haffmann

Bürgermeisterei Hörsigen Kreis Haldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achtundhundert acht und dreißig, den 15ten Januar, Uhr, erschienen vor mir Jacob Daven  
Landgerichtsrat Bürgermeister von Hörsigen, als Beamten des Personen-Standes, der Philippe Adamstetzen  
1837 Jahre alt, geboren zu Aachen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes März 1837  
wohnhaft zu Hörsigen Regierungs-Departement Düsseldorf, groß-jähriger  
Sohn des Werner Johann Richter und der Zugleich Maria Elisabeth Wittfelds, Sohn  
wohnhaft zu Neuss Regierungs-Departement Düsseldorf,  
1837 und die 1837 Jahre alt, geboren zu Wam, Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes März 1837, wohnhaft zu Hörsigen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß-jährige Tochter des Werner  
Hermann Gossens und der Zugleich Margaretta Tremmelers, Sohn  
wohnhaft zu Hörsigen Regierungs-Departement Düsseldorf, 1837 und  
1837.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hörsigen und Neuss' Statt gehabt haben, nämlich die erste am 15ten Januar 1837 und die andere am 16ten Januar 1837 das ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mit kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, bezichungswise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das siebte Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Die Urkunden sind:

1. Urkund. 1. 1. Geburts. Notar. 10. Februar 1837; - 2:  
2. Geburts. Notar. 10. Februar 1837; - 3: 3. 10. Februar 1837  
4. 11. Februar 1837 aus Neuss über die dort offen gelegte  
gesetzliche Bekanntigung dieser Verheirathung.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Philipp Adam Richter und Gertrud Gossens

hierdurch mit einander geschlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Bernhard Endschien  
Jan und Maria — Jahre alt, Standes Makler  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Staatsbar der neuen Ehegattin, des Heinrich Bongers, jaßt und fünfzig — Jahre alt, Standes  
Makler zu Hörstgen wohnhaft, welcher  
ein Staatsbar der neuen Ehegattin, des Pilnam Gossens, und  
und vierzig — Jahre alt, Standes Zimmermann  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Landwirt der neuen Ehegattin und  
des Heinrich Richter, und vierzig — Jahre alt,  
Standes Landwirt zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein  
Landwirt der neuen Ehegattin zu seyn erklären.

Nach geschehener Vorlesung haben, mit einer großen Aufmerksamkeit  
für das Kind, die Eltern und die Freunde und die Nachbarn  
und alle Freunde und Verwandte, und alle Freunde und Verwandte  
und alle Freunde und Verwandte und alle Freunde und Verwandte  
und alle Freunde und Verwandte und alle Freunde und Verwandte.

Hilfsliege  
Gottliebe Gossens  
meine lieben Freunde  
meine lieben Freunde  
H. Bongers  
G. Illiusen  
Ammerfoerde  
Duach

N<sup>o</sup> 2.

## Heiraths-Urkunde.

2  
H

Bürgermeisterei Hörselgen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorff.

Im Jahr tausend achthundert acht und dreißig, den Ersten  
Maij, Abend sechs Uhr, erschienen vor mir Jacob Düren  
Bürgermeister von Horstgen, Salzgitter,  
als Beamten des Personen-Standes, der Peter Burek, fünfzig Jahre  
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Horstgen,  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Zimmermann,  
wohnhaft zu Horstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, jähriger  
Sohn des Zimmermanns Wilhelm Burek, zu Horstgen wohnhaft,  
und der Sybilla Scheissen, zu Lippstadt Thüring,  
wohnhaft zu Horstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf,  
anwesend und einzellig und.

und die Königfräulein Catharina Kerscamps  
drei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Rheur. Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes März, wohnhaft zu Hörstgen,  
Regierungs-Departement Düsseldorf, 18jährige Tochter des Johann  
Kerscamps und der Margaretha Flohgarts, A. Bachem, wohnhaft  
zu Hörstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, lebt ausschließlich  
mit einigjährigen.

Dieselben haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwagung, das die vergeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-hauscs von Köringen! Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünfzigsten vorjahr Monat und die andere am juni ... d. j. .... und die fiftigsten vorjahr Monat das ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich das mit kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht werden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahrt, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mit überreichten, beziehungswise von mir eingeschenken, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Chorstande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vergelesen.—

### **Zwei Urkunden sind:**

Albigens. die Gabriele Wohl mit den Kindl.

and, in his own simple hand, he writes: —  
"The Duke of York and the Duke of Cambridge, Generalissimo  
and Commander-in-Chief of the British Forces in India, have  
granted me permission to name this fort after my son, Prince  
Albert Edward, Duke of York and Albany, and to call it  
Sapaulmooch, which is the name of the village where it  
is situated. — (See also Vol. I, p. 14.) —  
(Duke of York's personal signature is written across the  
line. Below it is an official signature, that of General Sir  
John Hobson, D.C.L., M.A., F.R.S., F.R.A.S., F.R.G.S., F.R.S.A.,  
etc., purporting to be that of the Duke of York, dated 1858.) —

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat; so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Peter Bück zu Catharina Kierskamp

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Tilmanns Steckes, jis.  
bund und fassitzig Jahre alt, Standes Kaufm.  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Entkaemtar der neuen Ehegattin, des Peter Buijken, jis.  
bund und fassitzig Jahre alt, Standes  
Oekonom zu Hörstgen wohnhaft, welcher  
ein Entkaemtar der neuen Ehegattin, des Joachim Buijken, jis.  
bund und fassitzig Jahre alt, Standes Oekonom  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Entkaemtar der neuen Ehegattin und  
des Benedictus Theodorus Josephus Brauer, jis.  
Standes Oekonom, zu Bärn wohnhaft, welcher ein  
Entkaemtar der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung ist hierdurch die genannte Person mit mir  
unterzeichnet:

z. falsche Schreibe

J. Kierskamp

J. Buijken

J. Buijken

P. Buijken

J. Buijken

mitm. Dauck

三

## Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Flörlgen

Kreis *Geldern*

# Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert acht und dreißig, den ~~20~~ <sup>21</sup> Januar  
Kai <sup>Mittwoch</sup> um <sup>10</sup> Uhr, erschienen vor mir Johann  
Carl Schröder Bürgermeister von Höistgen,  
als Beamten des Personen-Standes, der ~~geboren~~ Pousen, Mithaus von Katharina  
Brückhoff, geborene und einzige — Jahre alt, geboren zu Isern  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ~~10. Februar~~  
wohnhaft zu Venkrichen Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger  
Sohn des  
und der <sup>z.</sup> Anna Barbara Nagelmann Elisabeth Pousen, geb.  
wohnhaft zu Isern Regierungs-Departement Düsseldorf,

und die Jungfrau Elisabeth Kampf, geb. am 20. Februar 1775 —  
— 20 Jahre alt, geboren zu Korsigen Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Mz. 1, wohnhaft zu Korsigen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, zw. 20 jährige Tochter des Just. C. Kampf  
Margaretha Wildenborg, geb. Tugelmann Lüdt. und der  
zu Korsigen Regierungs-Departement Düsseldorf, bild. angestellt  
und anwaltigend. —

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-hauses von Korsigk und Neukirchen statt gehabt haben, nämlich die erste am ~~15. Februar~~ und die zweite am ~~16. Februar~~ und die anderte am ~~17. Februar~~ ————— und die ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahrt, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mit überreichten, bezichnungswise von mir eingeschenken, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Cheshende handeladen Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

### **Die Urkunden sind:**

Die Leidenden sind: 1: d. Geburts-Nekrose bei Kreisligand-Pfe  
und die Nekrose-Nekrose der Mutter und der Gastmutter d. d.  
Kreisligand-Pfe; 2: die Nekrose-Nekrose bei großmütterlicher Nekrose  
der Kreisligand-Pfe, schwieriger zu unterscheiden,  
aber die Art einer großen geschwollenen Kreisligand-Nekrose  
ist ungefähr: Unter den Leidenden sind auch die Geburts- und Nekrose-

Urkunde der von & verfassten Form aufzufinden  
und als (802).

zu d. Stadtkirche Michael und Barbara zu den Heiligen  
Dreien sieben Augenwischen Oktobere aufzufinden  
vom 11. d. J. (814). (die auf die Parochie in die fünfte Zivil-  
gemeinde aufgetheilt ist die geöffnete Kirche = Kirchenkasse  
gezeigt wird).

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen  
wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im  
Namen des Gesetzes, daß: Gebhard Pausen und Elisabeth Kamp

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Schneidmann  
Jahre alt, Standes Meister  
zu Kortigen wohnhaft, welcher ein Sohn der neuen Ehegatt., des Peter  
Hoffmann, Jahre alt, Standes  
Augsburger zu Kortigen wohnhaft, welcher  
ein Sohn der neuen Ehegatt., des Johann Heinrich Dahlen  
Jahre alt, Standes A. K. zu  
Kortigen wohnhaft, welcher ein Sohn der neuen Ehegatt., und  
des Jacob Pausen, Jahre alt, Standes  
Lippendorf zu Kortigen wohnhaft, welcher ein  
Sohn der neuen Ehegatt. zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung des Hochw. V. und  
Unterschriften, haben die Unterschriften, von der Mutter  
der einen und dem Sohn der anderen Ehegatt. in Unterschrift, ist in  
Unterschriften, die Zeugen haben und die Zeugen  
von Unterschriften und Unterschriften.

Jacob Pausen  
Johann Schneidmann  
Peter Hoffmann  
Johann Heinrich Dahlen  
Jacob Pausen

Johann Schneidmann

Bürgermeisterei. Hoechstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert acht und dreißig, den ~~zweyundzwanzigsten~~  
~~Juli~~, Abends auf ~~zweyundzwanzig~~ Uhr, erschienen vor mir ~~Doctor~~ ~~Pauw~~  
~~Laijn van Luyten~~ Bürgermeister von ~~Hörstgen~~, ~~Valugit~~  
als Beamten des Personen-Standes, der ~~Zwölffjähriger~~ ~~Diederich Bongards~~, ~~jung~~  
~~und zweyundzwanzig~~ Jahre alt, geboren zu ~~Uden~~  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ~~Civitatis Berne~~  
wohnhaft zu ~~Hörstgen~~ Regierungs-Departement Düsseldorf, zweyjähriger  
Sohn des ~~zu Uden~~ ~~Wolfgan~~ ~~Gottlieb~~ ~~Wilhelmi~~ Bongards  
und der ~~erwähnbarer~~ ~~Engelina~~ ~~von Sibilla~~ Kerkelsius; ~~jung~~  
wohnhaft zu ~~Ortheirodt~~ Regierungs-Departement Düsseldorf, ~~erwähnbar~~  
~~und zweyundzwanzig~~ ~~einzig~~ und ~~einzellig~~.

und die Jungfrau und Stechtilde Bosch, wohnt zu  
Jahre alt, geboren zu Heerstgen Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Dienstmarke, wohnhaft zu Bampe  
Regierungs-Departement Düsseldorf, unverjähige Tochter des Pfarrers  
Aloolph Bosch und der  
Engelsgnunne Catharinae Schneuris wohnhaft  
zu Heerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, kann auszufind  
und anzuzeigen.

\* Dieselben haben mich aufgesfordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-hauses von Hoenstgen und Bampe statt gehabt haben, nämlich die erste am ~~15. Februar~~ und die andere am ~~22. Februar~~ das ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mit kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahrt, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungswise von mir eingeschenken, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das schläle Kapitel des vom Chorlände handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Die Urkunden sind:

Verlängern eines Geburtsnachwesens der Zwischenzeit  
z. d. Karba. Verlängerung d. Wiss. d. S. T. allein.

Een b'winnende fijfsgouwe Grootvader. Krijgt dan een Grootvader.  
Vervolghal dat voorstel van zijn moeder. Klaar. Toen stand opf fijf  
dai's en was ze op (bij fijf) in' ander d'ag, en liegde dat Ellyd  
in' vreugden. En wou dat van Cam'le niet den doet of dat ghe-  
geven. Da' waren heel lijdend en die beiden ghegaen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erklärte ich im Namen des Gesetzes, daß: Diederich Bongarodt und Nachtilde Bosche

hierdurch mit einander geschlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heinrich Danzen, vier und fuenfzig Jahre alt, Standes Niebau,  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin, des Filman Sterkens, fünfundvierzig Jahre alt, Standes Lohau  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin, des Johann Achterath,  
fünfundvierzig Jahre alt, Standes Witt,  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin und  
des Gottfried Sterkens, einzig Jahre alt,  
Standes Zaunelbaum, zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein  
Bekannter der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschahener Vorlesung und Rüffel Veriusg zur Urkundeschrift vor:  
Hieran die voranen Ehegatten und den Witten und einen  
Gesetzken, zugemal Urkundat und Tegnibau nicht mehr  
spruchbar zu können; den übrigen Zeugen und Fabri  
über mit uns unterschrieben.

W. Lengeler  
Antonius Esch  
Janusz  
L. mukic  
Joh. Stötterath  
J. Moshal D. W. D. W.

Nº 5

Heiraths-Urkunde.

5  
Th

Bürgermeisterei Koerstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert acht und dreißig, den zehn August  
Mittwoch Uhr, erschienen vor mir Johann Carl  
Schroot Bürgermeister von Koerstgen  
als Beamten des Personen-Standes, der Junggeselle Johann Heinrich Hamm  
fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Koerstgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Bücherwacht  
wohnhaft zu Koerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger  
Sohn des verstorbenen Büchermasters Johann Heinrich Hamm  
und der Verstorbenen Catharinae Hummel  
wohnhaft zu Koerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Latztaw  
ausgeschaut und eingeschworen

und die Jungfrau Catharina Wolters, fünf und  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Koerstgen Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Bücherwachtaw, wohnhaft zu Vierquartieren  
Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des verstorbenen  
Bücherwachtmasters Friedrich Wolters und der  
Verstorbenen Elschen Hafmanns wohnhaft  
zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Latztaw  
ausgeschaut und eingeschworen.

Dieselben haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erw<sup>g</sup>ung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptküre des Gemeinde-Hauses von Koerstgen und Vierquartieren statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiundzwanzigsten und die andere am zweiten und zweizwanzigsten und zweitwanzigsten Oktober das ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mit kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht werden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mit überreichten, beziehungsweise von mir eingeschinen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut verlesen.

Jene Urkunden sind:

Erlangand. 1. In Proba-Urkunde des Wertheb des Landes.  
Das war der seifigen Gabriele Krugler, der Gabriele.  
Urkunde das Eintrigungsrecht für ausländische Männer, die sind  
nicht minder als vierzig (40) und von Gabriele-Urkunde  
der Zweck war ein in die Brüder, das eine solche Reise nicht mehr  
mehr brauchen (schöf). sonder an dem das seifigen

Heiratung ist deren Hochzeit Urkunde das Heiratsschreib  
Büro ist geworden und die vierzigste Seite hierauf  
ist fünfundachtzig ist im denijg (1804) und auf diese ist  
anliegend die Ehezeit des Leibhauptmannes beweisen von hier  
gewartet wird die Vorlesung für geschieden ist.

(Da die Hochzeit ist vertraglich gemacht worden so ist die Hochzeitserklärung an die Braut gegeben und sie ist gesetzlich bestätigt und da die Hochzeit ist das Hochzeitsurkundenbuch ist bestimmt.)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen  
wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im  
Namen des Gesetzes, daß: Johann Heinrich Hamm  
und Catharina Wolters

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Hermann Stigmann  
wir sind vierzig Jahre alt, Standes Wirtshaus  
zu Campen wohnhaft, welcher ein Enkunstler der neuen Ehegatt von des Heinrich Van de Locht, so ist vierzig Jahre alt, Standes  
Ensfrau zu Campen wohnhaft, welcher  
ein Enkunstler der neuen Ehegatt von des Gerhard Olyslager  
so ist vierzig Jahre alt, Standes Arbennig  
zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Enkunstler der neuen Ehegatt von und  
des Christiaan Leenen, so ist vierzig Jahre alt,  
Standes Bekerkofen, zu Kreuznach wohnhaft, welcher ein  
Enkunstler der neuen Ehegatt zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Gründen darüber mög, zur Weiterführung,  
sobald sinnestlich Längsamkeit einer Urkunde nicht  
mehr einzusehen war.

J. H. von Hamm

C. Wolters

C. Hamm

fflcken fortwou

H. Stigmann  
Wirtshaus

G. Olyslager

C. Leenen johann A

Nº 6.

Heiraths-Urkunde.

6  
H

Bürgermeisterei Korsigen

Kreis Geldern

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert acht und dreißig, den fünf und zwanzigsten  
October Uhr, erschienen vor mir Johann  
Carl Schröer, Bürgermeister von Korsigen,  
als Beamten des Personen-Standes, der Jungjungfrau Wilhelm Welfonder,  
fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Mayen,  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ulrichsmaul,  
wohnhaft zu Korsigen, Regierungs-Departement Düsseldorf, groß-jähriger  
Sohn des Rathausjäger Arnold Welfonder, und der Elisabetha Sammetlecker, wohnhaft zu Rheindorf,  
wohnhaft zu Rheindorf, Regierungs-Departement Düsseldorf, Elisabetha,  
wohnhaft zu Rheindorf, groß-jährig und einigjährig,  
und die Jungfrau Sophie Wachtendonk, auf und zwanzig  
Jahre alt, geboren zu Korsigen, Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Mayen, wohnhaft zu Korsigen,  
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß-jährige Tochter des Pfarrer O.  
Gebhard Wachtendonk, für wissenschaftl. und der  
Elisabetha Schröer, Elisabetha, wohnhaft  
zu Korsigen, Regierungs-Departement Düsseldorf, brüder aus einer  
nur einigjährig.

Dieselben haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Korsigen statt gehabt haben, nämlich die erste am zweyten Auf und zwanzigsten Januar und die andere am dreiund zwanzigsten Januar, und die ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mit kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht werden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, bezichnungweise von mir eingeschienen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das schläge Kapitel des vom Ehestande handeladen Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vergelesen.

Jene Urkunden sind: 1. Notarische Urkunde v. 1.  
Januar 1838. d. Stad. Notarisch zu Mülheim abfassen.  
2. Auf und zwanzigsten Februar - Register, d. Geburts-  
stund der Ehe und einer festgesetzten Saline aufge-  
fandt am 25. Febr. 1838.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Wilhelm Welfenbecks und Sophie Wachtendorf

hierdurch mit einander geschlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des, Johann Heinrich Jans,  
Sein Sohn und Fünfzig Jahre alt, Standes Kämler  
zu Hörlgen wohnhaft, welcher ein Bräutigam der neuen Ehegatten, des Herrn  
mann Veerpasch, zwölf Jahre alt, Standes Kämler  
Kämler zu Hörlgen wohnhaft, welcher  
ein Bräutigam der neuen Ehegatten, des Siegmund Körter  
zweiundzwanzig Jahre alt, Standes Kämler  
zu Hörlgen wohnhaft, welcher ein Bräutigam der neuen Ehegatten und  
des Vilmarus Körter, sechsundfünfzig Jahre alt,  
Standes Kämler zu Hörlgen wohnhaft, welcher ein  
Bräutigam der neuen Ehegatten zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung die Rüffentchnung ist bestand mit einer  
zu unterschreiben haben, zur Unterschrift des Ministerialen  
kommt, welche recht machen Wollt in Unterschrift  
wie auch auf diesen Tagen vennüchsig sind aus:  
aus und Personen mit unterschrieben, geschworen  
der auf rechte Stelle in den ersten Zeilen vom einen  
anderen Stelle geschriebene Wohl: Welfenbecks —

Wilhelm Welfenbecks  
Sophia Wachtendorf  
Krämer und Bräutigam Jans  
G. Stachendorf  
Friedrich Ganssen

H. Nuytsach  
ob. Kämler (Juli 18)

D. merkes

Nr.

Heirath-s-Urkunde.

Haffmann

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert acht und dreißig, den

Uhr, erschienen vor mir  
Bürgermeister von

als Beamten des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

, jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
und die  
andere am

dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mit kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht werden ist; habe ich, um besagter Aufforde-  
itung zu willfahrt, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mit  
überreichten, bezichungswweise von mir eingeschinen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
schöste Kapitel des vom Ghetande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vergelesen.

These Urkunden sind:

| Nº | Namen und Vornamen<br>der Verheiratheten.      | Datum<br>der Urkunden. | Nº | Namen und Vornamen<br>der Verheiratheten. | Datum<br>der Urkunden. |
|----|------------------------------------------------|------------------------|----|-------------------------------------------|------------------------|
| 4  | Bongards Lindau<br>und<br>Bosch Wmstilke       | 27 Juli                |    |                                           |                        |
| 2  | Birck Peter<br>und<br>Kerkamp Lassina          | 3 May                  |    |                                           |                        |
| 5  | Hamm Jost von Henn<br>und<br>Wotters Lassina   | 3 August               |    |                                           |                        |
| 1  | Inken Effiliy<br>und<br>Gossens Gustav         | 14 Januar              |    |                                           |                        |
| 3  | Pausen Gustav<br>und<br>Kampe Elizabeff        | 11 May                 |    |                                           |                        |
| 6  | Weltendorf Effili<br>und<br>Wachtendorf Poffin | 25 October             |    |                                           |                        |

Coral Castle

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Koerstgen während des Jahres tausend achthundert neun und dreißig bestimmte, und zufür Elmar Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu Elmar von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

Elava, den 15 ten December 1838.

№

## Heiraths-Urkunde.

In d. Lj. K. Hattmann

Bürgermeisterei Wesel, Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neun und dreißig, den Zwischen - April, Nafiuschis, 6<sup>o</sup>  
11<sup>56</sup> Uhr, erschienen vor mir Schovan Carl  
Schrodt Bürgermeister von Höistgen  
als Beamter des Personen-Standes, der Heinrich Ricken, Mitname von  
Sibilla Schneiders, zins und zwanzig Jahre alt, geboren zu Camp  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Hanau  
wohnhaft zu Höistgen Regierungs-Departement Düsseldorf, gross jähriger  
Sohn des Taylofrnmeister Hermann Ricken  
und der Taylofrnmeister Gertrud Gessens, bild  
wohnhaft zu Höistgen Regierungs-Departement Düsseldorf, bild  
ausgezahnt und einigwillignd.

und die Prinzessin Helena Gesens, zwölf und dreißig —  
Jahre alt, geboren zu Iserlohn — Regierungs-Departement  
Düsseldorf — Standes Taugelassen — wohnhaft zu Hörselgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf — zwölfjährige Tochter des Gerhard Gesens  
und Catharina Hütten, sonst Taugelassen, bei Lohrstein — wohnhaft  
zu Iserlohn — Regierungs-Departement Düsseldorf, wird dort gewohnt  
wan. —

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Körstgen \_\_\_\_\_ Statt gehabt haben, nämlich die erste am ~~zum 1. Februar dieses Monats~~ <sup>Wm'</sup> und die andere am ~~zum 1. Februar selbige~~ <sup>JKonata 65</sup> \_\_\_\_\_ daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingeschienenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen. —

Die Urkunden sind: A. 1) Abding und: Die Gaburts-Urkunde  
der Erwähnung; 2) die Gaburts-Urkunde des Erwählten.  
Die Gaburts-Urkunde der Erwählten ist  
B. Am Ende der fünfzig Thaler-Papieren die Stärke,

Wolnich der vortheilh. Proces des vom Segen vom Prälaten  
gewillt aufzufordern und verfügt und erlaubt (§: 8.) —  
(Gottlob und mit Zungen rufen wir alle, und gebet ist am  
meisten wohlgemerkt, alsdann ist es bei uns gewöhnlich  
die Form der Laien - und Weib - Ordens-Gesellschaften  
der Kirche zu bestreiten als württembergischen Partie, und damit ist). —

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen  
wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im  
Namen des Gesetzes, daß: Heinrich Ricken und Helena

Gosßen —

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Kn. Duren  
unum und Fünfzig — Jahre alt, Standes Lehnsgriff und Engegendorf,  
zu Königgen wohnhaft, welcher ein Unternehmer de neuen Ehegatten, des Nicolaus Haertzer, min. und Fünfzig — Jahre alt, Standes  
Brüggen — zu Königgen wohnhaft, welcher  
ein Unternehmer de neuen Ehegatten, des Johann Heinrich Janssen  
fünf und Fünfzig — Jahre alt, Standes Leubnitz —  
zu Königgen wohnhaft, welcher ein Unternehmer de neuen Ehegatten und  
des Filmann Olyschläger, fünf und Fünfzig — Jahre alt,  
Standes Leubnitz — zu Königgen wohnhaft, welcher ein  
Unternehmer de neuen Ehegatten zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung zu Unterschrift, haben  
die Mutter des einen Ehegatten und die Ehegattin an Rück  
ungen ihres Kindes im Unterschriften nicht unterschrieben  
zu können; die übrigen Personen als Engegendorfer Fre  
unde haben aber mit unterschrieben! —

Zweckverein für

Freimaurer Ricken

H. Ricken.

V. Hartler

Schleicht Janssen

Wolfgang Schlegel (Schmied)

2  
Hg

№ 2

## Heirathss-Urkunde.

Bürgermeisterei Körsgen

Kreis Geldern

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neun und dreißig, den Juli und zwanzigsten —  
Uhr, erschienen vor mir Johann  
Karl Schroot Bürgermeister von Körsgen —  
als Beamter des Personen-Standes, der Jugendsachen. Wilhelm  
Platen, zweiundzwanzig Jahre alt, geboren zu Essen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Brüderlichkeit  
wohnhaft zu Karlsruhe Regierungs-Departement Düsseldorf — zwölf jähriger  
Sohn des Kaufmanns Peter Platen, Jugendsachen, zur Zeit seines Aufenthalts  
und der Catharina Hildenborgs, Jugendsachen wohnhaft zu Itzehoe Regierungs-Departement Düsseldorf, Unterstadt  
wurden nun einverstanden.

und die Jungfrau Sibilla Brückschens, einundzwanzig  
Jahre alt, geboren zu Homburg — Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Brüderlichkeit, wohnhaft zu Körsgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, zweizehn jährige Tochter des Wilhelm Brück-  
Schen, Jugendsachen zu Homburg wohnhaft und der  
Kaufmanns Margaretha Küffkes, Jugendsachen im Unterstadt wohnhaft  
zu Homburg Regierungs-Departement Düsseldorf, Frühjahr wohnhaft  
und einverstanden.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Körsgen am 1. Mai statt gehabt haben, nämlich die erste am 1. Mai und die andere am 2. Mai und zwanzigsten Jahrzehnt Monat (2) —  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Dene Urkunden sind:

Oulinger urk. - 1) die Geburtsurkunde des Bräutigams Wilhelm Brück  
der Kaufmanns des Autors Ortfalb; 2) die Geburtsurkunde des  
Bräutigams Wilhelm Brück der Wirtin Ortfalb; und  
3) die Ortsurk des Linilshund Brück von Neustadt, über  
die oben liegenden geschaffene Verkündigung stufab Offizier  
verfügung in Körsgen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: *Wilhelm Platen* und *Sibilla Bruckschen*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Jacob Duvon* unu  
eine Fünfzig Jahre alt, Standes *Ochsenburg* wohnhaft zu  
zu Hörsigen wohnhaft, welcher ein Untertan der neuen Ehegattin, des *Fil-  
mann Merkes*, ist und füfzig Jahre alt, Standes  
*Silna* zu Hörsigen wohnhaft, welcher ein Untertan der neuen Ehegattin, des *Nicolaus Körter*:  
füfz und zwanzig Jahre alt, Standes *Rönnau*  
zu Hörsigen wohnhaft, welcher ein Untertan der neuen Ehegatt und  
des *Hermann Neerpasch*, zwölf und zwanzig Jahre alt,  
Standes *Mitts* zu Hörsigen wohnhaft, welcher ein  
Untertan der neuen Ehegatt zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Unterschriftnahme zuerst von *Platen* und dann  
zu unterschriften, haben die neuen Ehegatten, d. Mutter  
der neuen Ehegattin, so wie der Vater der neuen Ehegattin  
angestellt, wagen Zeugnis in Unterschrift zu unterschriften, nicht unterschriften  
zu können; die Zeugnisse haben aber nicht unterschriften.

*(Deoach  
F. meister  
d. Körter  
H. Neerpasch)*

*(Johann H.)*

Bürgermeisterei

Hoerstgen

Kreis Geldern

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neun und dreißig, den 29. Mai  
1836, falls sind Uhr, erschienen vor mir Karel Duron  
Lignorius Bürgermeister von Hoerstgen, einziger  
als Beamter des Personen-Standes, der Gottfried Steckes, Wittwohner Sibylla  
Hofmann, zu niemand zweyundzwanzig Jahre alt, geboren zu Reelen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Hans Valmann  
wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, gross jähriger  
Sohn des Filmer Steckes  
und der Maria Wittfeld, Eckerdorf  
wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, bis da  
niemand niemand niemand,

und die Johanna Elisabeth Pielen, Wittwohner Johann Stichel  
Liedmann, zweyunddreißig Jahre alt, geboren zu Ossum Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Eckardorf, wohnhaft zu Ossum  
Regierungs-Departement Düsseldorf, 1400 jährige Tochter des Gerhard Paden,  
Arzt Eckardorf niemand und der Anna Lovmann Gertius Seindhevels, Arzt Eckardorf niemand wohnhaft  
zu Ossum Regierungs-Departement Düsseldorf, niemand niemand  
niemand.

Dieselben haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hoerstgen und Ossum statt gehabt haben, nämlich die erste am 29. Mai und die andere am 30. Mai zweyundzwanzig und zweyundzwanzig und das vorige Domino daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- A, Einlinge: 1, Die Geburts-Urkunde des Gründigam. 2, Die Geburts-Urkunde des Lennit. 3, die Todes-Urkunde des Witten  
darsalban 4, die Turbin-Urkunde des Witten Wittenbans und  
5, das Zeugnis des Livilands Grauer und Ossum über die dort  
niemand niemand erfolgte Ankündigung, dass sie vorgerufen.  
B, Ein niemand der Gründigam, Turbin, Anger, die Turbin-Urkunde der  
nichts Grauer und Gründigam wird niemand den niemand Jemmingh löse-

Januar Jafus. (d. 1.)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Gottfried Merkes, und Bartholomea Elisabeth Duven

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelmi Holthoff  
zynx und zwanzig — Jahre alt, Standes Ecknadsförs —  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Unterrichter der neuen Ehegattin, des Peter  
Sepix, zynx und zwanzig — Jahre alt, Standes  
Stapfmeister — zu Hörstgen wohnhaft, welcher  
ein Unterrichter der neuen Ehegattin, des Nicolas Hertel, fünfund  
Ernyzig — Jahre alt, Standes Klumförs —  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Unterrichter der neuen Ehegattin und  
des Christian Lenné, zynx und zwanzig — Jahre alt,  
Standes Ecknadsförs — zu Wigmarteren wohnhaft, welcher ein  
Unterrichter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Klartheit der univereffegattin und des Kultar  
Ihs uniuers effegattaro, wogwo Blattnen wirst in das Geschrieb zu  
berichten der überigen Lemysmuthen solche ohne und mit  
ersttagsschuln.

J. Merkes  
D. merkes  
y. Friewnn  
J. P. Holthoff  
Peter Sepix  
N. Hertel  
Lenné  
Duven



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat; so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: *Philip Herzog von Ester Goltstein*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Ferdinand Stesse  
auf den <sup>1</sup> Februar <sup>17</sup> Jahren <sup>17</sup> ————— Jahre alt, Standes <sup>Mitzya</sup> —————  
zu Kortigen wohnhaft, welcher ein Sohn des neuen Ehegatten, des —————  
Klemens Wierles, sitzen und zwanzig <sup>1</sup> ————— Jahre alt, Standes  
Leppi <sup>1</sup> zu Kortigen wohnhaft, welcher  
ein Sohn des neuen Ehegatten, des Moses Goldstein <sup>1</sup> —————  
auf den <sup>1</sup> Februar <sup>17</sup> Jahren <sup>17</sup> ————— Jahre alt, Standes <sup>Mitzya</sup> —————  
zu Kortigen wohnhaft, welcher ein Sohn des neuen Ehegatten und  
des Jacob Schurin, auf den <sup>1</sup> Februar <sup>17</sup> Jahren <sup>17</sup> ————— Jahre alt,  
Standes, wie oben auf <sup>1</sup>, zu Kortigen wohnhaft, welcher ein  
Sohn des neuen Ehegatten zu seyn erklärt.

Cogylne

F. Jessen  
J. H. Oberkirch  
G. Becker  
H. Goldbeck

J. C. H. 1888

№ 3

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Horstgen

Kreis Geldern

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neun und dreißig, den ~~zweyundzwanzigsten~~ <sup>achtzehnten</sup> Octobr<sup>o</sup> —  
~~Neunzehn Uhr~~ <sup>Uhr</sup> erschienen vor mir Johann  
Carl Schroot <sup>Bürgermeister von Horstgen</sup> —  
als Beamter des Personen-Standes, der ~~Prinzgynkel~~ Friedrich Barlen  
~~nin und dreißig~~ <sup>Jahre alt, geboren zu Holten</sup> —  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ~~Müllingkamp~~ —  
wohnhaft zu Holten Regierungs-Departement Düsseldorf, gross jähriger  
Sohn des Theodor Barlen } z. Holten verh. zu Wülfelshausen  
und der Gertrud Barlen } wohhaft zu Holten Regierungs-Departement Düsseldorf.  
und die Tochter Wilhelmine Dusen, zwanzig —  
Jahre alt, geboren zu Horstgen Regierungs-Departement  
Düsseldorf Standes ~~ofur~~ <sup>zur</sup>, wohnhaft zu Horstgen —  
Regierungs-Departement Düsseldorf, minder jährige Tochter des ~~verheiratheten~~  
und ~~oder~~ <sup>oder</sup> ~~oder~~ Jacob Dusen und der  
Catharine Charlotte Batz, <sup>zur</sup> wohnhaft  
zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, einzahnd und  
einzilligand.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erw<sup>g</sup>ung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Horstgen und Holten statt gehabt haben, nämlich die erste am ~~zweyundzwanzigsten September diesen Jahres~~ und die andere am ~~zweyundzwanzigsten November~~ daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Die Urkunden sind:

A. Oeling und. L. Geburturkunde als Einigkeiturkunde  
so wie die Hochzeitsurkunde der Eltern von Jacobus und Catharina  
Zwölf über die öffentlich geöffnete Hochzeiturkunde derselbigen  
Haushaltung. B. Auf einer der fünfzig Civilurkunden  
Registrier. die Geburtsurkunde nach dem zweyundzwanzigsten  
Jahre v. Chr. für die zweyundzwanzigste (8. J.)

(In Gaußscher Bandurie und der Yangtze fließen Werksbach, angebund  
für den unteren westlichen Raum, und Lantien sind bei dem gleichzeitigen  
des Pferdes der Landstädte Wohra und Thao bei der von Gross-Büchow  
der Prinzipalstadt, so wie weiterhin alle Ortsbezeichnungen führen, nur  
die Pommern sind ).

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: *Friedrich Barlen und Wilhelmine Dueren*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gerhard Voorgang  
Jahre und Monat August — Jahre alt, Standes Wurff —  
zu Isen wohnhaft, welcher ein Sprossen der neuen Ehegattin, des  
Wilhelm Borgarts eines und fünfzig Jahre alt, Standes  
Onkenau zu Hamborn wohnhaft, welcher  
ein Sprossen der neuen Ehegatten, des Heinrich Hoffmann  
Jahre und Monat August — Jahre alt, Standes Großalstorf —  
zu Holten wohnhaft, welcher ein Sprossen der neuen Ehegatten und  
des Gerhard Sassen, seines und Monat — Jahre alt,  
Standes Olsnau zu Holten wohnhaft, welcher ein  
Sprossen der neuen Ehegatten zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung führt zweitlich Vergangenheit nicht mehr auf (s. oben). —  
Friedrich Barlow.

With pleasure D

Wilhelmine Daven

Jacob Deen  
S. C. D. T.

C. C. Bay

Gtaorganon  
Walt.

Wilhelm Bergius

Heine Kleemann.

Gerb. d. Saßlen.

*Jehu*

Nº

Heiraths-Urkunde.

Haffmann 16

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neun und dreißig, den

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in

Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre

des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Zene Urkunden sind:

| Nº | Namen und Vornamen<br>der Verheiratheten.                                       | Datum<br>der Urkunden. | Nº | Namen und Vornamen<br>der Verheiratheten. | Datum<br>der Urkunden. |
|----|---------------------------------------------------------------------------------|------------------------|----|-------------------------------------------|------------------------|
| 5  | Bauren S. Lindauß den 18 <sup>Aug</sup><br>und Duxen Wilhelmin. Oskar.          |                        |    |                                           |                        |
| 1. | Herzog Philipp den 19 <sup>Aug</sup><br>und Goldstein Anna Feinj                |                        |    |                                           |                        |
| 3  | Merkers Gottfried den 4 <sup>Aug</sup><br>und Pauwen Johanna Maria<br>Elisabeth |                        |    |                                           |                        |
| 2  | Platen W. G. den 26 <sup>Aug</sup><br>und Brueckebachen Di. Agnill<br>billa     |                        |    |                                           |                        |
| 1  | Pichler Heinrich den 10 <sup>Aug</sup><br>und Hossens Galina Agnill             |                        |    |                                           |                        |

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde *Zloerskogen*  
während des Jahres tausend achthundert vierzig bestimmte, und *zog in* Blätter  
enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu *Ellewe* von Blatt zu Blatt,  
vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

Nº /

## Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Köslgen — Kreis Gelorn — Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert vierzig, den dritten May, Muzikallys von  
Schroder Uhr, erschienen vor mir Johann Carol

Bürgermeister von Körsgen  
als Beamter des Personen-Standes, der Jungy-fälln Johann Heinrich Antrum  
Königlich Preußisch \_\_\_\_\_ Jahre alt, geboren zu Körsgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Amtsverzeichnung \_\_\_\_\_  
wohnhaft zu Körsgen \_\_\_\_\_ Regierungs-Departement Düsseldorf, zw. 33 jähriger  
Sohn des Herrn vorstehenden Amtmanns Derk Antrum \_\_\_\_\_  
und der wohlabenden Gertrud Kleinepusch, Standes Amtsverzeichnung \_\_\_\_\_  
wohnhaft zu Körsgen \_\_\_\_\_ Regierungs-Departement Düsseldorf, zw. 33 jähriger  
Jung und unverheirathet.

und die Tochter Anna Wolters, vier und zwanzig —  
Jahre alt, geboren zu Pierquartieren Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Aukanaus Sohn, wohnhaft zu Pierquartieren  
Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des aufzubauenden Archi-  
tekten Friedrich Wolters und der  
aus Lübecke stammenden Elisabeth Helfmann, jetzt — wohnhaft  
zu Pierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, nunmehr im Vier-  
jahrigen Alter.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Horstgen und Verguardeien statt gehabt haben, nämlich die erste am zweyten Januar Monat 1810 und die andere am zweyten Februar Monat 1810 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

## **Jene Urkunden sind:**

A. Aulig und. In Geburtenklinik der Stadt und all.  
Woch. Krank. d. Polare Drosselfan. —  
Z. d. Zungenpfeile Rijckelmaer benutzt. in Vergleich  
mit den oben erwähnten geschaffenen Konstruktionen

Verschaffung  
B. (Mit der seijigen Kirchhund-Beyiffen). Ist die Gabotie  
der Bräutigam der Braut am Sonnenfifzten Oktobr' aufzufallen.  
Am Jakob (XII) und 2. A. Hoch. Mr. und Mrs. Peter  
der Bräutigam Braut am zweyzigsten October aufzufallen  
Sundat am nachmorga (Ma. 10.)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Heinrich Anthon und Anna Wölfersd

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heinrich Hag,  
marn sinben und zwanzig Jahre alt, Standes Arckermann  
zu Horstgen — wohnhaft, welcher ein Kneipster der neuen Ehegatten, des Nicolas Scherler fifz und zwanzig Jahre alt, Standes Arckermann  
zu Horstgen — wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Peter Kremer, zw. und  
zwanzig Jahre alt, Standes Arckesofen  
zu Horstgen — wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und  
des Johann Dahlem, zw. und zwanzig Jahre alt,  
Standes Arckesofen, zu Horstgen — wohnhaft, welcher ein  
Bekannter der neuen Ehegatt zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung hat Dieffendorff die Urkunde mit einer  
Zurückfahrt, haben Janus Wölfersd sinben und zwanzig  
Personen nicht nur Zurückfahrt.

Johann Heinrich an Stuk  
Anthon Wölfersd  
Gardmössa Glüning  
Horstgen verfüwend  
Johann Hagmann  
W. Scherler  
P. Kremer  
J. Dahlem

Johann

N<sup>o</sup>. 2

## Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Hörrigen — Kreis Geldern — Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert vierzig, den vierten Mars, abends  
in der Uhr  
Schreie Uhr, erschienen vor mir Johann Carl  
Bürgermeister von Hörstgen  
als Beamter des Personen-Standes, der Kuny, soll, Moses Goldstein.  
nam und genannt Jahre alt, geboren zu Hörstgen  
Regierungs-Departement Dusseldorf, Standes Klaissen  
wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Dusseldorf, ein 33 jähriger  
Sohn des Klaissen Heinrich Goldstein zu Hörstgen wohnhaft  
und der Aline Meyer, zu Hörstgen wohnhaft so  
wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Dusseldorf, wohnhaft  
und einzehnt und ninety nine.

und die Tochter Sabine Guntzenheimer, von und von der  
Düsseldorf, Jahre alt, geboren zu Cleve — Regierungs-Departement  
Standes von — wohnhaft zu Cleve  
Regierungs-Departement Düsseldorf; großjährige Tochter des zu Cleve auf  
bem. Kneipper (Hieronimus Guntzenheimer — und der  
aus unbekannter Kneipper (Borhardine Guntzenheimer wohnhaft  
zu Cleve Regierungs-Departement Düsseldorf Laftan umfang  
und unwilligend) —

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von ~~Flere und Hörlgen~~ Statt gehabt haben, nämlich die erste am ~~fünfzehn~~ ~~Mary Jan Jafon~~ und die andere am ~~zweiundzwanzigsten~~ ~~Mary Jan Jafon~~ daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingeschienenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

### **Zene Urkunden sind:-**

Gene Urkunden sind:

A. Chelingenck 1. die Urkunde der Landgräfin Anna, wonach die selbe  
Zara Herzogin ist und die Würde über die Domänen erlangt hat.  
Namens Dietrich von Rittern auf Alten, wonach die selbe Sabine  
Gutzenheimer hieß. 2. die Urkunde des Grafen von  
Löwen. 3. das Zeugniß des Bischofs von Lübeck über  
die Lande einversschen gegeben. Bezeichnung dieser Urkunden

B. Aus den fünfzig Linden = Dreyßig von: 4. die Gaben = 16. Urkundt.  
d) Bräutigam vom drei und zwanzigsten März auf jaß stand und  
alz. (N. 7) so von 5. die Braut. Urkundt der Mutter des Bräutigam  
und dann aus zwanzigsten März auf jaß stand und anfangs  
(N. 5).  
Von dem Ratzenste Bräut auf den Gaben zu urkundt da Lafftow  
Ryzenius fäßt, im Jahre Ryzenius Urkundt oben Herz genannt  
und eingeschloßt sind fröhliche züppige Name waren; so haben die Fäße  
Punkt und die Zungen über das Land der Frankheit den Namen Urkundt und zu  
Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen  
wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im  
Namen des Gesetzes, daß: Moses Goldstein und Sabine Guntzen-  
heimer

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Emanuel Goldstein  
fünf und zwanzig. Jahre alt, Standes Käffner  
zu Sevelen wohnhaft, welcher ein Sohn des neuen Ehegatten, des Simon  
Guntzenheimer fünf und zwanzig Jahre alt, Standes  
März gen. zu Alce wohnhaft, welcher  
ein Bruder der neuen Ehegattin, des Marcus Spier, zwanzig  
und fünfzig. Jahre alt, Standes Käffner  
zu Aldekerke wohnhaft, welcher ein Sohn des neuen Ehegatten und  
des Philip Herreg, drei und zwanzig Jahre alt,  
Standes Käffner zu Neersen wohnhaft, welcher ein  
Sohn der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufzettelung auf Urkund mit  
mir zu untersetzen haben, der Notar ist unter  
gezeichnet, die Mutter der neuen Ehegattin und der  
Jung. Herzog in Alce, wegen Unkenntniß im Rechtsprozeß  
bei mir Untersetzen zu können, während die  
obigen diesen Orts bringende Prozessur mit  
mir untersetzen haben.

Moses Goldstein

Sabine Guntzenheimer

Emanuel Goldstein

Simon Guntzenheimer

Marcus Spier John

No 2

## Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Horstgen — Kreis Geldern — Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert vierzig, den zweyten Mai, Wittigo sind  
Schroet i Uhr, erschienen vor mir Johann Jarl  
Bürgermeister von Körsgen.  
als Beamter des Personen-Standes, der Auggefallen Franz Kerps, vo ni  
nnw dr nissig 6 Jahre alt, geboren zu Körsgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Tugloßnau.  
wohnhaft zu Körsgen Regierungs-Departement Düsseldorf, ges jähriger  
Sohn des Tugloßnau Jacob Kerps  
und der Tugloßnau Catharina Weldenburg, bis  
wohnhaft zu Körsgen Regierungs-Departement Düsseldorf, bis  
auggefallen und anwällig

und die Jungfrau Margaretha Fündericks von und zu Hörstgen  
Lufeldorf, Jahre alt, geboren zu Hörstgen — Regierungs-Departement  
Standes Ortschaftsamt, wohnhaft zu Hörstgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des Arztes Hermann  
Fündericks und der  
Jina von Lorbraun, Ortschaftsamt Helden Keesen, aufhören wohnhaft  
zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, angefangen und  
anwolligand.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erw<sup>g</sup>ung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hörrigen \_\_\_\_\_ Statt gehabt haben, nämlich die erste am unbestinnten zweyten Monat \_\_\_\_\_ und die andere am ~~zweyten~~ und ~~dritten~~ <sup>zweyten</sup> Monat \_\_\_\_\_ daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Seine Urkunden sind: Ober-Warschauer Linie stammt Bayreuth  
der Grabw. Urk. d. d. Kirche St. Agnes vom zweiten Januar  
ausgestellt am 10. und 11. Januar (N:o 1), die Grabw. Urk. aus  
d. d. Kirche St. Agnes vom zweiten Januar und Bayreuth  
vom dritten Januar 1700 aufgestellt am 10. Januar und Bayreuth  
(N:o 19) und die Ober-Warschauer Marktheit die Linie ist von  
einem und dem Bayreuth. Ober-Warschauer aufgestellt am 10. Januar  
(N:o 9).

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Franz Kerps und Margaretha Fünderichs

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Anton Reinbach  
zwi und zwifz — Jahre alt, Standes Polizei Mann  
zu Frankfurt — wohnhaft, welcher ein Unterkunft der neuen Ehegatten, des  
Christian Kerps, zwifz — Jahre alt, Standes  
Pfarrkirche zu Horstgen — wohnhaft, welcher  
ein Bruder des neuen Ehegatten, des Kraft Kerps, zwifz und  
zwifz — Jahre alt, Standes Pfarrkirche  
zu Horstgen — wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten und  
des Johann Schneickmann zwi und zwifz — Jahre alt,  
Standes Mann, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein  
Unterkunft der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung d. J. Unterkunft mit zwifz  
unterschrieben haben die Platzen obenan angegebenen Ehegatten auf die  
eigen Unterkunft in Untergriffen nicht unterschrieben zu können  
die abigen jüngst ausgesandten Personen haben aber mit unter  
Abstand.

J. Kerps

115 zwifz  
Leverkusen zwifz  
A. Reinbach

C. Kerps  
L. Kerps  
Johann Schneickmann

Johann Schneickmann

Nr 4

## Heirathsurkunde.

Bürgermeisterei Horstgen — Kreis Geldern — Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert vierzig, den auf den Mai Mittwoch fünf  
Schwarz Uhr, erschienen vor mir Johann Carl  
Bürgermeister von Horstgen  
 als Beamter des Personen-Standes, der Tuungspullen Thomas Heinrich,  
Märker, zwanzig Jahre alt, geboren zu Horstgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Pauline  
 wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, gross jähriger  
 Sohn des Pielers Filmmann Märker  
 und der Pielersfrau Maria Wittfelds, beide  
 wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, bairisch,  
naß und unwillig.

und die Tuungfrau Margaretha Terrooren, zwanzig Jahre alt, geboren zu Immen Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Anna Maria, wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement  
Düsseldorf, grosse jährige Tochter des zu Immum und der  
Florians und Anton Peter Terrooren und der  
Sibilla Wittey laßt sie wohnhaft  
zu Immum Regierungs-Departement Düsseldorf, prinzessin und ein,  
unwillig.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Horstgen und Kamp statt gehabt haben, nämlich die erste am zweyten vorjahr Monat und die  
andere am zweyten und zweyzigsten vorjahr Monat und  
 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Die Urkunden sind: 1. Antrag und die Geburtsurkunde der  
want und die Hochzeiturkunde der Anton Peter Witteman. 2. die  
Offizial Urkunde der Kirchhundrathen von Kamp, über die dort ausgesprochene  
frei geistige Verbindung der Anna Terrooren.  
 3. die zwey zweyzigsten Monate der Offizial Urkunde der  
Geburtsurkunde der Wittfelds aus Horstgen am zweyten Oktober

ausgeföhrt

auszugsf. Landrat und Amt Lst. V

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat; so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Heinrich Merker und Margaretha Terrooren

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Morüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Schnickmann  
zum und vierzig — Jahre alt, Standes Weber  
zu Flörsheim wohnhaft, welcher ein Landkunst der neuen Ehegatten, des Chris.  
Krafft Herbs, zwiffig — Jahre alt, Standes  
Oftmuth — zu Flörsheim wohnhaft, welcher  
ein Landkunst der neuen Ehegatten, des Krafft Herbs, fift und  
zwiffig — Jahre alt, Standes Vogtsbau  
zu Flörsheim wohnhaft, welcher ein Landkunst der neuen Ehegattin und  
des Anton Reinbach am zwiffig — Jahre alt,  
Standes Polzini. Brauer — zu Camp — wohnhaft, welcher ein  
Landkunst der neuen Ehegatte, zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Aufschriftung auf die Urkunde mit einem zu unterschriften, hat die Ministerialen Ehegattin bestätigt, wozu  
Vakant in Unterschrift, nicht unterschrieben zu können; die  
obigen haben Landkunst bescheinigt haben aber nicht unterschrieben.

J. H. Merker  
M. Terrooren

Z. merk. es

Sibilla Witteij

A. Steinbach

C. Jäger

E. Fuchsauer

R. Siegel

J. Schmitz

No. 3.

## Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Hoerstgen

Kreis Geldern

# Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert vierzig, den zum zwanzigsten Februar  
Mittwoch, zum Uhr, erschienen vor mir Johann Carl  
Schröder Bürgermeister von Hoerstgen,  
als Beamter des Personen-Standes, der Christian Friedrich Dürmmer, Witwer  
von Elisabeth Wilhelmine Huschka inzwischen Jahre alt, geboren zu Cleve  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Königlich Preußischer  
wohnhaft zu Kanten Regierungs-Departement Düsseldorf, gross 3-jähriger  
Sohn des Goldarbeitsurkristian Ludwig Dürmmer, sozial zu Cleve wohnhaft  
und der Johanne Maria Heer, sozial  
wohnhaft zu Kanten Regierungs-Departement Düsseldorf, zum zwölften  
Cleve, einzurütteln Kanten verstorben. —

und die Prinzessin Marie Luise Duven zu Koenigswinter zwanzig  
Jahre alt, geboren zu Koerstgen — Regierungs-Departement  
Dusseldorf, Standes Amt \_\_\_\_\_, wohnhaft zu Koerstgen  
Regierungs-Departement Dusseldorf, gross jährige Tochter des für vor Farbenau  
Burggrafen und Herrn Jacob Duven, bei Lubitzow für verschafft und der  
Charlotte Bätz, Alkovenmeisterin \_\_\_\_\_ wohnhaft  
zu Koerstgen Regierungs-Departement Dusseldorf, Letzteren zu Koenigswinter  
und anwilligant. —

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von Xanten und Kortgen statt gehabt haben, nämlich die erste am  
~~zweyzigsten Januar des Monats~~<sup>zweyzigsten Januar des Monats</sup> und die  
andere am ~~zweyzigsten Januar des Monats~~<sup>zweyzigsten Januar des Monats</sup>  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforde-  
rung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Chestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: B. Hahnig und

ausfzg. 8. 18), und die Vorba- Urkunden des Patens verfüllt  
vom Fabriker zuvertragsten Schreiber befunden haben. —  
(N. 1) (Die Geistliche Standesamtliche Zeugniss dieser Urkunde  
ausfbar ist nicht mehr mögl. zu können, erklärt sie fürbitur  
Gottes-Pat. der Person, der letzte Moser, im Vorbericht  
der Hochzeit und Bräutigam so wahrlich als  
mittlerlich Paulus in Akten steht.)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen  
wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im  
Namen des Gesetzes, daß: Christian Friedrich Dürmmer und  
Maria Luise Duvon

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Ball fass  
und ausfzg. — Jahre alt, Standes Rantau —  
zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Lehnsstuar der neuen Ehegatten, des Wil-  
helm Schäfer, auf und ausfzg. — Jahre alt, Standes  
Lünen — zu Hoerstgen — wohnhaft, welcher  
ein Lehnsstuar der neuen Ehegatten, des Jacob Ingenschay —  
minzig — Jahre alt, Standes Altenbaum —  
zu Camper wohnhaft, welcher ein Pfarrer der neuen Ehegatten und  
des Nicolas Herter, auf und ausfzg. — Jahre alt,  
Standes Rantau — zu Hoerstgen — wohnhaft, welcher ein  
Kaufbar — der neuen Ehegatt zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben somit alle fürbitur Konkontrahenten  
Personen mich hierunter geschrieben.

Dürmmer  
L. Duvon.

C. Loh  
Johann Ball  
W. Schäfer  
J. Ingenschay  
C. Kaufbar

Johann Ball

*O. J. Jagdtz und Lantzbae Eesth.  
Oppenhoft*

10.

Nº

## Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert vierzig, den

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwâgung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von

Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Zene Urkunden sind:

| Nº | Namen und Vornamen<br>der Verheiratheten.                    | Datum<br>der Urkunden. | Nº | Namen und Vornamen<br>der Verheiratheten. | Datum<br>der Urkunden. |
|----|--------------------------------------------------------------|------------------------|----|-------------------------------------------|------------------------|
| 1  | Anhaupt, Jakob<br>Günzler, Anna<br>Wotters, Anna             | 3 Junij May            |    |                                           |                        |
| 5  | Brünnner, Stephan<br>Seinäuf, Anna<br>Duren, Maria<br>Luisa. | 29 Septem<br>ber       |    |                                           |                        |
| 2  | Goldstein, Wolff<br>Guenther, Anna<br>Tobius                 | 3 März                 |    |                                           |                        |
| 3  | Kerps, Franz<br>und<br>Fünderichs,<br>Margaretha             | 3 Junij May            |    |                                           |                        |
| 4  | Härkes, Jakob<br>Günzler, Anna<br>Terwoort, Maria<br>van der | 3 Junij May            |    |                                           |                        |

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Hörstgen während des Jahres tausend achthundert ein und vierzig bestimmte, und zwei Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu Cleve von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

Cleve den 9ten December 1840.

Nº 1.

Heirath-Urkunde.

Oppenhoff

Bürgermeisterei Hörstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert ein und vierzig, den zweiten Februar, Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroot Bürgermeister von Hörstgen als Beamter des Personen-Standes, der Fingyapella Johann Peter Graven, zweiundzwanzig Jahre alt, geboren zu Labbeck Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Nikolaus Kuntz wohnhaft zu Spem Regierungs-Departement Düsseldorf zwanzigjähriger Sohn des verstorbenen Nikolaus Johann Heinrich Carl Graven und der ebenfalls verstorbenen Petronella Evers, beide jenseit wohnhaft zu Labbeck Regierungs-Departement Düsseldorf und Syndikat von Borbeck.

und die Fingyapella Machtilda Dahlens, am dreiundzwanzigsten Februar Jahre alt, geboren zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Nikolaus Kuntz, wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf zwanzigjährige Tochter des Johann Heinrich Dahlens und der Catharina Erkens, Nikolaus Kuntz, beide wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf. beide waren und sind unverheirathet.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Spem und Hörstgen Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweijtaghafn vorne im Markte und die andere am am zweijtaghafn vorne im Markte daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Die Urkunden sind:

A. Ausleyenden: 1) Ein Gaben- und Verbrauch aus Lennep, zum und die Firma P. Schmid und Co. Oftmarsch, auf Solingen; 2) Das "Utrum eto Lennep" Lennep an Spem über die das missgriffen gejassen Vorstellung

Einjor. Es war aufgezurath.

B. Oder nimmt der Gräflichen Civilstande Register ein Gu-  
bernial-Dekret mit den Dauern zum Dienstjahr oder zu  
zusammen und nimmt (N. 14).

(Bryggen-Bund und Bantam sind vor Verkündung eingetragen,  
sie müssen dann erst zu einem, so können sie bei einer  
Geburtsstelle, das ist wenn der letzte Profan und Starbort  
Grimmstift am Gothaer Stadtwall der Brüderlichkeit  
ist.).

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen  
wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im  
Namen des Gesetzes, daß: Johann Peter Graven und Mech-  
tilde Dahlens

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Schleterath  
vierzig Jahre alt, Standes Meile  
zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Sohn der neuen Ehegattin, des Jo-  
hann Dahlens, auf und vierzig Jahre alt, Standes  
Olsnitzmann zu Hoerstgen wohnhaft, welcher  
ein Sohn der neuen Ehegattin des Hermann Dahlens  
drei und vierzig Jahre alt, Standes Olsnitzmann  
zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Sohn der neuen Ehegattin und  
des Peter Seppel, zwei und dreißig Jahre alt,  
Standes Olsnitzmann zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein  
Sohn der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Erforderniss zum Durchschreif  
haben sich die hierauf Dienst-Nakmata bezeugenden Her-  
ren mit unterschrieben; — ganzjährig ein von  
Peter Graven — <sup>wie in den Fällen geschrieben steht „Johann Peter“</sup>  
Met Dahlens  
Johann Peter Dahlens

Enthaus

H. Dahlens

P. Seppel

J. Dahlens

J. Schleterath

Johann Peter Dahlens

Nº 2

## Heiraths-Urkunde.

87

Bürgermeisterei Horstgen — Kreis Geldern — Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert ein und vierzig, den ~~zweyundzwanzigsten~~  
Juny Mittag ~~zwischen~~ Uhr, erschien vor mir Johann Carl  
Schloot ~~aus~~ Bürgermeister von Hörtgen  
als Beamter des Personen-Standes, der ~~zunächst~~ Hermann Goldstein ~~heute~~  
~~und Konig~~ ~~und Konig~~ Jahre alt, geboren zu Hörtgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ~~Wetzlar~~  
wohnhaft zu Hörtgen Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jähriger  
Sohn des ~~zu Hörtgen eingezogenen~~ Heinrich Goldstein  
und der ~~aus dem~~ aus dem Stand aufgenommen Frabella Mayer  
wohnhaft zu Hörtgen Regierungs-Departement Düsseldorf, aufgenommen  
und ~~aus dem~~ aus dem Stand.

und die Jungfrau Helena Horn, drei und dreißig  
Jahre alt, geboren zu Rheinborg — Regierungs-Departement  
Düsseldorf — Standes offen, wohnhaft zu Kanten  
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwölfjährige Tochter des zu Rheinborg verstorbenen  
nun Vermissten Nathan Horn und der  
dieselbe offen besetzten und vorher bekannten Anna aus Spizo und wohnhaft  
zu Rheinborg — Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hörstgen und Wankem Statt gehabt haben, nämlich die erste am Waisenpfan Mai und die andere am J. 1811. das laufende Monat daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

— Eine Urkunden sind: A. Von Faber zu Verw. der Grafen von Brandenburg auf Schloss Hennel  
Seigmann auf der Stadtkirche über die Ortsfeste epischler Namen von Partie der  
Feste, meistens als Helena Horn genannt werden, die Stadtkirche über  
Horn auf Schloss, sowie die Stadtkirche über die Ortsfeste epischler Namen von Sied.  
Küppen ferner. 2.) das attesta in Regensburg und Braunschweig, über die  
Von Quirinus von Regensburg und Hochmeister des Deutschen Ordens aufgeschaut. —  
B. aus den seitigen Regensburg und Bayreuth. Kirch-Gutachten auf dem die Erwähnung  
vom aufgezogenen Monnaire Japhet Dringen. Zuletzt ist der Name  
Schwanen zum einen und zwanzigsten Namen aufgeschaut namentlich (N. 5). —

3<sup>o</sup> Ein feßluring in dem Registerbuch Annaheim geschlossener Namen  
von Peter der Jüch, manuf. der Bräutigam, Hermann Goldstein, statt  
ursprünglich Levi Korn genannt wird. (da sein Muttervater bestigend war  
in dem Geburtsb. Urkunde Isabell Mayer, nach ihrem Oberen, Urkunde oben  
Elise Mayer fügt; so haben sich geöffneten und als Zeugen stiegen Urkunde  
die Vertreter des Proses am ersten Februar batpunkt; zugleich angetreten die geöffneten Bande  
und die Zeugnisse des Alten angebundene Bräutigam, das Bitten der beiden Weis- und Weib.  
Ort primitiv Großhesseloher Urkunde im Landkantl. Arch. — — — — —  
Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen  
wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im  
Namen des Gesetzes, daß: Hermann Goldstein und Helena Korn —

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Moses Goldstein.

Levi — — — — — Jahre alt, Standes Kleissau  
zu Hörstgen — — — — — wohnhaft, welcher ein Schulz — — — — — des neuen Ehegatten, des Ema,  
und Goldstein, acht und Zwanzig — — — — — Jahre alt, Standes  
Kleissau — — — — — zu Hörstgen — — — — — wohnhaft, welcher  
ein Schulz — — — — — des neuen Ehegatten, des Joseph Boeninger; fünf  
Jahre — — — — — Jahre alt, Standes Kleissau — — — — —  
zu Hörstgen — — — — — wohnhaft, welcher ein Schulz — — — — — des neuen Ehegatten und  
des Levi Meyer, acht und Zwanzig — — — — — Jahre alt,  
Standes Kleissau — — — — — zu Hörstgen — — — — — wohnhaft, welcher ein  
Schulz — — — — — des neuen Ehegatten zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Kläfferdrang zur Unterschrift  
haben, der einen Ehegatt und die Zeugnisse Moses Goldstein  
und Emmanuel Goldstein mit unterschriften; ist abzugeben  
Zusam. Alte bezeugende Personen eben aufklängen  
Zeitpunkt im Unterschriften dient und aufzubringen können.

H. Goldstein

M. Goldstein

B. Goldstein

Schmitz

No 3

## Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Hoersagen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert ein und vierzig, den fünf und zwanzig <sup>Juni</sup> am Vormittag, Kaufmitten Uhr, erschienen vor mir Schultheiß

Carl Schröder Bürgermeister von Hoersagen,  
als Beamter des Personen-Standes, der Johann Heinrich Wiers, Mitt-

wohnt von Anna Dünker, fünfzig Jahre alt, geboren zu Hoersagen

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Wieden

wohnhaft zu Hoersagen Regierungs-Departement Düsseldorf grossähriger  
Sohn des zu Hoersagen wohnhaften Herrn und Frau Herrn und Frau Herrn und Frau  
und der zu Hoersagen wohnhaften Herrn und Frau Herrn und Frau Herrn und Frau  
wohnhaft zu Hoersagen — Regierungs-Departement Düsseldorf klassif.

Sonst unverändert und unwilligant.

und die Frugfrau Sibilla Hellen, spieß und  
zweyzig <sup>Jahre alt, geboren zu</sup> Hoersagen Regierungs-Departement  
Düsseldorf Standes Wieden, wohnhaft zu Hoersagen  
Regierungs-Departement Düsseldorf zweyjähriige Tochter des Hermann  
Hellen und der Catharina Böschkes, beide dieses Landes wohnhaft  
zu Hoersagen Regierungs-Departement Düsseldorf, beide einen  
und sind unwilligant.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hoersagen — Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünftaußtundzwanzigsten November und die andere am zwölftaußtundzwanzigsten November — daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

— Eine Urkunden sind: Urk. den fünfzehn Januar 1744  
gründert: 1. den Gubinck-Denkmal des Herrn  
Augsburg vom am und davon lieg den Februar aufzuführen  
fünftaußtundspieß f. Nr. 6. 2. den Starbas-Denkmal  
den am den Februar darin über dem Stein und gezeigt  
lieg den Okt. Christi aufzuführen und davon lieg  
(A. 10. 3. den Starbas-Denkmal des Starbas o. den  
Lehrerstieg vom zwey und zwanzigsten Februar

er schafft und führt (Nr: 7) & den Graben ob  
der Linde vor Cœurd vom fünfzehnten Septembris  
auf zu seinem und fünfzehn (A. L. 11.)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Heinrich Wewers  
und Sibilla Hellen —

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Rüddgen Bruns,  
fünf und fünfzig — Jahre alt, Standes Leut  
zu Cœurd wohnhaft, welcher ein Kaufmann der neuen Ehegattin, des André,  
van Terwoort, zwei und fünfzig — Jahre alt, Standes  
Zimmermann zu Hörsgen wohnhaft, welcher  
ein Leutzeemeter der neuen Ehegattin, des Johann Willems,  
fünf und dreißig — Jahre alt, Standes Schrijver  
zu Hörsgen wohnhaft, welcher ein Kaufmann der neuen Ehegattin und  
des Johann Ackerath, zwei und fünfzig — Jahre alt,  
Standes Wirt, zu Hörsgen wohnhaft, welcher ein  
Kaufmann der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Anerkennung zum Kundschiff  
sind vor mir Gugelto und die Witwe van Delle  
vorstellt, wegen Durcheinander im Kaufhaus wieß um  
Kaufhandel zur kommen.

Vi Hellen

H. Hellen

falschame Leistung

Jan G. van Foort

H. Willems

Job. Ackerath

Johann W.

№ 4

## Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Hörstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert ein und vierzig, den zweyzigsten Octobers,  
 Mittags zwölf Uhr, erschienen vor mir Johann  
 Carl Schröder Bürgermeister von Hörstgen  
 als Beamter des Personen-Standes, der Prinzessin Wilhelmine Kampf,  
 sieben und zweyzig Jahre alt, geboren zu Hörstgen  
 Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Vergleichung  
 wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf zweyjähriger  
 Sohn des Jacob Kampf und der Margaretha Bellmanns, beide zu Hörstgen am Rheine wohnhaft,  
 wohnhaft zu Hörstgen — Regierungs-Departement Düsseldorf —

und die Prinzessin Helena Beckerschmitz zwei  
 und zweyzig — Jahre alt, geboren zu Hörstgen Regierungs-Departement  
 Düsseldorf Standes eines wohnhaft zu Hörstgen  
 Regierungs-Departement Düsseldorf zweyjährige Tochter des Syndikus  
 Gerhard Beckerschmitz zu Hörstgen wohnhaft und der  
 daselbst wohnhaften Catharina Kießler, gleichwohl  
 zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf wohnhaft.  
 Juu und wir willignd

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hörstgen — Statt gehabt haben, nämlich die erste am

zweyzigsten Februar und die andere am

dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

— Eine Urkunden sind:

1. von Geburts- und Sterbende eines Kindes  
 zwey und zweyzigsten Februar aufgestellt und unterzeichnet  
 2. von Geburts- und zweyzigsten Februar aufgestellt und unterschrieben  
 3. von Geburts- und zweyzigsten Februar aufgestellt und unterschrieben  
 4. von Geburts- und zweyzigsten Februar aufgestellt und unterschrieben

—

Geburtsd

In bishz. Verhinder der Ermittlungen zu setzen Tsch.,  
aufzufinden unzufrieden (M. 16.) 5, den Klarke,  
Verhandl. der Wiederein der Ermittlungen zu setzen  
Mein, aufzufinden und einzuführen und zuverzweiglich: 8)

- I. Gaffeln, Bande und Garneel Eisen D'Ulande vor mir  
von Finken am Ufer des Flusses, der Name der letzten Meile  
und Sturbe "Dr. S. der Frey Willens von Bremberg und  
völlig verloren". So obgleich sie sich wieder und immer:

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Wilhelm Camys und Helena  
Bockerschmitz

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heinrichs  
Janßen, auf zwanzig Jahre alt, Standes Schultheiß  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Landsmann der neuen Ehegattin, des Georg  
Karl Hörsken, minor und zwanzig Jahre alt, Standes  
Eckhoff zu Hörstgen wohnhaft, welcher  
ein Landsmann der neuen Ehegattin, des Reichsger. Brem,  
minor und fünfzig Jahre alt, Standes Schultheiß  
zu Camys wohnhaft, welcher ein Leutnant — der neuen Ehegattin und  
des Wilhelm Carl Duren, minor und zwanzig Jahre alt,  
Standes Incognitum — zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein  
Landsmann der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Sammigung dieser Zeugnisse,  
mit der Anhörung zum Weispruch solche spürbar  
eine Sippe oder Bekannte zu seyn mit  
anderen Freibau.

M. J. F.

L. K. Hoffm. v. d.

G. Buchspiegel  
Joh. Heinr. Janßen

g. Horstgens

w. Duren

Eckhoff

Schultheiss

Nº

Heirathsurkunde.

Zugelassene und lizenzierte Zunft  
Gegenkoff

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert ein und vierzig, den

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von

Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:

| Nº | Namen und Vornamen<br>der Verheiratheten. | Datum<br>der Urkunden. | Nº | Namen und Vornamen<br>der Verheiratheten. | Datum<br>der Urkunden. |
|----|-------------------------------------------|------------------------|----|-------------------------------------------|------------------------|
| 1  | Grafen, Taf. V.<br>und                    | 4. März                |    |                                           |                        |
| 2  | Dahlem's, Ulrich.                         |                        |    |                                           |                        |
| 3  | Goldschan, Hein.                          |                        |    |                                           |                        |
| 4  | Kamps, Wilh.<br>und                       | 29. Janj.              |    |                                           |                        |
| 5  | Horn, Galina                              |                        |    |                                           |                        |
| 6  | Kamps, Wilh.<br>und                       | 20. Oct.               |    |                                           |                        |
| 7  | Beckerschmitz<br>Galina                   |                        |    |                                           |                        |
| 8  | Wevers, Taf. Henr.<br>und                 | 25. Febr.              |    |                                           |                        |
| 9  | Hellen, Tibilla                           |                        |    |                                           |                        |

*Johann Gottlieb  
Hörstgen*

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde *Hörstgen* während des Jahres tausend achthundert zwei und vierzig bestimmte, und *zunächst* *Cleve* von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet werden.

*Cleve*

den *10*ten *Dezembres* 1841.

*Im Sammelspiegel*

*Nº 1*

*Heirath's-Urkunde.*

*Gaffnay*

Bürgermeisterei *Hörstgen* — Kreis *Geldern* — Regierungs-Departement *Düsseldorf*.

Im Jahr tausend achthundert zwei und vierzig, den *10*ten *Dezembres* *1841*, Uhr, erschienen vor mir *Johann Carl Schröder* Bürgermeister von *Hörstgen*, als Beamter des Personen-Standes, der *Tilmann Beckerschmitz* *100* Jahre alt, geboren zu *Hörstgen*, Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Standes *März* wohnhaft zu *Hörstgen*, Regierungs-Departement *Düsseldorf*, *21*-jähriger Sohn des *Gerhard Beckerschmitz* und der *Catharina Hünkel*, wohnhaft zu *Hörstgen*, Regierungs-Departement *Düsseldorf*, und einejelligand.

und die *Sophie Kleinelukum*, geborene *Zeeuw*, *18* Jahre alt, geboren zu *Hörstgen*, Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Standes *März*, wohnhaft zu *Hörstgen*, Regierungs-Departement *Düsseldorf*, *19*-jährige Tochter des *Gerhard Kleinelukum*, *Zum, Thun, Tielmann* und der *Catharina Rieker*, *Tielmann*, beide wohnhaft zu *Hörstgen*, Regierungs-Departement *Düsseldorf*, *18*-jährige und einejelligand.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von *Hörstgen* Statt gehabt haben, nämlich die erste am *10. Dezember 1841* und die andere am *11. Dezember 1841*, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Die Urkunden sind: 1. Als *Vertrag* *in* *Wittlaer*, *Registrier*.

2. Als *Notar-Urkund* *in* *Hörstgen* vom *10. Dezember*.

*Urkund* *aus* *Wittlaer* *am* *10. Dezember* (Nº 21).

3. *Urkund* *der* *Wittlaer* *Affellen* *vom* *10. Dezember*.

4. *Urkund* *der* *Wittlaer* *Affellen* *vom* *10. Dezember*.

ist jährling fünf und zwanzig (N. 8). S. die Geburtsurkunde  
der Braut ohne jährling und zwanzigsten Monat aufzuführen  
Jährling und füfzigster. (N. 7).

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Tilmann Beckerschmitz und Sibilla Kleineluzum

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Arnold Batz, a. J.  
und füfzig — Jahre alt, Standes Jan,  
zu Campen wohnhaft, welcher ein Unternehmer der neuen Ehegatten, des  
Nicolaus Hertel, Jan und fünfzig — Jahre alt, Standes  
Königsberg — zu Königsberg wohnhaft, welcher  
ein Unternehmer der neuen Ehegatten, des Johann Heinrich Dahlmann  
Zorn und fünfzig — Jahre alt, Standes Mitau,  
zu Königsberg wohnhaft, welcher ein Unternehmer der neuen Ehegatten und  
des Johann Heinrich Ansteeg, Jan und fünfzig — Jahre alt,  
Standes Mitau, zu Königsberg wohnhaft, welcher ein  
Unternehmer der neuen Ehegatten zu seyn, erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung zur Unterschrift haben

A. z. Stephanus Meissner von Pommerania Passau zu K  
zur Unterschrift, zum Abschluß der Mällen der Braut, welche  
nunmehr in Unterschriften unterzeichnet ist.

S. Lautensack  
S. Kleineluzum  
G. Lautensack  
G. Anna Lautensack

A. Batz  
A. Hertel  
Joh. H. Dahlmann  
J. H. Ansteeg

Johann

N<sup>o</sup> 2

Heirath's-Urkunde.

Bürgermeisterei Hörsigen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert zwei und vierzig, den ein und zwanzigsten Februar  
Morgan Opus — Uhr, erschienen vor mir Johann Carl  
Schrader — Bürgermeister von Hörsigen —  
als Beamter des Personen-Standes, der Jungmann Johann Heinrich Großkopf,  
Hörsigen zwanzig Jahre alt, geboren zu Camp —  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes-Aktuarium —  
wohnhaft zu Camp — Regierungs-Departement Düsseldorf, minderjähriger  
Sohn des Antonius Aktuariums Johann Heinrich Großkopf —  
und der Margaretha Erkens, bair. bei Lubitzau —  
wohnhaft zu Camp — Regierungs-Departement Düsseldorf,

und die Anna Barbara Dahlens, ein und zwanzig —  
Jahre alt, geboren zu Hörsigen Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Opus — wohnhaft zu Hörsigen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwölfjährige Tochter des Aktuariums  
Diedrich Dahlens — und der  
Margaretha Bräuer, aktuarium — beide — wohnhaft  
zu Hörsigen Regierungs-Departement Düsseldorf, beide unverheirathet  
und inniglich verlobt. —

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Camp und Hörsigen statt gehabt haben, nämlich die erste am Sonnabend vor der ersten Fasnet und die andere am Fasnet karfreit — und die daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: 1. In Gründung Urkunde des  
Brüderhauses, die Thürke Urkunde der Altklarer St. Gallen  
in Thürke. Urkunde des Grossmusters des Brüderhauses zu Solingen  
Punkt

3. Das ist das Einfließende, Lauterbar von Camp über die Hochzeit  
eingangs frei geschaffene Verkündigung dieser Hochzeit  
H. die Freiwilligung der Annahme des gleichen Abschließend in die  
F. Fa.

Ob. die den Insassen Einfließende Register, die Gabriele Markgraf  
der Braut nach ein und zwanzigsten April die Reisezeit  
N. O. Geßleinbaud und Jungen Stefan Stolz, angebund sich innen  
an Klav. am Freitag, des Bissens den letzten Mo. - und Stolz - Ost und West vertrat  
leifer Seite der Leute tigern, so ein derselbe Geselltum einstaligen Parte, anklampten

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen  
wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im  
Namen des Gesetzes, daß: Johann Heinrich Grotophorst und  
Gertrud Dahlen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Namens Johann  
Börd, zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Gutsbesitzer  
zu Vierquartwien wohnhaft, welcher ein Zeukanter der neuen Ehegatten, des Wil-  
helms Duven, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes  
Athanasius zu Hörstgen wohnhaft, welcher  
ein Zeukanter — der neuen Ehegatten, des Johann Willems, zwei  
und dreißig Jahre alt, Standes Pfeinster  
zu Hörstgen — wohnhaft, welcher ein Zeukanter — der neuen Ehegatt und  
des Marcus Gomperz, zwei und dreißig Jahre alt,  
Standes Thunne, zu Hörstgen — wohnhaft, welcher ein  
Zeukanter — der neuen Ehegatt zu seyn erklärt. iii i i l u  
Nach geschehener Vorlesung haben Zeukanter mit unterschriften.

Heinrich Grotophorst.

Gertrud Dahlen.

H. S. Börd.

Duven

M. Gomperz

J. Willems M. Dahlen Brauers Dahlen

Johann Börd

№ 3

## Heirath-s-Urkunde.

Bürgermeisterei Horstgen — Kreis Geldern — Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert zwei und vierzig, den zweyten May, vor mittag auf  
Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroot

Bürgermeister von Horstgen

als Beamter des Personen-Standes, der Johann Heinrich Buycken, Mittwochm. Elisabeth Kranen, mam und vierzig Jahre alt, geboren zu Horstgen —  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Alt-Kreuzkirch —  
wohnhaft zu Horstgen — Regierungs-Departement Düsseldorf, grossjähriger  
Sohn des zu Horstgen aus Brandscheid geborenen Johann Buycken  
und der Düsseldorf aus Brandscheid geborenen Helena Böschens, fünfzehn  
wohnhaft zu Horstgen — Regierungs-Departement Düsseldorf, vorstand  
anwesend und einverstanden.

und die Fräulein Gertrud Winden, eine und zwanzig —  
Jahre alt, geboren zu Horstgen — Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Alt-Kreuzkirch —, wohnhaft zu Horstgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, grossjährige Tochter des zu Horstgen —  
Florians Antonius Deidrich Winden — und der  
Mechtilde Ramcker —, akademie — wohnhaft  
zu Horstgen — Regierungs-Departement Düsseldorf, letztora anw.  
anwesend und einverstanden.

Dieselben haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Horstgen — Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweyten April ausführlich aufzuführen und die andere am zwey und zwanzigsten April ausführlich aufzuführen und daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

— Jene Urkunden sind: aus den fünfzig bis sechzig Registern —

1. et. Geburts-Vertrumb ab Horstgen. (1. zum zweyten Sonntags im ersten Jafar. (N° 1). (2. et. Hoch-Vertrumb der Mutter ih. Wallber. am zweyten Januar aufzehn fünfzehn Fünfzehn (N° 2)). (3. et. Hoch-Vertrumb ih. ersten Bruder ih. Wallber. am zweyten Februar aufzehn fünfzehn Fünfzehn (N° 3)). (4. et. Geburts-Vertrumb ih. Onkel, zum zweyten Maerz aufzehn fünfzehn aufzehn (N° 2)).

5/pt. Ich habe die Kandidat's Petition aufzubauen von  
mir und den Brüdern Wenzel aufzufassen für sie mir und  
Brüder. (N. 5.)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Heinrich Büyken und Gertrud Winde

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Hermann Steegmann  
zur Linde — — Jahre alt, Standes Wirtz —  
zu Camp — — wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Johann Haffmann — — und Wenzel — — Jahre alt, Standes Altmann — — zu Körting — — wohnhaft, welcher ein Bekannter — — der neuen Ehegatten, des Wilhelm Barthel, man — — und Wenzel — — Jahre alt, Standes Witzig. Dagegen — — zu Camp — — wohnhaft, welcher ein Bekannter — — der neuen Ehegatten und des Rutger Bruns, jenseit und Wenzel, — — Jahre alt, Standes Bottel — — zu Camp — — wohnhaft, welcher ein Bekannter — — der neuen Ehegatten zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung haben, zum Vertragsschluß aufgefordert, die nämlichen Personen Wenzel Büyken und Gertrud Winde, mit mir unterzeichnet.

J. H. Büyken:

G. Winde

J. Büyken

Wenzel Büyken

H. Steegmann

J. Haffmann

W. Barthel

Lösch

Johann Büyken

四

## Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Horstgen — Kreis Geldern — Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert zwei und vierzig, den 21. Februar Uhr,  
Mittwoch erschienen vor mir Johann Carl Schröder, Bürgermeister von Körsgen,  
als Beamter des Personen-Standes, der François-Jacques Kersekamp  
ein und zwanzig Jahre alt, geboren zu Schaphuyzen.  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Clarendon  
wohnhaft zu Körsgen Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger  
Sohn des Johann Kersekamp und Margaretha Frogaerts, wohnhaft zu Düsseldorf,  
wohnhaft zu Körsgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Lübeck,  
unverheirathet und nimmermehr.

und die Jungfrau Louise Gerhard Wolters, dreißig —  
Jahre alt, geboren zu Niedern — Regierungs-Departement  
Düsseldorf — Standes Frau — wohnhaft zu Niedern  
Regierungs-Departement Düsseldorf, vierjährige Tochter des z. Niedern von Nieden  
Wundarzt Gerhard Wolters und der  
Elisabeth Heymel, ohne besondere Eltern — wohnhaft  
zu Niedern — Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-hauses von Hörsigen und Niedern — Statt gehabt haben, nämlich die erste am ~~ein und zwanzigsten~~ und ~~ein und~~ ~~dreiundzwanzigsten~~ July diesen Tages — und die andere am ~~ein und~~ ~~dreiundzwanzigsten~~ July ~~am~~ ~~zweyundzwanzigsten~~ August ~~des~~ ~~lauffenden~~ Tages — daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: I. Anlieg auch: die Gaburk ist Markt und  
Brautigam, Zit. Gaburk ist Markt aber kommt aus der Stadl. u.  
Kurch der Natur aufzubauen; II. den Gaburk für eine willigung als  
der Markt der Stadt, III. das selbst ist Sizilstand. Braut  
am Norden über die Gaburk fürgestellt gaburk ist Markt  
diese Gaburk ist: B. aus den fünfzig Sizilstand Register in  
Stadl —

Urkund des Kastors der Bräutigam  
Jugosafan Witz d'zen Jefor (N. 4) —

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Gebhard Kersekampf und Louise  
Gertrude Holterz

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Nicolaus Hertez  
nam. und Domizilij — Jahre alt, Standes Zwinger —  
zu Körlgen — wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegatten, des Heinrich Bruders zwei und zwanzig — Jahre alt, Standes  
Zwinger — zu Körlgen — wohnhaft, welcher  
ein Bruder der neuen Ehegatten, des Wilhelm Duren aus  
und zwanzig — Jahre alt, Standes Verkronich —  
zu Körlgen — wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegatten und  
des Heinrich Werland, just zig — Jahre alt,  
Standes Akkermann — zu Körlgen — wohnhaft, welcher ein  
Bruder der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Rüfferschau zur Unterschrift haben,  
zur Aufnahme der Mittwoch als neuen Ehegatten, welche  
nichts gegen die Urkund im Unterschriften nicht entgegen  
finden zu können, die sämmtlichen bei dieser Urkunde  
Bekommende Signirt, mit unterschriften.  
G. Kersekampf Louise Holterz.

A. Haerter

Lueden

H. St. Bruders

F. Heinr. Werland

Johann H.

No 5

## Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Hörstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert zwei und vierzig, den ~~zweiundzwanzig~~<sup>zweiundzwanzig</sup> Jan<sup>Jan</sup> Aug<sup>Aug</sup> am  
bem<sup>bem</sup> Montagabend jen<sup>jen</sup> Bne — Uhr, erschienen vor mir Johann Carl  
Schrodt — Bürgermeister von Hörstgen,  
als Beamter des Personen-Standes, der Timmig auf<sup>auf</sup> Johann Heinrich  
Kroger, ~~zweiundzwanzig~~<sup>zweiundzwanzig</sup> Jahre alt, geboren zu Hörstgen —  
Regierungs-Departement Düsseldorf<sup>Düsseldorf</sup> Standes Trauungsfest —  
wohnhaft zu Hörstgen — Regierungs-Departement Düsseldorf<sup>Düsseldorf</sup> großjähriger  
Sohn des zu Hörstgen wohnenden Hermann Kroger  
und der Adelheid Kleinaltschmitz, aus Lippstadt<sup>Lippstadt</sup> stammend  
wohnhaft zu Hörstgen — Regierungs-Departement Düsseldorf<sup>Düsseldorf</sup>,  
an dem und dem zweiten Februar

und die Jungfrau Adelheid a la Rueyse, jetzt und dann  
— Jahre alt, geboren zu Körstgen — Regierungs-Departement  
Düsseldorf, — Standes Jungfräy — wohnhaft zu Körstgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, jetzt 1 jährige Tochter des Jacob a la Rueyse  
und der  
Margaretha Wölleinburg, geb. Ha- und Jungfräy zu Körstgen ans Seine, jetzt wohnhaft  
zu Körstgen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hörstgen ————— Statt gehabt haben, nämlich die erste am ~~vielf und zweyzigsten Junij Augusij Septembra Octobre~~ und die andere am ~~ninundsechzigsten Octobre Novembra Decembris~~ ————— daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Urk der fräsiges Einrich Danz et Regis Danz.

1. Die Geburts- und Todestage des Erzählers vom jungen  
japanischen Geist wiedergefunden und denizata (Nr. 4.) 2. die Sterbe-  
und Todestage der Leute des Volkes nach wiedergefundenen  
Sünden und Tugenden (Nr. 3.) 3. Die Geburts- und Todestage  
der Erwachsenen nach dem jungen japanischen Geist wiedergefunden  
und denizata (Nr. 5.) 4. die Sterbe- und Todestage des Kindes des Erwachsenen

namen und das Osterblatt aufzufinden und mir mit märztag  
(O. No. 6.) 5. j. den Schluß Urkunde der Osterblatt ausfindig  
namit Aufzeichnung davon auszufinden und mir mit (O. No. 10.)  
(Gesetzblatt und die Zeugnisse davor) Urkunde einzubringen  
Sind mindestens mal zu Sammeln, um Klären gewis von diesem  
Schrift, daß wenn der Lebende (der auf - und Schluß Oster)  
Sammelliste (für Balland) der Braut nöthig im bestimmt  
Zeugnis;) —

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen  
wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im  
Namen des Gesetzes, daß: Johann Heinrich Kräger und  
Adelheid Anfang —

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. —

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Jauwen  
Jauwen und zwanzig — Jahre alt, Standes Pfarrkirche —  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Ehrenbürger der neuen Ehegattin, des Johann  
Heinrich Bräuders, Jauwen und zwanzig — Jahre alt, Standes  
Pfarrkirche — zu Hoerselgen — wohnhaft, welcher  
ein Ehrenbürger der neuen Ehegattin, des Petrus Hartel  
und zwanzig — Jahre alt, Standes Pfarrkirche —  
zu Hörstgen — wohnhaft, welcher ein Ehrenbürger der neuen Ehegattin und  
des Hermann Neerpasch, fünf und zwanzig — Jahre alt,  
Standes Pfarrkirche — zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein  
Ehrenbürger der neuen Ehegattin zu seyn erklärten. —

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung davor Urkunde und  
Auffordern zu der Unterschrift geben, die, wann geschah,  
geschieht, sowie dies Mittel ist meine Projektion an:  
Herr, wegen Pfarrkirche Urkunde nicht vorauszusehn  
zu Sammeln, die man aus davor Urkunde hinausfindet  
Personen und andere Zeugnisse. —

W. Jauwen  
Adel. Bräuders

H. Neerpasch

P. Hartel

*Johann Kräger*

№ 6

Heirath-s-Urkunde.

6  
Htz

Bürgermeisterei Hörsgen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert zwei und vierzig, den ~~zweyundzwanzig~~ Octobre, ~~Neujahr~~,  
~~Uhr~~ ~~er~~ erschienen vor mir ~~Pokam Carl~~  
~~Schroet~~ Bürgermeister von ~~Hörsgen~~,  
als Beamter des Personen-Standes, der ~~Fmugysfall~~ ~~Pokam Heinrich~~  
~~Haffmann~~, zwölf und ~~drei~~ ~~vier~~ Jahre alt, geboren zu ~~Bon, Ygn~~  
Regierungs-Departement ~~Düsseldorf~~, Standes ~~Olsdorf~~  
wohnhaft zu ~~Hörsgen~~. Regierungs-Departement ~~Düsseldorf~~, ~~gräss~~ jähriger  
Sohn des ~~Peter Haffmann~~  
und der ~~Mechtilde Kötter~~, beide ~~Fr. und Akademie zu Hörsgen unterhaben, fassia~~  
wohnhaft zu ~~Hörsgen~~ Regierungs-Departement ~~Düsseldorf~~

und die ~~Fmugysfrau Anna Margretha Graafen, fassia~~  
~~und zwanzig~~ Jahre alt, geboren zu ~~Spem~~ — Regierungs-Departement  
~~Düsseldorf~~, Standes ~~Achtershausen~~ — wohnhaft zu ~~Yssum~~,  
Regierungs-Departement ~~Düsseldorf~~, ~~gräss~~ jährige Tochter des ~~Friedrich~~  
~~Graafen~~ und der ~~Algonole Dörnen~~, beide ~~Fr. und Achtershausen wohnhaft~~  
zu ~~Yssum~~ Regierungs-Departement ~~Düsseldorf~~ ~~ebenda unver~~  
~~fassia und zwanzig~~.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von ~~Hörsgen~~ und ~~Spem~~ statt gehabt haben, nämlich die erste am ~~zweyundzwanzigsten~~ ~~Oktober~~ ~~zweyundfünfzigsten~~ ~~Jahre~~ und die andere am ~~fünf und zwanzigsten~~ ~~Oktober~~ ~~zweyundfünfzigsten~~ ~~Jahre~~ daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungswise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: A. Köttingen: Die Schäff. - W. S. 1.

in Lennest, 24. Oct. Altstadt von Lennest. Lennest  
von Spem, über die dort ausgesetzte gebüllte Pm.  
Königung einiger Personen aus Spem? 34. Die Schäff. W.  
S. 1. und Großvölker und Lennest nicht aufgestellt.

B. Andere zweyundfünfzigsten Oktober. W. S. 1. Im  
Geburtsort und in den Landstädten vom achtzehnten April

aufzugefundet zafa (A. 8.) 2. die Thora u. Urkunden das  
Vorher das Dullen vom zwölften May aufzugefundet waren  
und die. Sieg (A. 8. 9.) 3. die Thora. Urkunden der ihres-  
ter das Dullen vom fahrtagsfahrtur Thora aufzugefundet.  
Sahlen und zwanzig (A. 1. 1) i. Gaffelst und da und Jungen  
dafür Urkunde angebund spis innerhalb sool zu kommen,  
und dasen fassnicht von Eide, Saat, dass wenn das Landt  
Wagen und Sturben Ost Sonnenstifts Großvulten der Liederschule  
und verliefen nicht völlig unbekannt seij).

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Heinrich Haffmann  
und Anna Margaretha Graafen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Luwen  
Zwischen zwanzig — Jahre alt, Standes Adelsmäß —  
zu Hörsingen wohnhaft, welcher ein Leibarzt der neuen Ehegatt und des Pet.  
mann Märkes, zwisch und zwanzig — Jahre alt, Standes  
Faktur — zu Hörsingen — wohnhaft, welcher  
ein Leibarzt der neuen Ehegatt und des Johann Heinrich Kre-  
mer, zwisch und zwanzig — Jahre alt, Standes Adelsmäß —  
zu Hörsingen wohnhaft, welcher ein Leibarzt der neuen Ehegatt und  
des Peter Schwanen, Faktur und zwanzig — Jahre alt,  
Standes Faktur — zu Hörsingen wohnhaft, welcher ein  
Leibarzt der neuen Ehegatt zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Untersuchung zur Verhandlung gegeben,  
Zur Untersuchung der Thora und urkunde Gaffelst und  
wolfe und jungen, wegen Urkunde im Verhandlung  
nicht unterschrieben zu kommen, Sonnenstift und Unterschrieben  
Vorher eine Brüderlichkeit Personen mit Unterschrieben  
Graffmijnd die auf das vorige Sicht auf der  
einer Stelle geschrieben Vorst o Jaem.

J. H. Haffmann

A. Graafen d. merke  
W. Luwen v. Heinrich  
Peter Schwanen

J. Graafen

Johann Haffmann

N° 7

Heirath's-Urkunde.

Bürgermeisterei Hamm, Regierungs-Kreis Düsseldorf, Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert zwei und vierzig, den 20. August Konukler  
Abend Uhr, erschienen vor mir Johann  
Carl Schraat Bürgermeister von Hörstgen,  
als Beamter des Personen-Standes, der Franziska Leopold August Christian  
Flagenquth, zwanzig zwanzig Jahre alt, geboren zu Hersfort  
Regierungs-Departement Münster, Standes Schiffhausen  
wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf vijfzijriger  
Sohn des Johann Christian Hagenquth, Janissar-Chef  
und der Anna Maria Koenig, von Hasenbeck zu Hersfort, seijer  
wohnhaft zu Hersfort Regierungs-Departement Münster.

und die Franziska Margretha Holtkoff, ammuzu  
Jahre alt, geboren zu Hörstgen Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Kloster, wohnhaft zu Hörstgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf minderjährige Tochter des zu Hörstgen am-  
vorhannen Ochsenknecht Bartholomäus Holtkoff und der  
Maria Francisca Antoniae Bruegel, Kloster wohnhaft  
zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf; Lutzosa venu-  
sum und amwilligum.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hörstgen statt gehabt haben, nämlich die erste am 20. August Montags Vesper und die andere am 21. August Montags Vesper — daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: A. Auskunfts-Urkunde  
aus Leonberg, die Starke Urkunde vor demselben das selben  
jährl. die Starke Urkunde vor demselben das selben mö-  
glichenfalls auf die Starke Urkunde vor demselben  
das selbe, nicht lebensfalls.

B. Auskunfts-Urkunde:

4. VIII.

Die in Gaben des Vorsteher der Gemeinde zu den Namen  
aufzufassen und zwar in dem zweyten Absatz 2. Die Stunde der  
Sonne das Vertrag vorstellen vom zweyten Jahr aufzufassen  
und dies aus dem Briefe (Art 7.). —

Gespielt wurde mit Fingern dafür Vorsteher, aus  
dem auf einander und der Kamm und Leder für die  
von Herrn Barth, dass ist der letzte Pfarrer und Kreis-  
Ober des Großherzogtums Sachsen-Lauenburg  
mein Bekannter Freyj. —

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt; ob sie einander eheligen  
wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im  
Namen des Gesetzes, dass: Leopold August Christian Hagenauet  
und Margretha Holtkoff —

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Johann Rau.  
sen, anno 1751 — Jahre alt, Standes Wirt —  
zu Lanß — wohnhaft, welcher ein — der neuen Ehegatt und des  
Johann, Achterath, anno und zweyzig — Jahre alt, Standes  
Wirt — zu — wohnhaft, welcher  
ein — der neuen Ehegatt und des — Heinrich, Vans.  
sen, anno und Fünfzig Jahre alt, Standes — —  
zu Horstgen — wohnhaft, welcher ein — der neuen Ehegatt und des  
Nikolaus Herten, anno und Fünfzig — Jahre alt,  
Standes — — zu — wohnhaft, welcher ein  
Lehnsnehmer der neuen Ehegatt zu seyn erklärt.

Nach geschahener Vorlesung und Erklärung dieser Urkunde, seien  
jimm Hefte vorstellen zu bezeugen und Personen, mit mir  
im Besitz zu haben.

E. Hagenauet  
Marg. Holtkoff

M. Knops.

F. J. Proelen

Joh. Achterath

Joh. Heinr. Janse.

N. Maeter.

Jehnauet,

8  
Iz

№

## Heirath-S-Urkunde.

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achtundhundert zwei und vierzig, den

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personen-Standes, der *Junggesell. Diedrich Schröer*

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jähriger

Sohn des *Pfarrer Johann Schröer*  
und der *Katharina Kretzen*

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

und die *Prinzessin Elisabeth Brückhoff*

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des *Pfarrer Peter**Brückhoff Koobet.*

und der

zu

Regierungs-Departement

wohnhaft

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am und die andere am

dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Thestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

*Königl.  
Augsburg  
Schroer*

Zurkunf und Entzicht Herrn.  
Haffmann  
Nº Heirath-s-Urkunde.

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert zwei und vierzig, den

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu

, Standes

Regierungs-Departement

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am und die andere am

dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Zene Urkunden sind:

| Nº | Namen und Vornamen<br>der Verheiratheten. | Datum<br>der Urkunden. | Nº | Namen und Vornamen<br>der Verheiratheten. | Datum<br>der Urkunden. |
|----|-------------------------------------------|------------------------|----|-------------------------------------------|------------------------|
| 1  | Beckerschmitz,<br>Tilla.                  | 26 Jan.                | 7  | Hagenguth, Louise<br>A. F. Pfiss          | 30 Nov.                |
| 2  | Kleinlützum,<br>Sibille                   |                        |    | Hollhoff, Anna<br>F. Margr.               |                        |
| 3  | Baumann, F. J.<br>Anna.                   | 6 Mai                  | 4  | Kesselskampf,<br>Johann                   | 13 Aug.                |
|    |                                           |                        |    |                                           |                        |
| 5  | Winden, Johann                            |                        |    | Wotters, Johann<br>Eduard                 |                        |
| 6  | Grotophorst,<br>F. J. Huf                 | 21 Febr.               | 5  | Kaiser, F. J. Huf                         | 22 Sept.               |
|    |                                           |                        |    |                                           |                        |
| 7  | Dahlen, Johann                            |                        |    | an. Camp, Adel<br>fam.                    |                        |
| 8  | Hauffmann, F. J.<br>Huf                   | 14 Oct.                |    |                                           |                        |
|    |                                           |                        |    |                                           |                        |
| 9  | Graffen, Anna<br>Margr.                   |                        |    |                                           |                        |

Erfurt L. P. St. 1842  
Stadtarchiv

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Hörstgen während des Jahres tausend achthundert drei und vierzig bestimmte, und Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu Cleve von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

Nº 1 Cleve den 16 ten Decembris 1842.  
Heirath-Urkunde.

Bürgermeisterei Hörstgen Kreis Gelsdorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert drei und vierzig, den 16ten Januar, Mittags zwia Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Bürgermeister von Hörstgen, als Beamter des Personen-Standes, der Königssatz. Dirrich Schröer sinnt nur zu einer Jahre alt, geboren zu Friemersheim Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Offenbach wohnhaft zu Neuried Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des Johann Schröer Offenbach und der Catharina Kretzschmar, beide Offenbach wohnhaft zu Neuried Regierungs-Departement Düsseldorf, beide auswandern und innwilligen.

und die Jungfrau Elisabeth Bruckhoff Neuried Zehnzig Jahre alt, geboren zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Offenbach, wohnhaft zu Hörstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des Peter Bruckhoff und Helena Hoobes Offenbach und der wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, beide auswandern und innwilligen -

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hörstgen und Neuried statt gehabt haben, nämlich die erste am 16ten Januar 1842 inzwischen Reichstag und die andere am 17ten Januar 1842 inzwischen Reichstag und die daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Thestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Die Urkunden sind: 1. Urkunde s. W. Gabriele Neuried 1842 inzwischen Reichstag; 2. Urkunde s. W. Gabriele Neuried 1842 inzwischen Reichstag; 3. Urkunde s. W. Gabriele Neuried 1842 inzwischen Reichstag; 4. Urkunde s. W. Gabriele Neuried 1842 inzwischen Reichstag.

# Konfirmation eines Gotteszeugnisses. —

B. aus der sineszenz und stande Register  
der Gaben zu Wagen der Bräutigam und Braut  
Janus aufgenommen und unterschrieben (N° 20).

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: *Diedrich Schrever und Elisabeth Brückhoff* —

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Peter Loober*, ihm  
nunmehr <sup>nunmehr</sup> Jahre alt, Standes *Prinzipia*  
zu Horstgen wohnhaft, welcher ein *Lektorum* der neuen Ehegatt ..., des  
*Heinrich Nestkeß*, <sup>nunmehr</sup> <sup>nunmehr</sup> Jahre alt, Standes  
*Arnoldus Hermannus* <sup>nunmehr</sup> <sup>nunmehr</sup> zu *Rügen* wohnhaft, welcher  
ein *Ensignus* der neuen Ehegatt ..., des *Hermann Brandt* <sup>fünf</sup>  
<sup>nunmehr</sup> <sup>nunmehr</sup> Jahre alt, Standes *Apotheke*  
zu Horstgen wohnhaft, welcher ein *Lektorum* der neuen Ehegatt ... und  
des *Arnoldus Bahr* <sup>nunmehr</sup> <sup>nunmehr</sup> Jahre alt,  
Standes *Osnabrück* <sup>nunmehr</sup> <sup>nunmehr</sup> zu *Campen* wohnhaft, welcher ein  
*Lektorum* der neuen Ehegatt ... zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung haben, zum Abschluß der selben 16<sup>o</sup>  
namen gegeben, die Mutter der neuen Ehegattin  
und die Jünger *Heinrich Nestkeß*, welche vorherhanden waren  
Dienstag den 1. September nicht unterschriften zu können  
die Abschlußurkunde mit einer unterschriften zu versehen  
und das auf der Konfession aufmerksam Stelle geschrieben worden ist  
*Elisabeth Brückhoff*

*Peter Loober*

*Hermann Brandt*

*Arnoldus Bahr*

*Peter Brückhoff*

*Johann 18*

№ 2

## Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Heistgen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert drei und vierzig, den ~~zweyten~~<sup>zweyten</sup> Maij, mittwoch  
zehn Uhr, erschienen vor mir Johann  
Johann Schroot Bürgermeister von Hörstgen,  
als Beamter des Personen-Standes, der Johann Heinrich Buijken, ~~Mittwoch~~<sup>1813</sup> geboren  
Winden, vierzig Jahre alt, geboren zu Hörstgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerbauer  
wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, zwölf jähriger  
Sohn des Ackerbauers Johann Buijken  
und der ~~an~~<sup>1813</sup> geborenen Ackerbauers Helena Böcken  
wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Catharina  
und nur unmöglich und.

und die Fünfzehn Sibilla Neufeld, seif und zwanzig  
Jahre alt, geboren zu Issum Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Ackerbauer, wohnhaft zu Issum  
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwölf jährige Tochter des <sup>in</sup> Issum und  
Ackerbauers Gertjanus Gershard Neufeld und der  
Ackerbauers Catharina Leissels wohnhaft  
zu Issum Regierungs-Departement Düsseldorf, Catharina und  
und unmöglich und.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hörstgen ~~und~~ Issum Statt gehabt haben, nämlich die erste am ~~zweyten~~<sup>zweyten</sup> Maij und zwanzig Jahre alt waren und die andere am ~~zweyten~~<sup>zweyten</sup> Maij und zwanzig Jahre alt waren.  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auflorderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: 1. Die Gaburts-Urkunde  
der Braut und der Witte-Urkunde des Bräutigams Braut,  
2. das Akte des Civilstaats d. Bevölkerung von Issum über die  
Bank aufzugeben und aufzufassen ~~und~~ <sup>die</sup> Bank aufzugeben.  
3. die Urkunde ~~die~~ <sup>die</sup> die siebzehn linieles Bräutigam Bayreuth.  
4. die Gaburts-Urkunde des Brautigams und einer zweiten <sup>Wendemarie</sup>  
zweiten gebraut (№ 1.) 5. die Witte-Urkunde der Mutter des Bräutigams  
und zweiten gebraut zeitgleich mit dem zweyten (№ 2.). 6. die  
Witte-Urkunde der zweiten gebraut des Brautigams und  
Ansb.

präzisesten Zugrunden vorliegen Zustand C. N. 10.:

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Heinrich Büyken und Sibilla Keufeld

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich, gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Daven  
fünf und zwanzig Jahre alt, Standes stetig  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Lektorat an der neuen Ehegattin, des Johann Heinrich Janßen, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes  
Katharina zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Lektorat an der neuen Ehegattin, des Gerhard Büyken, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Lektorat an der neuen Ehegattin, des Johann Heinrich Kollmann, fünf und zwanzig Jahre alt,  
Standes Catharina zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Lektorat an der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.  
Nach geschehener Vorlesung Erban Cöngernus, Unterpfarrer.

J. H. Büyken.  
Sibilla. Keufeld.

Johan Büyken  
Catharina Lüttels

W Daven  
Johann Janßen.  
Gerhard Büyken.  
Kollmann

(John-iss)

3

Kl. 1

Nº 3

## Heirath's-Urkunde.

Bürgermeisterei Horstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert drei und vierzig, den ~~ninthalb~~ zweyzigsten Maij.  
*Kreismittego Jaffo* Uhr, erschienen vor mir *Johann Carl Schroot*, Bürgermeister von Horstgen,  
als Beamter des Personen-Standes, der *Johann Kleinemeildert*, *suffo*  
*und Frau Sij* Jahre alt, geboren zu *Isfum*  
Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Standes *Zuglönn*  
wohnhaft zu *Horstgen* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, *jung* jähriger  
Sohn des *nun verstorbenen Oekonomus Gerd Kleinemeildert*, *sohn* *mifheit zu Isfum*  
und der *wief lab und zu Margaretha Bollendorf*, *Zuglönn* *nun*  
wohnhaft zu *Horstgen* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, *Pauw Witten*  
*und Margaretha Buiken*; *ein Mütterchen und*  
*und ein Kind*.  
und die *Elisabeth Kerkkes*, *Witten* von *Heinrich Hockis*, *suffo*  
*und Frau Sij* Jahre alt, geboren zu *Hemberg* Regierungs-Departement  
*Düsseldorf*; Standes *Zuglönn*, wohnhaft zu *Horstgen*  
Regierungs-Departement *Düsseldorf*, *jung* jährige Tochter des *zu Hemberg* *nun*  
*verstorbenen Zuglönn* *Heinrich Kerkkes* und der  
abzufällig *zu Hemberg* *verstorbenen Sibilla Füten*, *sohn* wohnhaft  
zu *Hemberg* Regierungs-Departement *Düsseldorf*.

Dieselben haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von *Horstgen* statt gehabt haben, nämlich die erste am *zehnenten Maij* *zinsel* *zufrieden* und die andere am *ninzigsten Maij* *zinsel* *zufrieden* daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: 1. *Die Gabmutter Urkunde des Bräutigams und der Braut* 2. *Die Gabmutter Urkunde des Hochweds des Bräutigams und der Braut*. Urkunden, die über den Brauch aller verliey und - treue sind, die *zinsig* sind, *zinsel* *zufrieden*. *Die Gabmutter Urkunde des Hochweds des Hochweds des Bräutigams und der Braut*, *ninzigsten Sabnien reftzafuert* *ninzig* (No 2.) und *Die Gabmutter Urkunde des Hochweds des Hochweds nach dem Tzafur* *zinsel* *zufrieden*, *ninzig* und *zinsel* (No 13.)

in Gasselstein und mit Zwingen bis auf Olskrona  
und Klippan fahrbahr und fahrtwelt, dasd, obgleich  
sich sich einander nachkommen, ihnen dann of den  
letzten Hof und Landes Ort von Groß Eltern der  
Leute, so wie anliefern soll) unsterblichen Reichs- und Sachsen  
J. J. J.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: *Johann Kleinemeldert und Elisabeth Kerkles*

### Kerkles

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Wilhelm Dewer*  
~~zunis und genauzig~~ Jahre alt, Standes *Ackermeister*  
zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegattu, des  
*Peter Braun*, joss und ~~fünfzig~~ <sup>Jahre alt, Standes</sup>  
~~ist~~ <sup>zu Lümp</sup> wohnhaft, welcher  
ein Nachbar der neuen Ehegattu, des *Johann Heinrich Janßen*  
~~zum und~~ <sup>Jahre alt, Standes</sup> *Niederr*  
zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein Nachbar der neuen Ehegattu und  
des *Peter Schwanen* ~~zum und~~ <sup>Jahre alt,</sup>  
Standes *Schulzen* <sup>zu Hörstgen</sup> wohnhaft, welcher ein  
Nachbar der neuen Ehegattu zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung zum Unterschrift zu haben  
die Zeugen mit unterschriften, den Gassleinstadtschen Notar die  
Mutter des neuen Ehegattu, urban weklaft, seyn aufgefordert  
im Notarsschrein mit unterschriften zu können.

*Johann Heinrich Janßen*  
*W Dickeen.*

*Urban*  
*Peter Schwanen*

*John*

Nº

Heirath s-Urkunde.

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert drei und vierzig, den

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des

und der

zu

Regierungs-Departement

wohnhaft

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von

Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Zene Urkunden sind:

zusätzl. u. d. offiziel. Blatt

10

Thunck

| Nº | Namen und Vornamen<br>der Verheiratheten.    | Datum<br>der Urkunden. | Nº | Namen und Vornamen<br>der Verheiratheten. | Datum<br>der Urkunden. |
|----|----------------------------------------------|------------------------|----|-------------------------------------------|------------------------|
| 2  | Buyken Jf.<br>Spierink                       | 6 Mai                  |    |                                           |                        |
|    | Kaufeld Ab.                                  |                        |    |                                           |                        |
| 3  | Kleinemeilder<br>Jof. und<br>Kerskes flis    | 23 June                |    |                                           |                        |
| 1  | Schröder<br>und<br>Brueckhoff flis<br>Jubalz | 3 Januar?              |    |                                           |                        |

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Flaggstgau während des Jahres tausend achthundert vier und vierzig bestimmte, und Zofra Cleue von Blatt Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Prässidenten des Landgerichts zu zu Blatt, vom ersten bis zum lekten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

*Nº 1* ————— Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Hörstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert vier und vierzig, den ~~zweyundzwanzig~~<sup>zweyundzwanzig</sup> April, Kurfürstung<sup>s</sup> fünf Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schwoot Bürgermeister von Hörselgen als Beamter des Personen-Standes, der ~~eingezogen~~<sup>eingezogen</sup> Wilhelm Reichen, ~~zweyundzwanzig~~<sup>zweyundzwanzig</sup> Jahre alt, geboren zu Hörselgen — Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ~~Prinzipal~~<sup>Prinzipal</sup> wohnhaft zu Hörselgen — Regierungs-Departement Düsseldorf, minderjähriger Sohn des ~~Vogtloßnre~~<sup>Vogtloßnre</sup> Hermann Reichen und der ~~Vogtloßnre im Gortrud Gossens' Kind~~<sup>Vogtloßnre im Gortrud Gossens' Kind</sup> wohnhaft zu Hörselgen Regierungs-Departement Düsseldorf, kind erworben und eum willig und

und die fruehverw. Maria Verforth, Ernissig  
Jahre alt, geboren zu Hörstgen Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes am 1., wohnhaft zu Hörstgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, grossjährige Tochter des am verbannt  
Olkumus) Bonkau Verforth und der  
Margaretha Prokken, Olkumus im wohnhaft  
zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Salztnr. eine  
confant und nimmo illigen.

Dieselben haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hörlig — Statt gehabt haben, nämlich die erste am ~~finbundn. dinsd.) Monatlo~~ und die andere am ~~winnzafndn. dinsd.) Monatlo~~ — daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungswise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ghetande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen. —

— Jene Urkunden sind: Olry zur Linie Linde Ruyßlare  
d. Linie Gaburts Urkunde des Kämmerers vom selben  
mit zweyzig Jahren Riaz aufzufinden und minn zweyzig  
(. W. 3) Da die Gaburts-Urkunde von Kämmerer minn  
zweyzig Jahren April erstmals aufzufinden erzeugt (W. 6.)

b. In der vorher Uitkinder des Vaders den heen betrouwen  
fünf und zwanzigsten Maerz aufgetragen und unterschafft  
(n4)

(Da der Vater den Sohn im jungen Alter Uitkinder  
auf datt Veerforth genannt wird Veerorth; so gebraucht  
jedoch Bureth und Zingel die Identität der Person an, nicht,  
dass Uitkinder.)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Wilhelm Ricken und Maria Voerforth

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Daven  
fünf und zwanzig — Jahre alt, Standes Poliziebeamter und Kirchenmeister  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin, des Johann Bartels fünf und zwanzig — Jahre alt, Standes  
Poliziebeamter zu Kamp — wohnhaft, welcher  
ein Bekannter der neuen Ehegattin, des Peter Schwanen und  
zwanzig — Jahre alt, Standes Beamter —  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin und  
des Diedrich Kinnen fünf und zwanzig — Jahre alt,  
Standes Stuhler — , zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein  
Bekannter der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung zur Unterschrift verban,  
zur Ablösung der Mitteln der amm. Freyheit, wel-  
che verkleistert, wogen Pferde und Antikinder griffen unter  
Pferden zu können, die freimüthig Lungen und  
mit Hintersicht griffen. — genugend das auf verdeckten Stellen  
geschriebene Wort: „unverzagen“.

Wilhelm Ricken

Maria Voerforth

Theresia Ricken

W. Daven

Bartels

Schwanen

Diedrich Kinnen

Schmiede

N<sup>o</sup> 2

## Heiraths-Urkunde.

WY

Bürgermeisterei Horstgen / Kreis Geldein Regierungs-Departement Düsseldorf.

und die Jungfräulein Sibilla Trang, erft und zweyzig —  
Jahre alt, geboren zu Wärdt — Regierungs-Departement  
Düsseldorf — Standes Meys — wohnhaft zu Hövelgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß-jährige Tochter des Herrn v. Homann  
Eberhard Trang — und der  
Herrn v. Catharina Blumentahl — wohnhaft  
zu Wärdt — Regierungs-Departement Düsseldorf, bürgermeister  
und einzwilligend —

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von ~~Hörsgen~~ ————— Statt gehabt haben, nämlich die erste am ~~einundzwanzigsten vorigen Monats April~~ ————— und die andere am ~~zweyundzwanzigsten selben Monats~~ ————— daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Außorderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungswise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen. —————

— Diese Urkunden sind: 1. Aulinger und: Die Gaben des Urkunden-  
verwesels. B. Aus dem seismen der urkunden- Register, die Ge-  
bundene Urkunde des Kreisligers vom Jahr 1839 vom zweyzigsten November  
aufgestellt und zwölf (12.) die Orlauer Urkunden des Verwesels  
des Kreisligers vom Jahr und dem zweyzigsten aufgestellt und dann  
im minzigsten (15.12.) und die Orlauer Urkunden des Verwesels  
des Kreisligers vom ersten Januar aufgestellt und fünfzehn (15.1.)

(Gesetzl. Bande n'm Zwingen d'ns vor Urkunde, vorgenandt ist  
einander woll zu kommen, verklärten Siebeln und Freytag,  
der Bispe von Lübeck Wörde und Albrecht Ord fürmlich  
Großbillow den Bräutigam imbentamt ist.)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen  
wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im  
Namen des Gesetzes, daß: Wilhelm Büyken und Sibilla  
Franz

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Duvew,  
nun im zwanzig — Jahre alt, Standes Zimmermann  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Lenkannln der neuen Ehegattin, des Georg  
Hanns Heinrich Janssen, Jusfzig — Jahre alt, Standes  
Siebeln — zu Hörstgen — wohnhaft, welcher  
ein Lenkannln der neuen Ehegattin, des Gerhard Dahler auf  
im Drifflig — Jahre alt, Standes Zimmermann —  
zu Hörstgen — wohnhaft, welcher ein Lenkannln der neuen Ehegattin und  
des Wilhelm Blumendahl, nun im vierzig — Jahre alt,  
Standes Ortskonservator — zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein  
Lenkannln der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Weisforderung zum Unterschrift  
haben die Lebewohl mit unterschriften, ganz freig und  
die auf meintner Stelle gezeichnete Raut: - zwölf -.

W. Büyken.

Franz E. Franz

C. Blumendahl

W. Duvew

J. Janss.

G. Dahler

Blumendahl

*(Ihre e. H.)*

Nº 3

Heirath-s-Urkunde.

Bürgermeisterei Horstgen Kreis Geilenkirchen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert vier und vierzig, den zweiundzwanzigsten  
November, abends zehn auf elf Uhr, erschienen vor mir Johann  
Carel Schrevel Bürgermeister von Horstgen  
als Beamter des Personen-Standes, der Peter Schwanen, dreiund  
zehn Jahre alt, geboren zu Horstgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Zweijhundert und Fünfzehn  
wohnhaft zu Horstgen — Regierungs-Departement Düsseldorf, zweyjähriger  
Sohn des und der aussterbenden Tugtjan und Gerhard Schwanen, sohn  
wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, und der  
Margaretha Becker, ofm Stand, wohnhaft zu Horstgen  
Lindbergh, neun und einundvierzig — und die Elisabeth Antweiden, fünf und zwanzig  
Jahre alt, geboren zu Horstgen Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Mayr, wohnhaft zu Horstgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, zweyjährige Tochter des früheren  
Akkommunen Diederich von Winden, und der  
aussterbenden Mechtilde Ranken, wohnhaft  
zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf zweyund  
neunundvierzig.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Horstgen statt gehabt haben, nämlich die erste am zweyten November frühs und fünfzehn Uhr und die andere am zweyten November spät und fünfzehn Uhr, und daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind: Urk. Am zweyten November frühs und fünfzehn Uhr in Registrier-  
1. Die Geburts-Urkund der Brüderin von fünfzehn im October  
aufzuführen sind zweyjahrig (N. 12). —  
2. Die Geburts-Urkund der Brüderin von zwei und zwanzig im November  
aufzuführen sind und neunjahrig (N. 9). —  
3. Die Geburts-Urkund des Vaters der Brüderin, im zwölften  
April auszuführen fünfzehn (N. 12). —  
4. Die Geburts-Urkund des Vaters der Brüderin von ein und  
zweijährigen Mutter aufzuführen ein und dreiundzehn (N. 5). —

Der Kölner Braut in seinem Haubt: Urkund auf solle  
An Winzen bläß Winden genannt wird. — Sabine Gaffke,  
Braut und Bräutin alijen Maßnahm der Justiz ist  
Fausam Landesheit befriedet.)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Peter Schwanen und Elisabeth An.  
Winden.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Bartels  
fünf und dreißig — Jahre alt, Standes Polizei —  
zu Camp — wohnhaft, welcher ein Zeukanter de r neuen Ehegatten, des Wil.  
helm Duren anno und zwanzig — Jahre alt, Standes  
Lengenhardt — zu Höingen — wohnhaft, welcher  
ein Zeukanter der neuen Ehegatten, des Hermann Prandt geboren  
und dreißig — Jahre alt, Standes Altenstadt —  
zu Höingen — wohnhaft, welcher ein Zeukanter de r neuen Ehegatten und  
des Jacob Ingenschaeff anno und zwanzig — Jahre alt,  
Standes Altenstadt — zu Camp — wohnhaft, welcher ein  
Zeukanter de r neuen Ehegatten zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Rücksichtnahme der Unterschrift

Sabine, zuerst Rücksicht der Wirkung des neuen  
Ehegatten, welche erklärte, eignen Zeukanter nicht  
unterschreiben zu können, ob Lengenhardt  
mit mir unterschreiben, gewis jährlich Vereinigung zu  
währen — und ist aber auf Sonn' nicht. —

Peter Schwanen  
Elisabeth An.

M. Lengenhardt  
J. Bartels

Dueren

Linden

Jacob Ingenschaeff

10

gejatet u. letztes Blatt  
Kappmann

Nº

Heirath s-Urkunde.

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert vier und vierzig, den

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu

, Standes

Regierungs-Departement

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des

und der

zu

Regierungs-Departement

wohnhaft

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von

Statt gehabt haben, nämlich die erste am

andere am

und die

dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Zene Urkunden sind:

| Nº | Namen und Vornamen<br>der Verheiratheten. | Datum<br>der Urkunden. | Nº | Namen und Vornamen<br>der Verheiratheten. | Datum<br>der Urkunden. |
|----|-------------------------------------------|------------------------|----|-------------------------------------------|------------------------|
| 2  | Buyken Wilfelm<br>und                     | 16 Mai                 |    |                                           |                        |
| 1  | Prang Pibillor<br>Ricken Wilfalm<br>und   | 29 April               |    |                                           |                        |
| 3  | Neerforst Maria<br>Schwanen Peter<br>und  | 22 Novem.<br>ber       |    |                                           |                        |
|    | An Winden fli.<br>Spabn                   |                        |    |                                           |                        |

Hainan 2. 1.

Cyrilic Schrift.

Kreis Geldern  
Bürgermeisterei Horstgen

H.

# Register der Heiraths-Urkunden.

Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden während des Jahrs eintausend achthundert und fünf und zwanzig für die Bürgermeisterei Horstgen bestimmt ist, und

mir  
Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des Landgerichts  
zu Cleve auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seitenzahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu Cleve am 20. November 1874.

Reyer

Bürgermeisterei Körstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünf und vierzig, den auf den April, traf mit  
Johann Carl Schroot — Wm, erschienen vor mir Johann  
Bürgermeister von Körstgen  
 als Beamter des Personen-Standes, der Johann Gerhard Leyde man  
zweiundzwanzig — Jahre alt, geboren zu Issum —  
 Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Wabn —  
 wohnhaft zu Rheurdt — Regierungs-Departement Düsseldorf gross jähriger  
 Sohn des zu Issum wohnhaften Wabn Michel Leyde man  
 und der Laglöf zu Issum Johanne Elisabeth Pauwen —  
 wohnhaft zu Körstgen — Regierungs-Departement Düsseldorf Catzau  
 aus und willig und

und die Helena An Bürks, auf zweiundzwanzig —  
Jahre alt, geboren zu Körstgen Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Küffeln —, wohnhaft zu Körstgen  
 Regierungs-Departement Düsseldorf, gross jährige Tochter des zu Issum wohnhaften  
Laglöf und Wilhelm An Bürks — und der  
Sibilla Theijen Laglöf zu Issum — wohnhaft  
 zu Körstgen — Regierungs-Departement Düsseldorf, Catzau —  
 aus und willig und.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Körstgen und Rheurdt statt gehabt haben, nämlich die erste am dreiundzwanzigsten Februar — und die andere am dreizigsten Februar —

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen. —

Zene Urkunden sind: A. Urkunden: 1. Geburtsurkunde des Laglöf zu Issum, 2. die Habschafturkunde des Hausw. Düssel,  
 von und 3. die Zeugurkunde des Linke und Korn von Rheurdt  
 über die den Frühling gesetzte Heirath zu Körstgen —  
 ausgestellt.

B. Urkunden für den Linke und Korn: 4. die Geburtsurkunde der Leontine von zweiundzwanzig Februar  
April ausgestellt am zweyten April 14 und 5. die

Wurde auch und das ist der Name? Wurde vom Juif und zuerst  
Am December aufzufinden und einzuführen N: 12. —  
(Daher Name des Bräutigams aufzufinden und den Schrifttag aufzufinden  
An Bücks genannt wird, An Bücks, so solchen geschrieben und  
und zuerst dünne Kleider die Standesamt der Parson anfindet.  
Statt Bücks sind abzuwenden die Standesamt der Parson und  
Name des Bräutigams bekannt, nachdem nun zu innen Harbo  
Kleider aufzufinden Leydeman genannt worden (Leidemann).)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Gerhard Leydeman  
und Helena An Bücks —

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Daven  
fünfundzwanzig — Jahre alt, Standes Leignordentur  
zu Körsgen wohnhaft, welcher ein Lehrling der neuen Ehegatten, des Heinrich  
mann Neerprash, fünfundzwanzig — Jahre alt, Standes  
Dienst zu Körsgen wohnhaft, welcher  
ein Lehrling der neuen Ehegatten, des Peter Neppic, auf und  
dreiundvierzig — Jahre alt, Standes Luglöfnn  
zu Körsgen wohnhaft, welcher ein Lehrling der neuen Ehegatten und  
des Peter Lobe, fünfundzwanzig — Jahre alt,  
Standes Krämer, zu Körsgen wohnhaft, welcher ein  
Lehrling der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Unterschriftung zur Akte aufgeführt  
Jahre des Leignordentur mit mir unterschrieben, zur  
Kundigung vor Mittag das Bräutigam, nachher angeb  
im Unteroffizibn zweyundvierzig zu sein.

J. G. Leinenweber  
gg. an Bücks

L. Neerprash

Daven

Neerprash

Neppic

P. Lobe Jahm 1811

Nº 2

## Heirath s-Urkunde.

Bürgermeisterei Horstgen Kreis Geledein Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünf und vierzig, den ~~zwanig~~ und zwanzigsten  
Juni ~~Karfreitag~~ späts<sup>er</sup> Uhr, erschienen vor mir Johann  
Achterath ~~Leignordt~~ Bürgermeister von Horstgen ~~inlayich~~,  
als Beamter des Personen-Standes, der Johann Heinrich Neufeld  
~~wie in d. zwanzig~~ Jahre alt, geboren zu Horstgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ~~Alt-Karofahr~~  
wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, gross jähriger  
Sohn des ~~frischesten~~ vorsterbenen Althans<sup>r</sup> Gottfried Neufeld  
und der Margaretha Hanner, Althansfrau  
wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, latet  
anwesend und einwilligend.

und die Sibilla Werland, zwai und zwanzig —

Jahre alt, geboren zu Horstgen Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes ~~Althans~~ ~~Stoffan~~, wohnhaft zu Horstgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, gross jährige Tochter des Althans Hanner  
Johann Heinrich Werland und der  
Althansfrau Johanne Mechtildis Schrörsbach wohnhaft  
zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf anwesend und  
einwilligend.

Dieselben haben mich aufgesondert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Errägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Horstgen Statt gehabt haben, nämlich die erste am ~~ersten Sonnabend im Monat Mai und Jirfus~~ und die andere am ~~zweiten Sonnabend im Monat Mai und Jirfus~~ daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen. —

Jene Urkunden sind: ~~die vierzehn Leihstaaten Ruyßtarn:~~

1. ~~Die Galvintzckten dat Luyßtigano vom alft den NO.~~  
~~vemller mi luyßtigano auf jirfus und zwanzig (Nº 17)~~
2. ~~Die Galvintzckten dat Luyßtigano auf jirfus und zwanzig.~~  
~~Zijg den März an luyßtigano auf jirfus dat den <sup>1</sup> und zwanzig (Nº 5)~~
3. ~~Die Galvintzckten dat Luyßtigano vom zwölften September auf jirfus jirfus und~~  
~~den <sup>1</sup> und zwanzig (Nº 13)~~

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Heinrich Neufeld  
und Sibilla Werland —

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gerhard Marmann  
fünfundzwanzig Jahre alt, Standes Soltau —  
zu Camp wohnhaft, welcher ein Lekanist der neuen Ehegatten, des Hein.  
rich Reuter fünfundzwanzig Jahre alt, Standes  
Akkord Yosu zu Hörstgen wohnhaft, welcher  
ein Lekanist der neuen Ehegatten, des Heinrich Holthoff  
Einundzwanzig Jahre alt, Standes Akkord Yosu —  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Lekanist der neuen Ehegatten und  
des Wilhelm Holthoff fünfundzwanzig Jahre alt,  
Standes Akkord Yosu — zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein  
Lekanist der neuen Ehegatten zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung zur Abschrift  
haben die Zeugavantur mit mir abschließen,  
zur Unterschrift der Mütter das Einverständniß,  
welches erklärt im Abschriftenbuch eingetragen  
zu sein;

J. H. Kneipf

Sibilla Werland

J. Henr. Werland

H. Holthoff

W. Holthoff

J. W. Schröder  
Gesamt M. W. Mamm

Johann Reuter

Akkord

N. 3.

## Heirath s-Urkunde.

Papier

Bürgermeisterei Hinsgen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünf und vierzig, den zwanzig und zweyzig. In  
 Postamtsr. Postamt Hinsgen für Jahr, erschienen vor mir Johann Carl  
 Schroer, — Bürgermeister von Hinsgen —  
 als Beamter des Personen-Standes, der Heinrich Heiland, zwanzig  
 und zweyzig — Jahre alt, geboren zu Hinsgen  
 Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Unterkroßau —  
 wohnhaft zu Hinsgen — Regierungs-Departement Düsseldorf; groß jähriger  
 Sohn des Johann Heinrich Heiland, —  
 und der Johanne Mechtilde Schroer, Unterkroßau  
 wohnhaft zu Hinsgen — Regierungs-Departement Düsseldorf, beide  
 unverheirathet und einverwilligt am

und die Cäcilie Anhamm, zwanzig —  
 Jahre alt, geboren zu Hinsgen — Regierungs-Departement  
 Düsseldorf, Standes Cäcilie, wohnhaft zu Hinsgen —  
 Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des zu Hinsgen  
 von Postamtsr. Johann Heinrich Anhamm, Unterkroßau und der  
 Catharina Honnen — wohnhaft zu Hinsgen — Regierungs-Departement Düsseldorf, unverheirathet  
 und einverwilligt.

Dieselben haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hinsgen — Statt gehabt haben, nämlich die erste am ~~zweyten~~ vierten Monat und die andere am ~~zweyten~~ vierten Monat, und die ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelenden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

— Jene Urkunden sind: Urk. darj. fiftigen Anschluss.

1. Von Gaburdo Urkunde darj. Lencinstigen vom ~~zweyten~~ vierten Januar eröffnet und zweyzig. — (N. 1.) —
2. Von Gaburdo Urkunde darj. Lencinst vom zweyten October eröffnet und zweyzig; (N. 13.) 3. von Körba, Urkunde darj. Röder) darj. Lencinst vom zweyten und zweyzig. —

Jung vertragssichend Verst und Bräutigam (N. 14.)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt; ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Heinrich Herland und Cöltgen Anhamsen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Nicolaus Hertter  
ein und zwanzig Jahre alt, Standes Kriemann zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Sekretär der neuen Ehegattin, des Peter Lohes, aufz und zwanzig Jahre alt, Standes Kriemann zu Hörstgen — wohnhaft, welcher ein Sekretär der neuen Ehegattin, des Gerhard Kuemann aufz und zwanzig Jahre alt, Standes Kriemann zu Campi wohnhaft, welcher ein Sekretär der neuen Ehegattin und des Gerhard Dahlen zwanzig Jahre alt, Standes Kriemann zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Sekretär der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Oeffnungswohl zum Aktenzeichen gab es kein Widerthalt oder Einspruch von Personen oder Urkunden mit mir unterschrieben. —

H. Herland.

A. Hamm.

P. Lohes

H. Henr. Herland

M. Schörz

C. Honen

Hærtter

G. Kuemann.

G. Dahlen.

(Schw 18)

Bürgermeisterei Hörstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünf und zwanzig, den einundzwanzigsten  
Dezember Kurfürstl. Tage Anno Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Duren Landgerichtsrat Bürgermeister von Hörstgen in Lügde  
als Beamter des Personen-Standes, der Hermann Fünderich Wittman von Helena  
Keesen seifzig Jahre alt, geboren zu Reeselen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Taglönn  
wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger  
Sohn des seifzigjährigen Storbnun Gerhard Fünderich  
und der mittleren Grittgen Hunnings wohnhaft  
wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf.

und die Magdalena Keulen Hermann Schürmann  
mittleren seifzig Jahre alt, geboren zu Vleyen Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes offiz. wohnhaft zu Hörstgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des zu Vleyen  
Storbnun Gerhard Keulen Tischnur und der  
zu Vleyen Storbnun Elisabeth Böllerschen Hausfrau wohnhaft  
zu Vleyen Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hörstgen statt gehabt haben, nämlich die erste am seifzehnten September dieses Juras und die andere am zweyten September dieses Juras  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: 1) die Geburtsurkunde des Lazarus  
Ligant vom seifzig und zwanzigsten September dieses Jahres sind fünf und zwanzig.  
2) die Geburtsurkunde des Kurfürstl. Ratzen des zweyten Februar dieses Jahres sind fünf und zwanzig.  
3) die Geburtsurkunde des Lazarus Ligant vom zweyten Februar dieses Jahres sind fünf und zwanzig.  
4) die Geburtsurkunde des Lazarus Ligant vom zweyten Februar dieses Jahres sind fünf und zwanzig.  
5) die Geburtsurkunde des Lazarus Ligant vom zweyten Februar dieses Jahres sind fünf und zwanzig.  
6) die Geburtsurkunde des Lazarus Ligant vom zweyten Februar dieses Jahres sind fünf und zwanzig.  
7) die Geburtsurkunde des Lazarus Ligant vom zweyten Februar dieses Jahres sind fünf und zwanzig.  
8) die Geburtsurkunde des Lazarus Ligant vom zweyten Februar dieses Jahres sind fünf und zwanzig.

das Naturt der Lebentigen und ewig zu verewigende Zeugniss und aufzufinden / die Freie  
Herrlichkeit der Mutter der Lebentigen vom fünften Januar achtzehnundfünf und zwanzig 3/4  
Viele Herrlichkeit der ersten Sonn des Lebentigen vom sechzehn Septembris achtzehnundvier  
und vierzig 4) die Freie Herrlichkeit das neylens Mannes der Lebent vom achtzehn Augest achtzehnund  
vier und vierzig. Chapelein Brudn und Zwingy dieser Herrlichkeit eingekleidet ist ein und er nach  
zu kommen, welche sie sinden von Gottes statt, dass ihm das letzte Stofen und Freien der  
der Großmutter der Lebentigen mit einer Reichen Frucht so wie der Großmutter der Lebent mit  
einer Reichen Frucht und der Großmutter der Lebent mit einer Reichen mit einem  
feindvorträgen dießelben das man in der Mutter der Lebentigen versteht  
Herrlichungen in diesem Freien nicht aus dem gütten des Herrn obwohl er ungern  
Herrlichungen verlässt und vorhin die Freiheit der Person nicht ist der  
Künderland

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen  
wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im  
Namen des Gesetzes, dass: Hermannus Fünterichius et Magda.  
lina Keulen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. —

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Diedrich Rennen  
zweyundzwanzig — Jahre alt, Standes Stadt —  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Lokalmeister der neuen Ehegatten, des Paul  
Frohland zweyundzwanzig — Jahre alt, Standes  
Stadt — zu Hörstgen wohnhaft, welcher  
ein Lokalmeister der neuen Ehegatten, des Diedrich Schrörs —  
zweyundzwanzig — Jahre alt, Standes Stadt —  
zu Hörstgen — wohnhaft, welcher ein Lokalmeister der neuen Ehegatten und  
des Johann Heinrich Janssen zweyundzwanzig — Jahre alt,  
Standes Stadt — zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein  
Lokalmeister der neuen Ehegatten zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und öffentlicher zur Aufführung,  
haben füramtlich diese Urkunde bezeugt.  
den Karfreitag dießelben mit mir unterschrieben  
gezogen und in aufrechter Haltung geschrieben  
Diedrich Magdalena zum und vierzig, sieben  
aufzufinden.

G. Fünterich M. Fünterich  
W. Fünterich Janssen  
G. Kannen  
P. Frohland Daven

| Nº | Namen und Vornamen der Geheiratheten.             | Datum<br>der Urkunden. |
|----|---------------------------------------------------|------------------------|
| 4  | Fünfleicht <del>Germann</del> Kneutzen Margaretha | 24 De<br>ember         |
| 1  | Leidemann Johann Gaußart und An Bücks Catharina   | 8 April                |
| 2  | Neufeldt Johann Grunig und Werland Tilla          | 27 Juni                |
| 3  | Werland Grunig und Anhamm Oltgau                  | 22 September           |

Hymenoptera 1

10

*Einspruch*

*B.*

Kreis Geldern

Bürgermeisterei Horstgen

# Register der Heiraths-Urkunden.

Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden während des Jahres eintausend achthundert und ~~fünf und~~ ~~sechzehn~~ bestimmt ist, und

Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des *Kundgauausschusses* zu Cleve auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seitenzahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu Cleve am 20. November 1843

*Beyer*

Nº /

# Heirath Urkunde.

Bürgermeisterei Hörsigen Kreis Toden Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechs und vierzig, den zwanzigsten Januar  
Viertunthausen fünf Uhr, erschienen vor mir Johann Casper  
Schloss Bürgermeister von Hörsigen  
als Beamter des Personen-Standes, der Johann Friedrich Schmitzen, zweiund  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Issum.

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Amtshauptmann  
wohnhaft zu Hörsigen Regierungs-Departement Düsseldorf, große jähriger  
Sohn des Bürgers Heinrich Schmitzen, wohlauf  
und der Maria Magaretha Brands, Thunfängerin, wohlauf, beide  
wohnhaft zu Issum Regierungs-Departement Düsseldorf,

und die Anna Gertrud Bierhaus, ein und zwanzig  
Jahre alt, geboren zu Hörsigen Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Amtshauptmann, wohnhaft zu Hörsigen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des Amtmanns Peter  
Bierhaus und der  
Amtsfrau Wilhelmina Höppkes, beide wohnhaft  
zu Hörsigen Regierungs-Departement Düsseldorf, beide wohlauf und  
anwaltig sind.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hörsigen Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
fünf und zwanzigsten Januar langsam Tafel und die andere am achtundzwanzigten Februar und Tafel  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Chestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: 1. Die Geburts-Urkunde der Anna Gertrud Bierhaus, wohlauf, zweitnach dem ersten October auf das fünfzehnte Jahr zwölf und zwanzig. 2. Die Urkunde des Kindes der Unter- und Land-Gemeinde, wohlauf, ein und zwanzigsten November auf das fünfzehnte Jahr zwölf und zwanzig. 3. Die Urkunde des Mutter der Anna Gertrud Bierhaus, wohlauf, Mary auf das fünfzehnte Jahr zwölf und zwanzig. 4. Die Urkunde des Großvaters des Kindes auf das fünfzehnte Jahr zwölf und zwanzig. 5. Die Urkunde des Großvaters auf das fünfzehnte Jahr zwölf und zwanzig. 6. Die Urkunde des Großvaters auf das fünfzehnte Jahr zwölf und zwanzig.

aufzugeben sind und saggen.  
B. aus dem fünfjährigen Kindthunde abgekommen. Die Geburtsurkunde ist so  
nun zuerst der Beystand der aufzugeben sind und glauben (N 15) —  
(Geburtsfeind und Zeugen, das ist Stadtkirche, angebund ist einander möge zu  
vermehren, und darüber sind bei uns geschworene) das Pfeil und die Leder Waffen und  
Habens-Ort war Groß-Baltzen das Bräutigam württembergische Reich, möglicherweise kommt  
sie jenseit. Zugleich haben sie sich in der Stadt "S. Johannis" der Provinz der Württemberg  
der Bräutigam, welche in ihrer Heimat Urkunde Margaretha Brando, genannt worden ist, aufzulegen.  
Maria Margaretha Brando, genannt worden ist, aufzulegen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann in der Schmitte und Anna  
Gerhard Bierbaus

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Duxen  
fünf und zwanzig — Jahre alt, Standes Bürgermeister —  
zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Unterkantor der neuen Ehegatten, des Johann  
Heinrich Fasson drei und zwanzig — Jahre alt, Standes  
Linenbauer — zu Horstgen — wohnhaft, welcher  
ein Unterkantor der neuen Ehegatt., des Nicolaus Höller, zwei  
und zwanzig — Jahre alt, Standes Bürgermeister —  
zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Unterkantor der neuen Ehegatt und  
des Kraft Wilhelm Fasson, sieben und zwanzig Jahre alt,  
Standes Weber — zu Horstgen wohnhaft, welcher ein  
Unterkantor der neuen Ehegatt zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Annaffigung haben formell  
während concurrenz und Zuspruch mit und mit  
Abstimmung, —

J: in der Schmitte,

A: Linenbauer.

P: Bierbaus

Maria Margaretha Brando

Joh Heinr. Fasson

J: Kauter

K: W. Fasson

W. Duxen. (Johann H.)

Bürgermeisterei Hörstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechs und vierzig, den zweyzigsten Februar  
Kaufmännisch<sup>e</sup> Jungs — Uhr, erschienen vor mir Wilhelmus  
Duvon Leignorvandus — Bürgermeister von Hörsigen d'laugisch  
als Beamter des Personen-Standes, der Arnold Schütten zweyzig —  
Jahre alt, geboren zu Rheurdt —

Jahre alt, geboren zu Rheurdt —  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Auknusforn —  
wohnhaft zu Ulayn — Regierungs-Departement Düsseldorf gross jähriger  
Sohn des Auknus Tilmann Schüttenwohnhaft zu Ulayn  
und der Auknusforn Elisabeth Vinemann  
wohnhaft zu Rheurdt — Regierungs-Departement Düsseldorf auffzun-  
amenfund und in willigen —

und die Anna Catharina Hellen im und zwanzig  
Jahre alt, geboren zu Hörsigen — Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Amtsgericht — wohnhaft zu Hörsigen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Auknus Her-  
mann Hellen und der  
Auknusfrau Catharina Böckens und wohnhaft  
zu Hörsigen Regierungs-Departement Düsseldorf, und am  
und nur unwillig und

Jene Urkunden sind: A) Orlingau: 1) Ein Galvats. Rechnung  
des Leutnigams vom zwanzigsten Januar sechzehnundvierzig  
Jahrs. 2) Ein Herbergsrechnung der Waller des Leutnigams  
vom einundvierzigsten Dezember sechzehnundzwanzig. 3) Das Oft  
Anf des Leutnigams Erblandes von Ulrich über die Vor  
ausgaben für die Befreiung des Landes gegen den  
König und das Land des Leutnigams Monat und Jahr.  
B. Aus dem Leutnigams Leibstandes Register: Ein Galvats. Rechnung

der Landt von Ostfriesland Januar vff jenfünfundfünf und  
zwanzig (X. i)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß: Arnold Schützen und Anna Catharina Hellen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Nicolaus Haarter  
etni und zwanzig — Jahre alt, Standes Klerikus —  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Lekommund der neuen Ehegattin, des Frantz  
Kerps und Annaßig — Jahre alt, Standes  
Loyloßau zu Hörstgen wohnhaft, welcher  
ein Lekommund der neuen Ehegattin, des Jacob Bonnekamp  
zwingig — Jahre alt, Standes Obermann  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Lekommund der neuen Ehegatten und  
des Johann Heinrich Kluneschay auf und fünfzig Jahre alt,  
Standes Pfleißer zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein  
Lekommund der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufförderung zur Unterschrift voran  
jümmlicheinsam Orts und niedrigeund Rangordnung dar.  
Alle un mit mir und ausschreib; quamquam und die auf der  
Brosche auf vorher Stellen geschrieben. Wörtner zufolge ist "

A. Schützen  
et C. Hellen  
F. Schützen

A. Hellen  
Catharina Loskamp  
J. Drayz  
J. Bonnekamp.

Jy. Helmischay

N. Haarter

Gieen.

Bürgermeisterei Horstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechs und vierzig, den <sup>ersten</sup> Juli, Kaufmännisch  
fahrl. zw. Carl Schroot — Ihr, erschienen vor mir Johann  
Bürgermeister von Hörstgen  
als Beamter des Personen-Standes, der Hermann Kremmer  
fünfundzwanzig — Jahre alt, geboren zu Hörstgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Altmühlhausen —  
wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf groß jähriger  
Sohn des ~~aus~~ von Cunnen Altmühlhausen Peter Kremmer  
und der ~~aus~~ von Cunnen Altmühlhausen Mechtilde Neerforth beide  
wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf —

und die Tennecken Dahlem zwanzig —.

Jahre alt, geboren zu Flörschen Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Aukav-Luftan, wohnhaft zu Flörschen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des Aukav.  
Hermann Dahlem und der  
Aukav von Margaretha Boltmann beide wohnhaft  
zu Flörschen Regierungs-Departement Düsseldorf, beide ausser-  
fand und unwillig und.

Dieselben haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Flörsingen — Statt gehabt haben, nämlich die erste am ~~zweiundzwanzigten Mai diesen Jahres~~ und die andere am ~~zweiundzwanzigten Mai diesen Jahres~~ — daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Gene Urkunden sind: Aus den fünfzig Livilschen? Register.  
Die Gaben des Volkmar das Einzige und vom anno im  
zweyzig. Jan December aufzufinden und zuerst N. 15. 2. Ein  
Hans Volkmar das Hartau das Einzige und vom zweyzig  
Jan Februar aufzufinden und zweyzig N. 3. 3. Ein  
Hans Volkmar das Blattow das Einzige und vom sechsten  
März aufzufinden zweyzig N. 3. 4. Ein Gaben des Volkmar

da das Gericht vom zweyten December vorzuziehen und spätestens  
bis zu dem 18. April zu fassen sein zu lassen.  
1. Die Stadtkündung des Geistlichen und Dienstleistungen  
widerlichem Rechte vom ersten und zwanzigsten April bis zum zweyten Mai und  
dreizig. 2. Die Stadtkündung des Geistlichen und Dienstleistungen  
Rechtes vom ersten April bis zum zweyten Mai und dreizig. 3. Die Stadtkündung  
des Geistlichen und Dienstleistungen bis zum zweyten Mai und dreizig. 4. Die Stadtkündung des  
Geistlichen und Dienstleistungen bis zum zweyten Mai und dreizig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß: *Hermann Kremmer und Ten  
necker Dahlmann*.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Heinrich  
Kremmer* (im dreißig Jahren alt, Standes *Kaufmann* —  
zu *Hörstgen*) wohnhaft, welcher ein *Kaufmann* der neuen Ehegattin des  
*Wilhelm Dueren* (im fünfundzwanzig Jahren alt, Standes  
*Leinwandmaler* — zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher  
ein *Kaufmann* der neuen Ehegattin des *Peter Bierhans*  
und fünfzig — Jahre alt, Standes *Kaufmann* —  
zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Kaufmann* der neuen Ehegattin und  
des *Gerhard Mummenspiess* (im zwanzig Jahren alt,  
Standes *Kaufmann* — zu *Camp* wohnhaft, welcher ein  
*Kaufmann* der neuen Ehegattin zu seyn erklärten).

Nach geschehener Vorlesung und Unterschriftenrunde zur Stadtkündung  
schrift gab es keine Widersprüche die für die Stadtkündung  
keine andere Personen mit mir einzurichten.

*Her: Kremmer.*

*J. Dahlmann*

*H. Dahlmann*

*M. Kolshman*

*Heinr: Kremmer.*

*P. Bierhans,*

*G. Mummenspiess.*

*Dueren*

*Johns*

Bürgermeisterei Körsgen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achtundsechzig und vierzig, den <sup>zweyundzwanzigsten</sup> August  
Abend Jähr Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Duven Leinwandmaler Bürgermeister von Körsgen Delegirt  
als Beamter des Personen-Standes, der Wilhelm Jongmanns drei und  
<sup>zweyundzwanzig</sup> Jahre alt, geboren zu Tegelen  
Regierungs-Departement (Niederlande), Standes Luglöfmer  
wohnhaft zu Körsgen — Regierungs-Departement Düsseldorf. zu <sup>18</sup> jähriger  
Sohn des zu Tegelen wohnenden Luglöfmer Mathias Jongmanns  
und der witwischen Anna Catharina Schoeren Luglöfmer  
wohnhaft zu Tegelen — Regierungs-Departement (Niederlande) Coffner aus.  
aus und einwilligend

und die Maria Merkes fünf und zwanzig —  
Jahre alt, geboren zu Körsgen — Regierungs-Departement  
Düsseldorf. —, Standes Dinsdag —, wohnhaft zu Körsgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, zu <sup>18</sup> jährige Tochter des zu Körsgen  
wohnenden Wilhelm Görst Merkes — und der  
witwischen Sibilla Halmann Rundtöpfer — wohnhaft  
zu Körsgen Regierungs-Departement Düsseldorf. Coffner aus  
aus und einwilligend

Dieselben haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Körsgen und Tegelen statt gehabt haben, nämlich die erste am <sup>zweyundzwanzigsten</sup> Mai und <sup>zweyundzwanzigsten</sup> Juni Dinsdag und die andere am <sup>zweyundzwanzigsten</sup> Mai und <sup>zweyundzwanzigsten</sup> Juni Dinsdag, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Thestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

These Urkunden sind: 1) Die Geburts-Urkunde des Leinwandmalers Wilhelm Duven aus Körsgen am <sup>zweyundzwanzigsten</sup> November 1804 über 1805 Jahr für zwei und zwanzig.  
2) Die Geburts-Urkunde der Witwe Sibilla Halmann aus Körsgen am zweyundzwanzigsten April 1804 über 1805 Jahr für zwei und zwanzig. 3) Das Alter des Leinwandmalers Wilhelm Duven aus Tegelen über 1805 Jahr für zwei und zwanzig. 4) Das Alter der Witwe Sibilla Halmann aus Körsgen am zweyundzwanzigsten April 1804 über 1805 Jahr für zwei und zwanzig.  
Es kann nur erlaubt sein, eine gültige Urkunde mit Maria Merkes einzuführen zu Tegelen, so daß bei einer Rückkehr in seine

Gemeinde der Dorfjahr Mildeausgabe seiner Gepfarrt und da er in der Gemeinde  
nur einzigen Kindes nichts im Namen steht.

B. Das vorstigein Einleitende Register: 1) Ein gebürtig. Herkunft der Leute  
mit dem Namen August aufzufinden und zweyig (N. 13) 2) Ein  
Haus. Der Name der Mutter derselben wurde ein und die Begegnung Januar  
aufzufinden und zweyig

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesches, daß: *Wilhelm Jongmanns und Maria  
Merkes*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Arezy*  
*fünfundzwanzig* — Jahre alt, Standes *Typhium* —  
zu *Crefeld* wohnhaft, welcher ein Erkundner der neuen Ehegatten, des *Johann Heinrich Jansen* *fünfundzwanzig* — Jahre alt, Standes  
*Fürbörne* — zu *Köln* wohnhaft, welcher ein Erkundner der neuen Ehegatten, des *Nicolas Haecker* *fünfundzwanzig* —  
Jahre alt, Standes *Plunisforten* —  
zu *Köln* wohnhaft, welcher ein Erkundner der neuen Ehegatten und  
des *Peter Jongmanns* *fünfundzwanzig* — Jahre alt,  
Standes *Touglöfum* — zu *Levelen* — wohnhaft, welcher ein  
Erkundner der neuen Ehegatten zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Auffordnung zur Akteausführung haben  
die beiden Ehegatten diesen Ablauf beinahe vollständig ausführbar.  
Sobald nicht mehr auszuführen, zur Abnahme des Patens von  
einem Ehegatten, von ihm nicht leichter von einer Typhibund. Mer.  
Kinder muss mit sofortigen zu können; zweyig und drei Tage  
der Wurf nicht auf verschiedene Stellen geöffnet zum Markt zu zweyig

*Willem Jongmans*  
*W. Merkx*  
*Merkx*  
*J. Arezy*  
*Yansing*  
*Haecker*

*Peter Jongmans*  
*Duden*

Bürgermeisterei Hörsigen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechs und vierzig, den fünfzehn November  
Abends volljahr Ihr, erschienen vor mir Wilhelm  
Diven Lignowius Bürgermeister von Hörsigen, als Beamter des Personen-Standes, der Wilhelm Scheirmann, zwanzig  
Jahre alt, geboren zu Mayen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Witwer  
wohnhaft zu Hörsigen Regierungs-Departement Düsseldorf mit zwanzig  
Sohn des zu Hörsigen wohnhaften Hermann Schürmann  
und der Magdalena Keulen  
wohnhaft zu Hörsigen Regierungs-Departement Düsseldorf bürgersam,  
und zweihundertfünfundvierzig

und die Sibilla Brückhoff, zwanzig  
Jahre alt, geboren zu Hörsigen Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Dienstmagd, wohnhaft zu Hörsigen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, ganz jährige Tochter des Kaufmanns  
Peter Brückhoff und der  
Kaufmann Helleken Lepenfeld wohnhaft  
zu Hörsigen Regierungs-Departement Düsseldorf und zweihundert  
zweihundertfünfundvierzig

Dieselben haben mich aufgesondert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hörsigen — Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweyundzwanzigsten October zweiundfünfzig und die andere am fünfzehnmonigsten zweiundfünfzig.  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Die Urkunden sind: A) Arlinghund. Ein Gabnkt. Urkunde v. 6  
zweyundzwanzig monig. und zwanzigsten Januar aufzufinden.  
Vorwurf und zwanzig.  
B) Aus dem hinstigen Civilstaat. Kognissau: Ein Gabnkt. Urk.  
Kunde der Stadt ausser zweihundertmonigster Novembre aufzufinden  
für zweihundertmonig (N 22) 2) Ein Harb. Mek. unter  
der Stadt ausser zweihundertmonig (N 16)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Wilhelm Schürmann und Sibilla Brückhoff

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gerhard Kürmann —  
einundzwanzig — Jahre alt, Standes Kölnische —  
zu Camp — wohnhaft, welcher ein Enkomptur der neuen Ehegatten, des Jacob Bonnekampf einundzwanzig — Jahre alt, Standes  
Orkun — zu Kölnigen wohnhaft, welcher  
ein Enkomptur der neuen Ehegatten, des August Heeneke einundzwanzig — Jahre alt, Standes Syndicus —  
zu Kühlheim — wohnhaft, welcher ein Enkomptur der neuen Ehegatten und  
des Nicolas Härter einundzwanzig — Jahre alt,  
Standes Kleinfrind — zu Kölnigen wohnhaft, welcher ein  
Enkomptur der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufförderung zum Abstempeln hat  
der Müller W. Schürmann Augartmann verkündt, nunmehr Steniland.  
Urkunde ist unterzeichneten zu Kölnigen St. Marien.

Die am Orte bezeugenden Personen haben oben aufgestellt  
mit mir unterschrieben; genugt und fort auf der Stelle.  
Zeichnung von jeder Stelle gezeichnete Mod. mindr.

Wilhelm Schürmann  
Brückhoff.

W. Schürmann

J. Bonnekampf

G. Heeneke

A. Härter

K. Kürmann

Dauer

Nº

Heirath-s-Urkunde.

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achtundhundert sechs und vierzig, den

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des

und der

zu

Regierungs-Departement

wohnhaft

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von

Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich dass mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handeluden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Zene Urkunden sind:

| Nº | Namen und Vornamen der Geheiratheten.                             | Datum<br>der Urkunden. |
|----|-------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 3  | Kremmer Hermann und Dahlom Anna                                   | 8 Juli                 |
| 1  | In der Schmitten Josphus und Bierhausslau<br>Gartn. <sup>er</sup> | 20 Februar             |
| 4  | Tongmanns Wilhelmi und Merkes Maria                               | 22 Au <sup>gust</sup>  |
| 2  | Schütten Knoll und Hellen Anna Daffa<br>viele                     | 20 Janij               |
| 5  | Schürmann Wilhelmi und Breuckhoff Tibetta                         | 7 Novem <sup>ber</sup> |

Dr. Gmelin  
Sect. Physicae  
6. 1.

*Graf und Glaß.*  
Kreis Geldern. *H.*

Bürgermeisterei Körstgen.

# Register der Heiraths-Urkunden.

Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden während des Jahrs eintausend achthundert und *einundzwanzig* für die Bürgermeisterei *Körstgen* bestimmt ist, und  
*zwey*

Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des *Landgerichts*  
zu *Cleve* auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seiten-  
zahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu *Cleve* am 14. November 1846.

*Beyer*

Bürgermeisterei Hörsigen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechzehn und zwanzig den 20. Mai —  
Uhr, erschienen vor mir Johann —  
Carl Schröder Bürgermeister von Hörsigen —  
als Beamter des Personenstandes, der Johann Heinrich Crommer, jährl.  
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hörsigen —  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Amtbüro —  
wohnhaft zu Hörsigen Regierungs-Departement Düsseldorf jährl. jähriger  
Sohn des für Bauern - Oktavio Peter Crommer —  
und der bauernfamilie für Bauern - Mettgen - Negeforth —  
wohnhaft zu Hörsigen — Regierungs-Departement Düsseldorf. —

und die Anna Haagman, fünf und zwanzig —  
Jahre alt, geboren zu Hörsigen — Regierungs-Departement  
Düsseldorf —, Standes Amtbüro —, wohnhaft zu Hörsigen —  
Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijährige Tochter des für Bauern  
Oktavio Johann Heinrich Haagman — und der  
bauernfamilie für Bauern - Gestad Pitgen — wohnhaft  
zu Hörsigen — Regierungs-Departement Düsseldorf, —

Dieselben haben mich aufgesondert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hörsigen! — Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweijährigen Montag Salvator — und die andere am dritt und zwanzigsten Montag —  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung  
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: A. Act. 1. van sijnen Leijden Leijden Den 1. Januarij 1781. Van Geburtssteden dat van Leijden van Geboorte Maart  
vefflycker feuerkast und zand N. 3. 2) Van Geburtssteden van Leijden van feuerkast  
van Kommerbach vefflycker feuerkast und zand N. 18. 3) Van Hausk. Uthien  
van Leibnitz. Van Geburtssteden van Leibnitz van Februar 1781 Van Leibnitz van Leibnitz  
vefflycker feuerkast und zand N. 7. 4) Van Hausk. Uthien van Februar 1781 Van Leibnitz van Leibnitz  
vefflycker feuerkast und zand N. 10. 5) Van Hausk. Uthien van Leibnitz  
vefflycker feuerkast und zand N. 3. 6) Van sijnen Leijden Leijden Den 1. Januarij 1781  
Van Geburtssteden dat van Leijden van Geboorte Maart  
vefflycker feuerkast und zand N. 3. B. Act. 1. van sijnen Leijden Leijden  
van Geburtssteden dat van Leijden van Geboorte Maart 1781 Van Leijden van Leijden  
vefflycker feuerkast und zand N. 3.

vor und unter der Leitung und Unterstutzung des April  
Schenkens zu fünf und zwanzig. 8. die Strola. Wohl und wahrheit  
dass Schenken auf dem Lande Tiel, vom 1. Januar bis zum 30. April Schenken zu fünf  
und zwanzig. 9. die Strola. Wohl und wahrheit das Großherzogtum Sachsen-Anhalt  
Tiel) vom 1. Januar bis zum 30. April Schenken zu fünf und zwanzig. C. Aulinger  
ab. — 10. die Strola. Wohl und wahrheit dass Großherzogtum Sachsen-Anhalt, vom 1. Januar bis zum 30. April  
Schenken zu fünf und zwanzig. 11. die Strola. Wohl und wahrheit das Großherzogtum Sachsen-Anhalt, vom  
1. Januar bis zum 30. April Schenken zu fünf und zwanzig. 12. die Strola. Wohl und wahrheit das Großherzogtum Sachsen-Anhalt  
Schenken zu fünf und zwanzig. 13. die Strola.  
Schenken zu fünf und zwanzig. 14. die Strola. Wohl und wahrheit dass Großherzogtum Sachsen-Anhalt  
Schenken zu fünf und zwanzig. 15. die Strola. Wohl und wahrheit das Großherzogtum Sachsen-Anhalt, vom 1. Januar bis zum 30. April  
Schenken zu fünf und zwanzig. 16. die Strola. Wohl und wahrheit das Großherzogtum Sachsen-Anhalt, vom 1. Januar bis zum 30. April  
Schenken zu fünf und zwanzig. 17. die Strola.  
Schenken zu fünf und zwanzig. 18. die Strola. Wohl und wahrheit dass Großherzogtum Sachsen-Anhalt  
Schenken zu fünf und zwanzig. 19. die Strola. Wohl und wahrheit das Großherzogtum Sachsen-Anhalt, vom 1. Januar bis zum 30. April  
Schenken zu fünf und zwanzig. 20. die Strola. Wohl und wahrheit das Großherzogtum Sachsen-Anhalt, vom 1. Januar bis zum 30. April  
Schenken zu fünf und zwanzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Heinrich Kremer und  
Anna Hagmann

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Diven  
fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Oekonom und Buchhalter  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Unterhantor der neuen Ehegattin, des Peter  
Kremer ein und zwanzig Jahre alt, Standes Befrancio fünf und zwanzig Jahre alt, Standes  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Unterhantor der neuen Ehegattin, des Caspar Janssen, acht und  
zwanzig Jahre alt, Standes Hanbar —  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Unterhantor der neuen Ehegattin und  
des Hermann Wellenius, ein und zwanzig Jahre alt,  
Standes Befrancio fünf und zwanzig Jahre alt, zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein  
Unterhantor der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Aufführung zur Unterschrift

haben für mich selbst Wohl und wahrheit  
Parsonen, und mir unterschrieben — — — — —  
mit und Wohl und wahrheit Wohl und wahrheit Wohl und wahrheit  
die über die Zeile geschrieben Wohl und wahrheit  
Joh. Heinrich Kremer Anna Hagmann

Anna Hagmann

K. Janßen

L. Miland

Joh. S. H.

Nº 2

# Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Horstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechzehn und zwanzig den zweyzigsten April  
Vorjahrtszg. m. Uhr, erschienen vor mir Johann Carl /  
Schraedel Bürgermeister von Horstgen —  
als Beamter des Personenstandes, der Johann Theodor Winterst, mindestens  
zweyzig Jahre alt, geboren zu Issum —  
Regierungs-Departement Düsseldorf —, Standes unbekannt —  
wohnhaft zu Kurgärtleren Regierungs-Departement Düsseldorf, zwölf jähriger  
Sohn des Johann Diedrich Winterst, auktorium —  
und der Sybilla Kaysers.  
wohnhaft zu Issum Regierungs-Departement Düsseldorf, beide zu —  
Issum geblieben.

und die Anne Gertrud v. Hertkoeck, zwanzig —  
Jahre alt, geboren zu Horstgen — Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Magd —, wohnhaft zu Horstgen —  
Regierungs-Departement Düsseldorf, mindestens jährige Tochter des Johann Heinrich  
Hertkoeck, Mauern z. Horstgen, wohnhaft — und der  
Elisabeth Endschew, Taglofia — wohnhaft  
zu Horstgen — Regierungs-Departement Düsseldorf —, abgesehen von —  
und inniglichem.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Horstgen und Kurgärtleren — Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweyzigsten Monat und die andere am achtzigsten Monat

dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: 1) Mr. Jakob v. Harten abg. Brüderin einer reichen Jung- und jungen Freiherrn Spalburgs. 2) Mr. Jakob v. Harten abg. Brüderin einer Freiherrin eines Grafen. August aufzugeschaut und abgeschrieben. 3) Mr. Jakob v. Harten abg. Brüderin einer jungen Frau aus aufzugeschaut und abgeschrieben. 4) Mr. Jakob v. Harten abg. Brüderin einer jungen Frau aus aufzugeschaut und abgeschrieben. 5) Mr. Jakob v. Harten abg. Brüderin einer jungen Frau aus aufzugeschaut und abgeschrieben. 6) Mr. Jakob v. Harten abg. Brüderin einer jungen Frau aus aufzugeschaut und abgeschrieben. 7) Mr. Jakob v. Harten abg. Brüderin einer jungen Frau aus aufzugeschaut und abgeschrieben. 8) Mr. Jakob v. Harten abg. Brüderin einer jungen Frau aus aufzugeschaut und abgeschrieben.

B. Das ist die spätgefundene Einheitsurkunde des Hochzeitsbundes.

1. Kl. Jakob 40. Urkunde der Gemeinde von - Grafschaften Noyen und  
aufzugeben Schule fasse eine zwanzig. (V. 10). 2. Kl. Wohl. Urkunde  
der Gemeinde der Gemeinde vom Grafschaften Noyen und aufzugeben  
fünfzig und zwanzig (V. 10).  
1843

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Theodor Winter und Anne  
Gefraud An Steeg

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Bohnen  
zwei und zwanzig — Jahre alt, Standes Vogtlohn —  
zu Kamp wohnhaft, welcher ein Lektor am Lande der neuen Ehegattin des Gei-  
hard Winters zwanzig — Jahre alt, Standes Altkaufmann —  
Altkaufmann — zu Hengstgen — wohnhaft, welcher  
ein Lektor — des neuen Ehegattin, des Wilhelm Brückerhoff  
zwei und zwanzig — Jahre alt, Standes Altkaufmann —  
zu Kamp — wohnhaft, welcher ein Lektor am Lande der neuen Ehegattin und  
des Franz Steegmann fünf und zwanzig — Jahre alt,  
Standes Vogtlohn — zu Kamp — wohnhaft, welcher ein  
Lektor am Lande der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung im Hause darüber zum Ratzaufschrift  
sind die neuen Ehegattin und der Wohlstand das waren.  
an Ehegattin sowie das Zeugnis Wilhelm Brü-  
ckerhoff als Käufer aus dem Personenbuch des Klosters  
nicht unterschrieben zu können, die übrigens  
dieselbe Klosterbürosofia und Pfarrer  
sind mit nicht unterschrieben, es kann nicht  
wissen ob es unter der Halle geschrieben ist. D. Wohlstand und Wohlger  
Anna Gottlieb am Rung 1843. Heller Bohnen

J. Winter

Franz Steegmann

Johann W.

Nº 3

## Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Korschen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechzehn und neunzig stundenzij mit zwanzigjahriger  
April, Mitternacht zwölf Uhr, erschienen vor mir Johann Carl  
Schrodt Bürgermeister von Körsgen,  
als Beamter des Personenstandes, der Peter Hackmann, geboren und  
jungjij — Jahre alt, geboren zu Körsgen. —  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Amt Körsgen  
wohnhaft zu Körsgen Regierungs-Departement Düsseldorf groß jähriger  
Sohn des Wilhelm Hackmann, achtzehn zu Körsgen wohnhaft  
und der Anna Maria geborene Aeltgen Bayken  
wohnhaft zu Körsgen Regierungs-Departement Düsseldorf

und die Ennekes Hagens, auf und zweyzig —  
Jahre alt, geboren zu Issum — Regierungs-Departement  
Düsseldorf —, Standes ~~Nikolaus~~ ~~Georg~~ —, wohnhaft zu Issum —  
Regierungs-Departement Düsseldorf —, groß jährige Tochter des Arnold Hagens  
~~und der~~  
Elisabeth Wetter, zu Issum geblieben — und der  
wohnhaft  
zu Issum — Regierungs-Departement Düsseldorf —, ~~gebliebenen~~ ~~wurde~~  
~~und einzige~~

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Horstgen und Tersum — Statt gehabt haben, nämlich die erste am ~~10. Januar~~ <sup>10. Januar</sup> und die andere am ~~12. Januar~~ <sup>12. Januar</sup>

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Die Urkunden sind: 1. Abdingart: 1: Ein Graburk. Urkund des Kaisers  
Hans von Brandenburg mit dem Auftrag, dass die Stadt  
Brandenburg den Deutschen Orden vom Kaiser auf das Land  
Braunschweig und Westfalen verpfändet werden solle. 2: Die  
Urkund des Kaisers Heinrich IV. vom 10. Februar 1075, die  
die Stadt Brandenburg als eine der ersten Städte des Deutschen  
Ordens bestätigt. 3: Eine Urkund des Kaisers Heinrich IV.  
vom 10. Februar 1075, die die Stadt Brandenburg als eine der ersten  
Städte des Deutschen Ordens bestätigt. —

B. Aus der frischgezogenen Linitflocken-Degeneration. 1: die Gaben des Naturkund. des Brüderhauses  
eines Pfarrers - Nagelbaus aufgeschafft und gesammelt sind (K: 17.). 2: die Stark-  
Naturkunde des Naturkund. Brüderhauses waren abgezweigt und bauen aufgeschafft und gesammelt sind  
gesammelt (K: 2.). 3: die Stark- und Naturkunde des Mutter des Brüderhauses waren abgezweigt  
und gesammelt sind und gesammelt sind (K: 2.). H.) die Stark- und Naturkunde des  
Brüderhauses waren abgezweigt und gesammelt sind (K: 2.).

Summt fünf und sechzig. 5. pli Novbr. Urkund die Großherzogthum  
Brüderland wahrhafter Saitz von zufällen Dyzamten aufzusammt und gesetzet  
(8. 12) Cäpfl Novbr. Urkund die Großherzogthum Brüderland wahrhafter Saitz  
von zufällen Dyzamten aufzusammt Samt dem vierzig N° 14.  
Levener anliegende.

Ein aktes des unterzeichneten Konsuls Lammens, d' Bkti zu Herings  
zu Hörbigen sijt fallend Großmutter ih. Brüderland wahrhafter Saitz. Helena  
Böckeler in der Civil Register und Zivilnißsaal sijt nicht mehr gestorben.  
nordem. ist Cäpfl Stift und Zivilnißsaal ausser Urkund, vorgesehen für ammenden  
woll zu Lammens, obgleich er sich in Friede und Cäpfl Stift und Zivilnißsaal  
Ganzmeister der Brüderland wahrhafter Saitz, d' Bkti zu Herings Obers.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß: Peter Hackmann und Anna Kon

Kayser

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heinrich Janssen  
minn und sechzig — Jahre alt, Standes Säubau —  
zu Höringen — wohnhaft, welcher ein Landarbeiter de r neuen Ehegatten, des Hermann  
Blumenbach, zu minn und sechzig — Jahre alt, Standes  
Aukwart — zu Höringen — wohnhaft, welcher  
ein Landarbeiter de r neuen Ehegatten, des Wilhelm Büyken, zu minn und  
sechzig — Jahre alt, Standes Aukwart —  
zu Höringen — wohnhaft, welcher ein Landarbeiter de r neuen Ehegatten und  
des Gerhard Winter, vierzig — Jahre alt,  
Standes Ofen — zu Höringen — wohnhaft, welcher ein  
Unter — der neuen Ehegatt im zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufzettelung zur Unterschrift  
haben sämmtliche diese Urkund bestätigt und  
gesetzen und mir unbefriedigbar.

Peter Hackmann

Anna Kayser

A. Kayser

Joh Heinr. Janssen

H. Blumenbach

W. Büyken

J. Winter

Cäpfl Stift

Bürgermeisterei Horstgen — Kreis Geldern — Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechzehn und vierzig, den zum zwanzigsten November, Vierundvierzig zum Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schmit Bürgermeister von Horstgen — als Beamter des Personestandes, der Johann Heinrich Ricken, Willkomm Helena Gießen, Ehe und dreißig — Jahre alt, geboren zu Kamp Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Notar wohnhaft zu Horstgen — Regierungs-Departement Düsseldorf, vierundzwanzig jähriger Sohn des Seinen verstorbenen Hermann Ricken, Landschulthei und der Gertrud Gießens, ohne besondere — Name — wohnhaft zu Horstgen, — Regierungs-Departement Düsseldorf; läßt anwesen und einzwilligen:

und die Anna Hennen, acht und zwanzig —

Jahre alt, geboren zu Horstgen — Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Magd —, wohnhaft zu Horstgen — Regierungs-Departement Düsseldorf, zwölfjährige Tochter des Johann Heinrich Hennen, Landschulthei und der Seinen verstorbenen Catharina Faschmann — wohnhaft zu Horstgen — Regierungs-Departement Düsseldorf; läßt anwesen und einzwilligen;

Dieselben haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Horstgen — Statt gehabt haben, nämlich die erste am Sonntagnachmittag Monat — und die andere am vierzehn Tage nächsten Monat — und die daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: A. Eulogius nach: Vom Gebroch. Vor Frühling des Vierzigsten vom acht und zwanzigsten April aufgestellt — Sankt Marienkirche. B. Alte oder frische Limbe — Hand — Register: 1. Ab. Notar. Notarisch abgesteckt zwanzig — vom zwanzig und zwanzigsten April aufgeschafft und aufgefand vierzig (A. 8.) 2. Ab. Notar — Urkunde des aufbauenden Abt. Lübeck — vom vierzehnten Augusturkund aufgestellt (A. 14).

3) die Gaburk. Urkund die Lant von den jüngsten Maen aufzuführen  
findet man auf (809). Hierin ist die Urkund zhu Münster  
die Lant von den jüngsten Maen aufzuführen Fundat von 821.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Heinrich Reckn und  
Anna Hauseit

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Tilmann Olyschlaegers  
Jahre und Fünfzig — Jahre alt, Standes Ortsmann —  
zu Horstgen — wohnhaft, welcher ein L. S. und der neuen Ehegatten, des Peter  
Loobes, Jahren und vierzig — — — — — Jahre alt, Standes.  
Oja — — — — — zu Horstgen — — — — — wohnhaft, welcher  
ein L. S. und der neuen Ehegatten, des Nicolaus Käster, Jahren  
und zwanzig — — — — — Jahre alt, Standes Ortsmann —  
zu Horstgen — — — — — wohnhaft, welcher ein L. S. und der neuen Ehegatten und  
des Willm. Dusem, Jahren und zwanzig — — — — — Jahre alt,  
Standes Ortsmann — — — — — zu Horstgen — — — — — wohnhaft, welcher ein  
L. S. und der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung die Aufschriftung zur Unterschrift haben,  
zu Ausführung der Blätter der neuen Ehegatten, auf  
Anhöhe im Vertragsschreiben unterzufügen, fümm.  
ligen unverantw. Personen mit einer Unterschrift.

Märkter Or-Zeitung

Joh. Heinrich Hauseit

Olyschlaeger Peter Loobes

N. Hauser

Dresden  
Schmitz

Bürgermeisterei Horstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achtundhundert sechzehn und zwanzig, den zweitau  
December, Konzittags fünf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Duven Enigaardtlan — Bürgermeister von Horstgen, zugest  
als Beamter des Personenstandes, der Johann Heinrich Werlag  
und Voitig — Jahre alt, geboren zu Horstgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Habsborfsohn —  
wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf grossjähriger  
Sohn des Johann Heinrich Werlag — und der Johanna Mechtilde Schörs —  
wohnhaft zu Horstgen — Regierungs-Departement Düsseldorf, Land-  
ausauf und unwillig und —

und die Gertrud Meilert, vierundzwanzig —  
Jahre alt, geboren zu Alpen — Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Habsborfsohn, wohnhaft zu Issum —  
Regierungs-Departement Düsseldorf, grossjährige Tochter des Habsborfsohna —  
Habsborfsohna Peter Meilert — und der  
Algorada Oberhaß — Regierungs-Departement Düsseldorf Salzlar —  
ausauf und unwillig und —

Dieselben haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Horstgen und Issum Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweyten und dritten November dieses Jahres und die andere am vierten und fünften November erfüllt und ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angegeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

A. Ankündigungen:

1. Ein Jubiläumsschmuck des Vorort, von vierzehn bis fünfzehn October im Kaufhaus auf dem Markt vor dem zweyten und zwanzigsten December.
2. Ein Sterb- und Totenbuch des Vorort vom zweyten bis zum zweyten December nicht auf dem Markt vor dem zweyten und zwanzigsten December.
3. Ein Alles des Vorortes und Stadtbüro vom zweyten bis zum zweyten December nicht auf dem Markt vor dem zweyten und zwanzigsten December.

Kündigung Kaiserlicher Gesetzgegnung vom Kaiserlichem No.  
vom 1. Januar 1794 ist bestimmt, daß  
B. H. ist zum Kaiserlichen Kaiserliche Regierung  
1. Die Geburtsstätte des Kindes und die Kindergesetze vom  
einzelnen Falle aufzuführen und zuwelt.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage, bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß: **Johann Werland** und  
**Gertrud Meilert**

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des **Peter Nepise**  
zum <sup>1. Januar</sup> füfzig Jahre alt, Standes **Saßherrn**  
zu Flörsingen wohnhaft, welcher ein Lehrling der neuen Ehegattin des  
**Wilhelme Bilslein** füfzig <sup>1. Januar</sup> Jahre alt, Standes  
**Alkmaar** zu **Levelen** wohnhaft, welcher  
ein Lehrling der neuen Ehegattin des **Theodor Berning**  
füfzig Jahre alt, Standes **Alkmaar**  
zu **Ijsselmuiden** wohnhaft, welcher ein Lehrling der neuen Ehegattin und  
des **Wilhelm Kämmerich** <sup>1. Januar</sup> füfzig Jahre alt,  
Standes **Alkmaar**, zu Flörsingen wohnhaft, welcher ein  
Lehrling der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Aufklärung zur Unterschrift  
haben sich unter Kaiserlicher Weisheit beauftragt  
Professoren **Wesselba** und **Wolffsohn**.

**Joh Werland**

Gymnaster Meilert

**J. Henr. Werland**

**J. W. Schröer**  
Alegorische Kunst-Zeitung

**W. D. Berning**  
od. Finanzwirth

**Peter Nepise**

**Dueren**

Nº

Heirath s - Urkunde.

Zivil- und militärischer Lust.

Bayer

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achtundachtzig

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personenstandes, der

Jahre alt, geboren zu

, Standes

Regierungs-Departement

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

,

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von

Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

| Nº | Namen und Vornamen der Geheiratheten.      | Datum<br>der Urkunden. |
|----|--------------------------------------------|------------------------|
| 1  | Cremmer Jozann Gavriil im Haag<br>man Anna | 6. März                |
| 3  | Hackmann Peter im Kaysersfunkan            | 23. April              |
| 4  | Ricken Jozann Gavriil im Hornen Anna       | 22. November           |
| 2  | Winters Jozann Gavriil im An Steeg Anna    | 20. April<br>Gutried   |
| 5  | Werland Jozann im Heilert Gustav           | 2. December            |

K. Guldwan.  
Lj. A. Svartgård.  
6 - 1

*Ersatz Blatt.*

*A.*

**Kreis Geldern**

**Bürgermeisterei Hoerstgen.**

# Register

der

## Heiraths-Urkunden.

**G**egenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden während des Jahrs eintausend achthundert und ~~achtundvierzig~~ <sup>neunziger</sup> für die Bürgermeisterei *Hoerstgen* bestimmt ist, und zwölf

Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des *Landgerichts* zu *Elzen* auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seitenzahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu *Elzen* am *1. November 1847.*

*Beyer*

Bürgermeisterei Hörstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert achtundzwanzig, den zehnten März, St. Peter  
 mitternacht Uhr, erschienen vor mir Johann Carl  
 Schloot Bürgermeister von Hörstgen —  
 als Beamter des Personenstandes, der Peter Schwanen, Wirt von  
 Elisabeth Winden zwanzig Jahre alt, geboren zu Hörstgen —  
 Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Pfarrer —  
 wohnhaft zu Hörstgen — Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger  
 Sohn des zu Hörstgen wohnenden J. C. Schwanen und der  
 wohnhaften Margaretha Beckers, Wirtin von  
 Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Salzgasse —  
 und niemals und niemals.

und die Anna Catharina Kleineschae sind —  
 zwanzig — Jahre alt, geboren zu Hörstgen Regierungs-Departement  
 Düsseldorf Standes Pfarrer, wohnhaft zu Hörstgen  
 Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des zu Hörstgen  
 wohnenden J. C. Schwanen und der  
 wohnhaften Margaretha Roben, Wirtin von wohnhaft  
 zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Eßgasse oder  
 und niemals.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hörstgen — Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweijährigen Februar vierten Janus und die andere am zwanzigsten Februar vierten Janus — daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungswise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

A. Jene Urkunden sind:  
 1. Wob da Kassigau Linsel stondt Registruu.  
 2. Ein Gabruss. Volkundt Brüdergau b wun  
 frisch zu jahrh. October vierzehn und nachjahrh. und  
 vierzehn (N. 12) Ein Marbas Volkundt Brüder  
 gau b Brüdergau zum zwölften April vierzehn  
 und nachjahrh. vierzehn (N. 12)

- 3.) Die darüber Wohlmeinende warfst du vor ab Domini  
ligentis vom ersten Januar nientausund achtundvierzig  
Jubiläum und zwanzig. (N: 1) —
- 4.) Die Gaburts Wohlmeinde der Domest zum zwei und zwanzig  
Jahre zum November nientausund achtundvierzig und zwanzig
- 5.) Die darüber Wohlmeinde der Mittwoch des Domest vom  
zwei und zwanzig. zum März nientausund achtundvierzig fünf  
und zwanzig. (N: 1) —

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß:

Peter Schwanen und  
Anna Catharina Kleineschay —

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Nepise  
marzig — Jahre alt, Standes Paliznitium  
zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Lektoratör der neuen Ehegattin des  
Peter Kremmer vier und dreißig — Jahre alt, Standes  
Dissen — zu Horstgen wohnhaft, welcher  
ein Lektoratör der neuen Ehegattin des Wilhelm Daven  
Jubiläum und zwanzig Jahre alt, Standes Dokt. von Dissen  
zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Lektoratör der neuen Ehegattin und  
des Johann Heinrichs Kremmer vier und dreißig Jahre alt,  
Standes Fürstbünden — zu Horstgen wohnhaft, welcher ein  
Lektoratör der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Hoffordnung zur Unterschrift  
fert die Wohlmeinde unumffagattin erklärt,  
wogun Pfeil und Kreuz nicht unterschrifbar zu  
können; die ehrwürdige Trauung Wohlmeinde bestross.  
nun da Karissim Jubiläum Einzelheit nicht mehr  
unterschrifbar.

P. Schwanen Anna Catharina Kleineschay  
H. Kremmer P. Kremmer Daven  
P. Nepis

Bürgermeisterei Hörde Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert und einzig, den zehnten des Monats  
März, Anno Christi MDCCLXVII, Uhr, erschien vor mir Johann  
Carl Schroot — Bürgermeister von Hörselgen —  
als Beamter des Personenstandes, der Peter Klemmer zu  
mündlich — Jahre alt, geboren zu Hörselgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes — Sigismund —  
wohnhaft zu Hörselgen Regierungs-Departement Düsseldorf, vierundfünfziger  
Sohn des Jacobus Jacobus Hörselgen Peter Klemmer  
und der Barbara Hörselgen Melgen Beersforth  
wohnhaft zu Hörselgen Regierungs-Departement Düsseldorf —

und die Melgen Bornheim Tochter  
Jahre alt, geboren zu Florrsen Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes vom, wohnhaft zu Camp  
Regierungs-Departement Düsseldorf, großährige Tochter des zu Camp und  
zu Hahnrode Jacob Bornheim und der  
zu Stobben Johanna Paschmann zu Düsseldorf wohnhaft  
zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf, jetzt von  
verheirathet und inwilligend.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Campen und Hörsigen statt gehabt haben, nämlich die erste am Donizustuhm Februar diesen Jahres — und die andere am zwanzigsten Februar dieses Jahres — daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Die Urkunden sind: A. U. B. von 1817 aus dem Civilgerichtsamt Regensburg.  
1. Die Gabriele, W. Klemm und Loviusigreuth zum zwölften  
Juli einstweilen aufzuhören zu verzagen. (N. 7.) —  
2. Die Gabriele, W. Klemm und Loviusigreuth zum Zusatzdienst  
Kuni einstweilen aufzuhören aufzugeben. (N. 4.) —  
3. Die Maria, W. Klemm und Loviusigreuth vorer-  
aufzugeben. Gebauer einstweilen aufzuhören vorer und verzagen. (N. 3.)  
4. Die Maria, W. Klemm und Loviusigreuth vorer

zehn März anischen und offiziell erlaubt einzig (Nr. 3) —

5. Die Urkunde ist am 26. Februar ab Brüting nach Brüderlichem Ritter vom  
fünfzig zweitig Jahr April anischen und offiziell erlaubt einzig.  
6. Die Urkunde ist am 26. Februar ab Brüderlichem Ritter vom  
neunten April anischen und offiziell erlaubt einzig. 7. Die Urkunde ist am  
26. Februar ab Brüderlichem Ritter vom anischen und offiziell erlaubt einzig.  
8. Die Urkunde ist am 26. Februar ab Brüderlichem Ritter vom  
zweiten Februar anischen und offiziell erlaubt einzig. 9. Die Urkunde ist am  
fünftum May anischen und offiziell erlaubt einzig. 10. Die Urkunde ist am  
zweiten Februar anischen und offiziell erlaubt einzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß:

Peter Kremmer und Helgen  
Bornheim.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Schwanen  
und Kepis — Jahre alt, Standes Pfarrer —  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Lekommener der neuen Ehegattin des Joh  
ann Heinrich Kremmer und Kepis — Jahre alt, Standes  
Kapellmeister — zu Hörstgen — wohnhaft, welcher  
ein Sohn der neuen Ehegattin des Peter Kepis einzig  
— Jahre alt, Standes Polizeipräsident —  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Lekommener der neuen Ehegattin und  
des Wilhelm Durczspilow und zweitig Jahre alt,  
Standes Volkspfleger zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein  
Lekommener der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Höffervorführung zur Unterschrift,  
haben sich alle diese Urkunden unterzeichnet  
von Personen derselbe mit mir unter-  
zeichnet; ganz zugleich mit dem unterzeichneten  
Stalla geschrieben Wörter: „scriba“.

P. Kremmer

Weitliche Bornheim P. Kepis Peter Schwanen

H. Kremmer Bornheim Dicke

Johann V.

Bürgermeisterei Hörselgen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert achtundzwanzig, den zweyundvierzigsten April  
 Kommissar zu Hörselgen — Ihr, erschienen vor mir Wilhelm —  
 Taven, Bürgermeister von Hörselgen, ist  
 als Beamter des Personestandes, der Johann Heinrich Gerbers, Notar  
 von Gerlach Fortmann einzig Jahre alt, geboren zu Alpen —  
 Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Doktor —  
 wohnhaft zu Alpen — Regierungs-Departement Düsseldorf, zwölfjähriger  
 Sohn des zu Alpen wohnenden Doktors Wilhelm Gerbers  
 und der von Alpen Helena Wessels, Studentin aus  
 wohnhaft zu Alpen — Regierungs-Departement Düsseldorf —  
 von zwölf bis zwanzig Jahren.

und die Sibilla Kleineschay zum zwanzigsten  
 Jahre alt, geboren zu Hörselgen — Regierungs-Departement  
 Düsseldorf, Standes Doktor, wohnhaft zu Hörselgen  
 Regierungs-Departement Düsseldorf, zwölfjährige Tochter des Hörselgen woh-  
 nenden Dr. Johann Heinrich Kleineschay und der  
 von Alpen Margaretha Roben, Studentin aus wohnhaft  
 zu Hörselgen — Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter von  
 Roben und zwanzig Jahren.

Dieselben haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Alpen in Hörselgen statt gehabt haben, nämlich die erste am zweyundzwanzigsten Februar konstituirten Jäfern und die andere am fünften März konstituirten Jäfern — daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, bezeichnungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: A. Aufzähligung

- 1) Die Geburtsurkunde des Kindes vom zweyundzwanzigsten Februar unter aufzähligung der Eltern und der Zeugen.
- 2) Die Sterbeurkunde des Kindes vom zweyundzwanzigsten Februar unter aufzähligung der Eltern und der Zeugen.
- 3) Die Sterbeurkunde unter aufzähligung der Eltern und der Zeugen.

und seines und seiner. 4. Bei Alten des Leibes und Bräutigam von  
Alpen über den Tod auf Geissfelsen Verhinderung daselbst  
ausgeschlossen.

B. Aus dem Gesagten Leibes und Bräutigam:

5. Die Geburts- und Sterbedaten der Braut vom ein und zwanzigsten Januar  
vintenjahr achtzehn und fuenfundzwanzig. (Nº 3)
6. Die Geburts- und Sterbedaten der Bräutigam vom ein und  
zwanzigsten März vintenjahr achtzehn und fuenfundzwanzig (Nº 2)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß: **Johann Heinrich Gerbers**  
**und Sibilla Kleineschay** —

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des **Wilhelm Fünderich**  
ein und fuenfzig — Jahre alt, Standes **Ulrich** zu  
zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Dokument der neuen Ehegattin des **Friederich**  
der Fleiser einundzwanzig — Jahre alt, Standes  
**Ulrich** zu **Oppum** wohnhaft, welcher  
ein Dokument der neuen Ehegattin des **Gerhard Beyken**  
ein und zwanzig — Jahre alt, Standes **Ulrich**  
zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Dokument der neuen Ehegattin und  
des **Marcus Gompertz** acht und zwanzig — Jahre alt,  
Standes **Pompeius**, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein  
Dokument der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufführung zur Unterschrift,  
haben sowohl der eine als der andere Ehegattin mit dem Bräutigam  
sich versöhnt, bei dieser Dokumente gegenständig  
Zusagen, dasselbe mit mir unterschrieben; gewiss  
gern und dass sie darüber ihre Zeile unterzeichnet  
auf nachstehender Stelle geschrieben Blatt vermerkt.

G. Gremmels  
W. Gremmels  
Dr. Friederich  
P. Häfer.

I. Klönneberg  
J. Becker  
M. Grombez

Iwan

Bürgermeisterei Horstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achtundachtzig, den fünfzehn April, Mitternacht zwölf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Duven Einwohner Bürgermeister von Horstgen, zugesetzt als Beamter des Personenstandes, der Hanns Glück zu Neukirchen im zweyundzwanzigsten Jahre alt, geboren zu Neukirchen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Schwartz wohnhaft zu Neukirchen Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des Johann Augustinus Heinrich Glück und der Elisabeth Wollenwebers wohnhaft zu Neukirchen Regierungs-Departement Düsseldorf; Lutz vorausgesetzt und einzwilligen.

und die Maria Honnen, fünfundvierzig Jahre alt, geboren zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes vom wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des Johann Heinrich Honnen und der Catharina Paschmann wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf; Franz vorausgesetzt und einzwilligen.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Neukirchen und Horstgen statt gehabt haben, nämlich die erste am fünftaußten März und am zweyundzwanzigsten März konfundie Jahns und die andere am zweyundzwanzigsten und am fünfundzwanzigsten März konfundie Jahns daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Ein Gutachten des Notarials- und Domänen-Registers vom zweyten Mai unterzeichnet fünfundzwanzig.
2. Ein Notarialisches Blatt und Kasten des Registers vom zweyundzwanzigsten December unterzeichnet aufzehn und zweyundzwanzig.
3. Ein Auftrag des Justizamtes von Neukirchen.

chen, über den das heilige Sakrament geschworen ist. —  
Kündigung der Braut & Zusicherung des Bräutigams.  
D. Das vorliegende Siregum dient Stand. — Urkunde. Da-  
gegenüber:

1. Ein-Ochsenb. W. K. und das Seerit waren zusammen mit  
Kuli einst aus auf St. Peter zu Helff (N. 15.)
2. Die Stubbe W. K. und der W. K. und das Seerit waren  
zurzufolge März einst aus auf St. Peter zu Helff (N. 2.)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß: *Heinrich Glücke und  
Maria Hommer.*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Heinrich Olyschlaeger*,  
der anno <sup>v</sup>fünfzig Jahre alt, Standes *Olkau* —  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Laienmönch der neuen Ehegattin, des Hein-  
rich Merkes zwölf und zwanzig — Jahre alt, Standes  
Sielow <sup>v</sup> Hörstgen — zu Hörstgen wohnhaft, welcher  
ein Laienmönch der neuen Ehegattin, des Heinrich Pitzgens zwölf und zwanzig — Jahre alt, Standes *Olkau* —  
zu Camp — wohnhaft, welcher ein Laienmönch der neuen Ehegattin und  
des Jacob Ingenschay sechzehn und zwanzig Jahre alt,  
Standes *Olkau* — zu Camp. — wohnhaft, welcher ein  
Laienmönch der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung zu Unterzeichnung,  
hat der W. K. das vorliegende Eheguthen erklärt,  
wegen Aufbewahrung bis zur Unterzeichnung zu  
Kennen; die übrigen Türen der Urkundenschriften  
sind von Personen vorher derselben mit einer  
Unterschrift versehen; geschweige daß auf das Schrift, welche  
vielen Zeilen umstehen, aufwendet werden sollte gaffbarer Wort. Patrobi-

*Heinrich Glücke*

*H. Pitzgen. Maria Hommer*

*J. Ingenschay. Joh. Heinrich Hommer  
J. J. H. Metter.*

*D. u. m.*

*H. Olyschlaeger*

Nº 5

## Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Hörstgen Kreis Gelern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert achtundvierzig. Am achtten Juli,  
Vormittags halb zwölf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Gruen, <sup>Einwohner</sup> Bürgermeister von Hörstgen, <sup>Intendant</sup>  
als Beamter des Personenstandes, der Diedrich Bongarts <sup>Einwohner</sup>  
<sup>und zweyzig</sup> Jahre alt, geboren zu Rheindorf  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Pfarrkirche —  
wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, <sup>grossjähriger</sup>  
Sohn des <sup>zu Rheindorf wohnenden</sup> Ulrich Heinrich Bongarts  
und der Agonda Hoener, <sup>Stammfrau</sup> wohnhaft zu Rheindorf —  
Regierungs-Departement Düsseldorf. Er ist  
ausserordentlich unwillig und

und die Helena Blumendahl aufzuführen  
<sup>zweyzig</sup> Jahre alt, geboren zu Hörstgen Regierungs-Departement  
Düsseldorf Standes Ulrich Sust, wohnhaft zu Hörstgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf <sup>mindestens</sup> fährige Tochter des <sup>zu Hörstgen</sup>  
wohnenden Ulrich Hermann Blumendahl und der  
wohnhaften Ulrich von Edelhard Buxken wohnhaft  
zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf. Sie ist  
ausserordentlich unwillig.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hörstgen statt gehabt haben, nämlich die erste am <sup>zweyzigsten</sup> Junij diesen Jahres und die andere am <sup>zweiten</sup> Juli diesen Jahres  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

I. Ankündigung.

1. Ein Geburts-Matrikel des Gründigambs vom <sup>zweyzigsten</sup> Junij dieses Jahres unterzeichnet und aufbewahrt.
2. Ein Wibz der Saifigen Lissipundi Registrier.
3. Ein Geburts-Matrikel des Gründigambs vom <sup>zweyzigsten</sup> Junij dieses Jahres unterzeichnet und aufbewahrt.

zwanzigsten November am laufenden offenbar und  
unter und zwanzig. (Nº 17.)

3. Die Stadtkirche Wohldorf der Mittwoch den Ersten  
sofort nach Begegnung Mai unterlaufen offenbar und dasi  
und zwanzig (Nº 2.)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß:

Diedrich Bongarts und  
Helena Blumendahl

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Fünföhrich  
nun mit Fünfzig Jahre alt, Standes Oberknecht  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Lekanter de & neuen Ehegattin, des Peter  
Hüser auf und zwanzig Jahre alt, Standes Oberknecht  
zu Issum wohnhaft, welcher  
ein Lekanter den neuen Ehegattin, des Jacob Bonnekamps  
zwanzig — Jahre alt, Standes Oberknecht  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Lekanter de & neuen Ehegattin und  
des Wilhelmi Blumendahl, fünfzig — Jahre alt,  
Standes Oeffitzer zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein  
Oheim de & neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Aufzähldnung zur Unterschrift, haben  
fürstliche dieser Oberkirche beigesetzte Personen  
dieselbe mit mir unterschrieben.

W. Fünföhrich  
P. Hüser.  
J. Bonnekamps  
W. Blumendahl

D. Bongarts  
L. Blumendahl  
J. Bongarts  
Wilhelm Fünföhrich  
H. Blumendahl  
Dauer.

Bürgermeisterei Hörstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achtundachtzig, den zweyundzwanzigsten  
September, Konstitu'tus von Uhr, erschienen vor mir Johann Carl  
Schroedt Bürgermeister von Hörstgen —  
als Beamter des Personenstandes, der Johann Heinrich Märkies, Stilus von Mar-  
garetha Kervonen geboren im dreißig Jahre alt, geboren zu Hörstgen —  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Buch —  
wohnhaft zu Hörstgen — Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger  
Sohn des zu Hörstgen geborenen Fabianus Märkies, von Maria  
und der verstorbenen Ehefrau Marie Wittfeld —  
wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf —

und die Margaretha Klein geboren im zwanzig —  
Jahre alt, geboren zu Hörstgen Regierungs-Departement  
Düsseldorf Standes Buch — wohnhaft zu Hörstgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des Paul Klein  
von der Tagförmung, wohnhaft zu Hörstgen und der  
Gebürg Kleinekiemel, Haus der Tagförmung wohnhaft  
zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf; Stadt-  
verwaltung und Dienstbezirk —

Dieselben haben mich aufgesondert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthürre des Gemeinde-Hauses von Hörstgen — Statt gehabt haben, nämlich die erste am zehnten September dieses Jahres — und die andere am einundzwanzigten September dieses Jahres — daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Das von Gräfigna Civilstaad b. Staatsgericht: 1. v. d. Geburt & Mutter der Brautigen & von siebenten Geburten getragen auf offener Platte am 28. 11.
2. v. d. Stadtk. Notarw. d. Rathaus d. Brautigen Dossen am 22. zwanzigsten Mai unterzeichnet und abgeschlossen am 29. 11. Marzij (A. 12.)
3. v. d. Stadtk. Notarw. der Mutter der Brautigen am zweyundzwanzigsten November eines Jahres bestätigt (A. 13.)
4. v. d. Stadtk. Notarw. der ersten Dossen das Brautigen d.

vom fünf und zwanzigsten Jahrhundert aufwärts auf und vorzigeßt N. 4.  
5. Da Hubert Schenk zu Dornum vom sechsten Alter aufwärts  
aufwärts bis zum zwanzigsten (N. 4.)

H. Culpius. 6. von Marburg-Uthlande der Großvater  
ist Bräutigam b. Vierzigst. Ritt von Hohenlohe zwanzigst. März unter  
dem Aufhundert zwölff. 7.) Von Marburg-Uthlande der Großvater 26 Bräu-  
tigam Vierzigst. Ritt von dritten Mai vierzigst. Februar ist von  
dreiundzwanzig. 8. Eine Ollaß die siebenundvierzigst. September  
von Marburg-Uthlande der Großvater ist Bräutigam vierzigst. Ritt von der  
Vorjahr Marburg-Uthlande zweyßigst. ja freuden ist, vom zwanzigsten September dieses  
Jahrs. 9. Ein Ollaß ist b. Eingelde und Begeleitungen Rosellen, daß von Marburg-Uthlande  
der Großvater ist Bräutigam vierzigst. Februar in der Vorjahr Marburg-Uthlande  
auf ein freuden ist, vom zwanzigsten September dieses Jahres hierauf  
Begleitungen. Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
zu und zum ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
gau freischlich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Heinrich Hartke  
Wolmar, und Margaretha Klein

woll zu ihrer hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heinrich  
Hartke, Tonissen fuff und zwanzig Jahre alt, Standes Fürbux — ,  
Kreisstadt, Hörstgen wohnhaft, welcher ein Unternehmer der neuen Ehegattin des  
Jacob Neerpasch auf und zwanzig — Jahre alt, Standes Fürbux — ,  
Wolmar — zu Hörstgen wohnhaft, welcher  
Herr ist ein Unternehmer der neuen Ehegattin des Deeler Nepix — und  
Stadtmeister Toni Pieck — Jahre alt, Standes Fürbux — ,  
mittelbey Hörstgen wohnhaft, welcher ein Unternehmer der neuen Ehegattin und  
Standes des Nicolaus Harter fuff und zwanzig — Jahre alt,  
Person s. / Standes Prinzen — zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein  
Unternehmer der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Anforderung zur Unterschrift haben,  
zur That nachm der Notartheit waren Eggers Wiss, auf  
angerufen, was der Notartheit die Offizie von Unternehmer nicht unterspielt.  
Das zu Wismar; die fürsamtlichen Dinge zugethan geest, so  
seine Unterschrift hat, was mit dem Notar geschrieben und  
eingeschallt und unterschafft Zeilen.

J. H. Henker Wolmar Hartke  
Harter J. Neerpasch  
F. Nepix T. Tonissen

Johann Vitz.

Bürgermeisterei Hörstgen / Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert neff und vizig, den zwölften October  
Vor mittags zwölf — Uhr, erschien vor mir Johann Karl  
Schrodt — Bürgermeister von Horstgen  
als Beamter des Personenstandes, der Johann Heinrich Kreyser, Ritter und  
Margaretha Krommer vizig Jahre alt, geboren zu Horstgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes zugelassen —  
wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, jähriger  
Sohn des zu Horstgen wohnhaften zugelassenen Hermann Kreyser  
und der Adelte Altenschmitz, Nam zu Zugelassen  
wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Letzte  
er zugelassen und minnlich und

und die Elisabeth Käppel von und zu Iffsum —  
Jahre alt, geboren zu Iffsum — Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standesamt Iffsum — wohnhaft zu Neukirchen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des in Iffsum  
wohnumenden Valmroß Tilmann Käppel — und der  
verstorbenen Alleska Neervoort Wandschijn wohnhaft  
zu Iffsum — Regierungs-Departement Düsseldorf, Fosterin  
einerseit und unwilligend.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Horstgen und Neukirchen Statt gehabt haben, nämlich die erste am ~~zehn und zwanzigsten September~~ und die andere am ~~zehn und zwanzigsten September~~ und ausserdem das  
dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich dass  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung  
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Die Urkunden sind: 1. Würd van Gaspijken Drieilfmeed.  
Pragijnen. 1) reün Gabmt der Vekkende vde Lovensteij  
gaderen woon van d' eerst gederenijss van Helemerleke eintrouwen  
opfstaande of sialen. (Bd. 15.) —  
2. Die Herber Vekkende vde Vekkende d' d' Brantigenieb van  
aftan Maerz eintrouwen opfstaande d' enen van d' eerst gederenij (Bd. 3.)  
3. Die Herber Vekkende der opfstaan d' d' Brantigenieb van  
vander gaderen August der Olofstaande Jefrah (Bd. 14). —

B. Hochzeitsurk.: 1) Die Geburt und Hochzeit der Braut waren zwischen  
vendémiaire Jaffee vierzigstags frischlichste Regenblüte.  
2) In Stdt. Münster unter der Mutter der Braut vom fünfzehnten  
December weiterhin aufgefunden zum und vierzig.  
3. für Alles das Civil und Sacrum von Neukirchen über den ver-  
schieden plattgässchen ausgeschafft und Bekundigung dagegen  
aburtheil vom gestrigen Tage.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Heinrich Kaysers und  
Eliesabeth Küpper —

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Leiterath  
auf und vierzig — Jahre alt, Standes Stadtkonrad Blöß,  
zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Kaufmann des neuen Ehegatten, des Ge- /  
ter Nepius vierundvierzig — Jahre alt, Standes  
Polzuidenau — zu Horstgen — wohnhaft, welcher  
ein Kaufmann der neuen Ehegatten, des Arnold Schüttler —  
zweihundert sechzig Jahre alt, Standes Merklen —  
zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Kaufmann der neuen Ehegatten und  
des Johann Heinrich Janssen fünfundfünfzig Jahre alt,  
Standes Färber — zu Horstgen wohnhaft, welcher ein  
Kaufmann der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufförderung zur Unterschrift, ge-  
brauchte Wahrerken der neuen Ehegattin und der  
Mutter das einen Spiegelkunstwerk in Bleistift, um  
die Unterschriften in die Unterschriften zu schreiben.  
Sich zu erkennen, und die Unterschriften  
zu unterschreiben.

Ziluone Küpper  
Gele. Städterath.

Jensede  
A. Schüttler

P. Nepius

Nº 8

## Heirath-s-Urkunde.

Bürgermeisterei Korsigen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert einundvierzig, den sieben und zwanzigsten Februarjays im Ufz Uhr, erschienen vor mir oben Carl Schraut Bürgermeister von Korsigen als Beamter des Personenstandes, der Carl Friedrich Diekmann, acht und zumindest Jahre alt, geboren zu Bielefeld Regierungs-Departement Minden — Standes Jülich wohnhaft zu Korsigen Regierungs-Departement Düsseldorf zwölf jähriger Sohn des Prinzenjägermeisters Carl Heinrich Diekmann wohnhaft zu Bielefeld — Regierungs-Departement Minden, und der Anna Catharina Schnelle von besuchten ihm, wosassft zu Bielefeld. —

und die Helene Rosen vier und zwanzig Jahre alt, geboren zu Korsigen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes am — wohnhaft zu Korsigen Regierungs-Departement Düsseldorf, zwölf jährige Tochter des Prinzenjägermeisters Jacob Rosen, wosassft zu Korsigen und der Catharina Haackmann von besuchten zu Korsigen — Regierungs-Departement Düsseldorf, nicht wohnhaft nur zwanzigjährig.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Korsigen Statt gehabt haben, nämlich die erste am zehnten Januar Monat und die andere am siebzehnundachtzigsten Monat daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: 1. Culingauw: I. ob Fabrikatze Stach 180 Linie 146. Name Körber zu Korsigen wozu sie sich zu jährling und zwanzig. 2. ob Vierstufen Privilegium zu Korsigen vor Alten am 20. Januarjays im alten Feuerwerk, die die jährling und zwanzigjährige Prinzessin, die erhalten, auf dem den zweiten August wohngesetz jährling und zwanzig (et cetera).

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Carl' Diederich Dieckmann und Helene  
Peson

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Kuschläger  
fünf und ~~zwey~~ ~~fünfzig~~ — Jahre alt, Standes ~~Baron~~ —  
zu Hörsgen — wohnhaft, welcher ein Lehrling der neuen Ehegattin, des Heinrich  
Kuschläger auf nur drei bis — Jahre alt, Standes  
Faktor — zu Hörsgen — wohnhaft, welcher  
ein Lehrling der neuen Ehegattin, des Wilhelm Tenneumann, zwanzig  
und zwey — Jahre alt, Standes Faktor —  
zu Hörsgen — wohnhaft, welcher ein Lehrling der neuen Ehegattin und  
des Diederich Bongers haben nicht ~~zwey~~ ~~fünfzig~~ — Jahre alt,  
Standes Faktor — zu Hörsgen — wohnhaft, welcher ein  
Lehrling der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Unterschriften zur Urkunde, gleich füher die  
hier darin enthaltenen Worte durch alle drei Personen, mir mein unterschrieben.  
Und zwar bestätigen alle drei Personen, das ehegattliche Paar ist  
vollständig mit geschieden zu sein, und dass sie nunmehr die  
Familie des Bräutigams einzeln, also auf sich selbst steht.

C. Dieckmann : H. Kuschläger

H. H. Menkes,

H. Roosen

D. Bongers

M. Dijkmann

C. Peson

Nº

Heiraths-Urkunde.

zweifellos und letzten Platz.  
Bayer

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personenstandes, der

Jahre alt, geboren zu

, Standes

Regierungs-Departement

Regierungs-Departement

jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

,

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von

Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen; und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auflorderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingeschienenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

| Nº | Namen und Vornamen der Geheiratheten.                | Datum<br>der Urkunden. |
|----|------------------------------------------------------|------------------------|
| 5. | Bongarts Jann. und Blumendahl Juliane                | 8 July                 |
| 8  | Diekmann Carl Jann. und Rosen Sophie                 | 27 Decem. ber.         |
| 3  | Gerbers Johann Jann. und Kleineschag<br>A. Biller.   | 4 April                |
| 4  | Glücks Jann. und Hennen Maria                        | 15 April               |
| 6  | Martes Johann Jann. und Klein Margare.<br>und Joh.   | 23 Sept.<br>ember.     |
| 1  | Schwanen Peter und Kleineschag Anna<br>Lüffarina     | 10 March               |
| 2  | Kremmer Peter und Bonneheim Mat. 10 March<br>Joh.    |                        |
| 7  | Klaysers Johann Jann. und Kössler Anna<br>Joh. batz. | 12 Octo.<br>ber        |

K. Gallan.

Lyst. Hördyn.

5 - 1.

*Crysal Blatt.*

Kreis Geldern.

Bürgermeisterei Hörstgen.

# Register der Heiraths-Urkunden.

Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden während des Jahrs eintausend achthundert und ~~unne und viintig~~ für die Bürgermeisterei *Hörstgen* bestimmt ist, und

*zzfz*  
Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des *Sandgerichts* zu *Cleve* auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seitenzahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.  
Geschehen zu *Cleve* am 8. December 1848.

*Pepel*

Bürgermeisterei Hörstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert ~~zweihundertzwanzig~~<sup>neunundzwanzig</sup>, den ~~zweyundzwanzig~~<sup>zweyundzwanzig</sup> Januar <sup>H. Gestorben</sup>  
Abend fünf Uhr, erschienen vor mir Wilhelmine <sup>Nr. 2</sup> <sup>1875</sup>  
Daven, Eniguordt — Bürgermeister von Hörstgen, <sup>Nr. 2</sup> <sup>1875</sup>  
als Beamter des Personenstandes, der Johann Heinrich Gossens <sup>Hörstgen</sup>  
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Ippen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Starkenau  
wohnhaft zu Ippen — Regierungs-Departement Düsseldorf, <sup>1875</sup> jähriger  
Sohn des Johann Heinrich Gossens <sup>Ippen wohnenden</sup> Christian Gossens —  
und der Sibilla Greven, <sup>Wurde zugelassen</sup> Hörstgen —  
wohnhaft zu Ippen — Regierungs-Departement Düsseldorf, Großherzogtum Preussen —  
*zu Hörstgen und Ippen*

und die Maria Beingers <sup>H. Gestorben</sup>  
Ippen <sup>1875</sup> Jahre alt, geboren zu Hörstgen — Regierungs-Departement <sup>Nr. 2</sup> <sup>1875</sup>  
Düsseldorf, Standes Wülfinghausen —, wohnhaft zu Hörstgen <sup>Hörstgen</sup>  
Regierungs-Departement Düsseldorf, <sup>1875</sup> jährige Tochter des Johann Heinrich Beingers, <sup>Ippen</sup> — und der  
*zu Hörstgen* <sup>Wurde zugelassen</sup> Agnes Röckenhäuser <sup>befannte sich</sup> — wohnhaft  
zu Hörstgen — Regierungs-Departement Düsseldorf

1849/12/26  
1849/12/27  
1849/12/28  
1849/12/29  
1849/12/30  
1849/12/31  
1850/1/1  
1850/1/2  
1850/1/3  
1850/1/4  
1850/1/5  
1850/1/6  
1850/1/7  
1850/1/8  
1850/1/9  
1850/1/10  
1850/1/11  
1850/1/12  
1850/1/13  
1850/1/14  
1850/1/15  
1850/1/16  
1850/1/17  
1850/1/18  
1850/1/19  
1850/1/20  
1850/1/21  
1850/1/22  
1850/1/23  
1850/1/24  
1850/1/25  
1850/1/26  
1850/1/27  
1850/1/28  
1850/1/29  
1850/1/30  
1850/1/31  
1850/2/1  
1850/2/2  
1850/2/3  
1850/2/4  
1850/2/5  
1850/2/6  
1850/2/7  
1850/2/8  
1850/2/9  
1850/2/10  
1850/2/11  
1850/2/12  
1850/2/13  
1850/2/14  
1850/2/15  
1850/2/16  
1850/2/17  
1850/2/18  
1850/2/19  
1850/2/20  
1850/2/21  
1850/2/22  
1850/2/23  
1850/2/24  
1850/2/25  
1850/2/26  
1850/2/27  
1850/2/28  
1850/2/29  
1850/2/30  
1850/2/31  
1850/3/1  
1850/3/2  
1850/3/3  
1850/3/4  
1850/3/5  
1850/3/6  
1850/3/7  
1850/3/8  
1850/3/9  
1850/3/10  
1850/3/11  
1850/3/12  
1850/3/13  
1850/3/14  
1850/3/15  
1850/3/16  
1850/3/17  
1850/3/18  
1850/3/19  
1850/3/20  
1850/3/21  
1850/3/22  
1850/3/23  
1850/3/24  
1850/3/25  
1850/3/26  
1850/3/27  
1850/3/28  
1850/3/29  
1850/3/30  
1850/3/31  
1850/4/1  
1850/4/2  
1850/4/3  
1850/4/4  
1850/4/5  
1850/4/6  
1850/4/7  
1850/4/8  
1850/4/9  
1850/4/10  
1850/4/11  
1850/4/12  
1850/4/13  
1850/4/14  
1850/4/15  
1850/4/16  
1850/4/17  
1850/4/18  
1850/4/19  
1850/4/20  
1850/4/21  
1850/4/22  
1850/4/23  
1850/4/24  
1850/4/25  
1850/4/26  
1850/4/27  
1850/4/28  
1850/4/29  
1850/4/30  
1850/4/31  
1850/5/1  
1850/5/2  
1850/5/3  
1850/5/4  
1850/5/5  
1850/5/6  
1850/5/7  
1850/5/8  
1850/5/9  
1850/5/10  
1850/5/11  
1850/5/12  
1850/5/13  
1850/5/14  
1850/5/15  
1850/5/16  
1850/5/17  
1850/5/18  
1850/5/19  
1850/5/20  
1850/5/21  
1850/5/22  
1850/5/23  
1850/5/24  
1850/5/25  
1850/5/26  
1850/5/27  
1850/5/28  
1850/5/29  
1850/5/30  
1850/5/31  
1850/6/1  
1850/6/2  
1850/6/3  
1850/6/4  
1850/6/5  
1850/6/6  
1850/6/7  
1850/6/8  
1850/6/9  
1850/6/10  
1850/6/11  
1850/6/12  
1850/6/13  
1850/6/14  
1850/6/15  
1850/6/16  
1850/6/17  
1850/6/18  
1850/6/19  
1850/6/20  
1850/6/21  
1850/6/22  
1850/6/23  
1850/6/24  
1850/6/25  
1850/6/26  
1850/6/27  
1850/6/28  
1850/6/29  
1850/6/30  
1850/6/31  
1850/7/1  
1850/7/2  
1850/7/3  
1850/7/4  
1850/7/5  
1850/7/6  
1850/7/7  
1850/7/8  
1850/7/9  
1850/7/10  
1850/7/11  
1850/7/12  
1850/7/13  
1850/7/14  
1850/7/15  
1850/7/16  
1850/7/17  
1850/7/18  
1850/7/19  
1850/7/20  
1850/7/21  
1850/7/22  
1850/7/23  
1850/7/24  
1850/7/25  
1850/7/26  
1850/7/27  
1850/7/28  
1850/7/29  
1850/7/30  
1850/7/31  
1850/8/1  
1850/8/2  
1850/8/3  
1850/8/4  
1850/8/5  
1850/8/6  
1850/8/7  
1850/8/8  
1850/8/9  
1850/8/10  
1850/8/11  
1850/8/12  
1850/8/13  
1850/8/14  
1850/8/15  
1850/8/16  
1850/8/17  
1850/8/18  
1850/8/19  
1850/8/20  
1850/8/21  
1850/8/22  
1850/8/23  
1850/8/24  
1850/8/25  
1850/8/26  
1850/8/27  
1850/8/28  
1850/8/29  
1850/8/30  
1850/8/31  
1850/9/1  
1850/9/2  
1850/9/3  
1850/9/4  
1850/9/5  
1850/9/6  
1850/9/7  
1850/9/8  
1850/9/9  
1850/9/10  
1850/9/11  
1850/9/12  
1850/9/13  
1850/9/14  
1850/9/15  
1850/9/16  
1850/9/17  
1850/9/18  
1850/9/19  
1850/9/20  
1850/9/21  
1850/9/22  
1850/9/23  
1850/9/24  
1850/9/25  
1850/9/26  
1850/9/27  
1850/9/28  
1850/9/29  
1850/9/30  
1850/9/31  
1850/10/1  
1850/10/2  
1850/10/3  
1850/10/4  
1850/10/5  
1850/10/6  
1850/10/7  
1850/10/8  
1850/10/9  
1850/10/10  
1850/10/11  
1850/10/12  
1850/10/13  
1850/10/14  
1850/10/15  
1850/10/16  
1850/10/17  
1850/10/18  
1850/10/19  
1850/10/20  
1850/10/21  
1850/10/22  
1850/10/23  
1850/10/24  
1850/10/25  
1850/10/26  
1850/10/27  
1850/10/28  
1850/10/29  
1850/10/30  
1850/10/31  
1850/11/1  
1850/11/2  
1850/11/3  
1850/11/4  
1850/11/5  
1850/11/6  
1850/11/7  
1850/11/8  
1850/11/9  
1850/11/10  
1850/11/11  
1850/11/12  
1850/11/13  
1850/11/14  
1850/11/15  
1850/11/16  
1850/11/17  
1850/11/18  
1850/11/19  
1850/11/20  
1850/11/21  
1850/11/22  
1850/11/23  
1850/11/24  
1850/11/25  
1850/11/26  
1850/11/27  
1850/11/28  
1850/11/29  
1850/11/30  
1850/11/31  
1850/12/1  
1850/12/2  
1850/12/3  
1850/12/4  
1850/12/5  
1850/12/6  
1850/12/7  
1850/12/8  
1850/12/9  
1850/12/10  
1850/12/11  
1850/12/12  
1850/12/13  
1850/12/14  
1850/12/15  
1850/12/16  
1850/12/17  
1850/12/18  
1850/12/19  
1850/12/20  
1850/12/21  
1850/12/22  
1850/12/23  
1850/12/24  
1850/12/25  
1850/12/26  
1850/12/27  
1850/12/28  
1850/12/29  
1850/12/30  
1850/12/31  
1850/1/1  
1850/1/2  
1850/1/3  
1850/1/4  
1850/1/5  
1850/1/6  
1850/1/7  
1850/1/8  
1850/1/9  
1850/1/10  
1850/1/11  
1850/1/12  
1850/1/13  
1850/1/14  
1850/1/15  
1850/1/16  
1850/1/17  
1850/1/18  
1850/1/19  
1850/1/20  
1850/1/21  
1850/1/22  
1850/1/23  
1850/1/24  
1850/1/25  
1850/1/26  
1850/1/27  
1850/1/28  
1850/1/29  
1850/1/30  
1850/1/31  
1850/2/1  
1850/2/2  
1850/2/3  
1850/2/4  
1850/2/5  
1850/2/6  
1850/2/7  
1850/2/8  
1850/2/9  
1850/2/10  
1850/2/11  
1850/2/12  
1850/2/13  
1850/2/14  
1850/2/15  
1850/2/16  
1850/2/17  
1850/2/18  
1850/2/19  
1850/2/20  
1850/2/21  
1850/2/22  
1850/2/23  
1850/2/24  
1850/2/25  
1850/2/26  
1850/2/27  
1850/2/28  
1850/2/29  
1850/2/30  
1850/2/31  
1850/3/1  
1850/3/2  
1850/3/3  
1850/3/4  
1850/3/5  
1850/3/6  
1850/3/7  
1850/3/8  
1850/3/9  
1850/3/10  
1850/3/11  
1850/3/12  
1850/3/13  
1850/3/14  
1850/3/15  
1850/3/16  
1850/3/17  
1850/3/18  
1850/3/19  
1850/3/20  
1850/3/21  
1850/3/22  
1850/3/23  
1850/3/24  
1850/3/25  
1850/3/26  
1850/3/27  
1850/3/28  
1850/3/29  
1850/3/30  
1850/3/31  
1850/4/1  
1850/4/2  
1850/4/3  
1850/4/4  
1850/4/5  
1850/4/6  
1850/4/7  
1850/4/8  
1850/4/9  
1850/4/10  
1850/4/11  
1850/4/12  
1850/4/13  
1850/4/14  
1850/4/15  
1850/4/16  
1850/4/17  
1850/4/18  
1850/4/19  
1850/4/20  
1850/4/21  
1850/4/22  
1850/4/23  
1850/4/24  
1850/4/25  
1850/4/26  
1850/4/27  
1850/4/28  
1850/4/29  
1850/4/30  
1850/4/31  
1850/5/1  
1850/5/2  
1850/5/3  
1850/5/4  
1850/5/5  
1850/5/6  
1850/5/7  
1850/5/8  
1850/5/9  
1850/5/10  
1850/5/11  
1850/5/12  
1850/5/13  
1850/5/14  
1850/5/15  
1850/5/16  
1850/5/17  
1850/5/18  
1850/5/19  
1850/5/20  
1850/5/21  
1850/5/22  
1850/5/23  
1850/5/24  
1850/5/25  
1850/5/26  
1850/5/27  
1850/5/28  
1850/5/29  
1850/5/30  
1850/5/31  
1850/6/1  
1850/6/2  
1850/6/3  
1850/6/4  
1850/6/5  
1850/6/6  
1850/6/7  
1850/6/8  
1850/6/9  
1850/6/10  
1850/6/11  
1850/6/12  
1850/6/13  
1850/6/14  
1850/6/15  
1850/6/16  
1850/6/17  
1850/6/18  
1850/6/19  
1850/6/20  
1850/6/21  
1850/6/22  
1850/6/23  
1850/6/24  
1850/6/25  
1850/6/26  
1850/6/27  
1850/6/28  
1850/6/29  
1850/6/30  
1850/6/31  
1850/7/1  
1850/7/2  
1850/7/3  
1850/7/4  
1850/7/5  
1850/7/6  
1850/7/7  
1850/7/8  
1850/7/9  
1850/7/10  
1850/7/11  
1850/7/12  
1850/7/13  
1850/7/14  
1850/7/15  
1850/7/16  
1850/7/17  
1850/7/18  
1850/7/19  
1850/7/20  
1850/7/21  
1850/7/22  
1850/7/23  
1850/7/24  
1850/7/25  
1850/7/26  
1850/7/27  
1850/7/28  
1850/7/29  
1850/7/30  
1850/7/31  
1850/8/1  
1850/8/2  
1850/8/3  
1850/8/4  
1850/8/5  
1850/8/6  
1850/8/7  
1850/8/8  
1850/8/9  
1850/8/10  
1850/8/11  
1850/8/12  
1850/8/13  
1850/8/14  
1850/8/15  
1850/8/16  
1850/8/17  
1850/8/18  
1850/8/19  
1850/8/20  
1850/8/21  
1850/8/22  
1850/8/23  
1850/8/24  
1850/8/25  
1850/8/26  
1850/8/27  
1850/8/28  
1850/8/29  
1850/8/30  
1850/8/31  
1850/9/1  
1850/9/2  
1850/9/3  
1850/9/4  
1850/9/5  
1850/9/6  
1850/9/7  
1850/9/8  
1850/9/9  
1850/9/10  
1850/9/11  
1850/9/12  
1850/9/13  
1850/9/14  
1850/9/15  
1850/9/16  
1850/9/17  
1850/9/18  
1850/9/19  
1850/9/20  
1850/9/21  
1850/9/22  
1850/9/23  
1850/9/24  
1850/9/25  
1850/9/26  
1850/9/27  
1850/9/28  
1850/9/29  
1850/9/30  
1850/9/31  
1850/10/1  
1850/10/2  
1850/10/3  
1850/10/4  
1850/10/5  
1850/10/6  
1850/10/7  
1850/10/8  
1850/10/9  
1850/10/10  
1850/10/11  
1850/10/12  
1850/10/13  
1850/10/14  
1850/10/15  
1850/10/16  
1850/10/17  
1850/10/18  
1850/10/19  
1850/10/20  
1850/10/21  
1850/10/22  
1850/10/23  
1850/10/24  
1850/10/25  
1850/10/26  
1850/10/27  
1850/10/28  
1850/10/29  
1850/10/30  
1850/10/31  
1850/11/1  
1850/11/2  
1850/11/3  
1850/11/4  
1850/11/5  
1850/11/6  
1850/11/7  
1850/11/8  
1850/11/9  
1850/11/10  
1850/11/11  
1850/11/12  
1850/11/13  
1850/11/14  
1850/11/15  
1850/11/16  
1850/11/17  
1850/11/18  
1850/11/19  
1850/11/20  
1850/11/21  
1850/11/22  
1850/11/23  
1850/11/24  
1850/11/25  
1850/11/26  
1850/11/27  
1850/11/28  
1850/11/29  
1850/11/30  
1850/11/31  
1850/12/1  
1850/12/2  
1850/12/3  
1850/12/4  
1850/12/5  
1850/12/6  
1850/12/7  
1850/12/8  
1850/12/9  
1850/12/10  
1850/12/11  
1850/12/12  
1850/12/13  
1850/12/14  
1850/12/15  
1850/12/16  
1850/12/17  
1850/12/18  
1850/12/19  
1850/12/20  
1850/12/21  
1850/12/22  
1850/12/23  
1850/12/24  
1850/12/25  
1850/12/26  
1850/12/27  
1850/12/28  
1850/12/29  
1850/12/30  
1850/12/31  
1850/1/1  
1850/1/2  
1850/1/3  
1850/1/4  
1850/1/5  
1850/1/6  
1850/1/7  
1850/1/8  
1850/1/9  
1850/1/10  
1850/1/11  
1850/1/12  
1850/1/13  
1850/1/14  
185

unter dem Tschiff und zu Wasser (R. 6.)  
3) Ein Starber. Urkunde ab Röbel der Bräut vom zweiten  
und zweitzenzehnten April eintritt und eröffnet und zuwo-  
rzig (R. 6)

34. Ein Starber. Urkunde der Mutter ist) Erwähnt vom zweiten  
April eintritt und eröffnet und zuwo- und zweitzenzehn. (R. 6)  
Offenbar kann im Jaügur dieser Urkunde, angeblich sich einander  
versetzt zu kommen, nicht leichter ferner auf gestellt, dass ihnen der letzte  
Hofe- und Starber-Ort das Hochzeitsdatum der Bräut, so dass unmittel-  
bar als natürliches Fitt völlig unbekannt sei.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, dass: *Johann Heinrich Goffens*  
*und Maria Bürgers*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Jacob Neerpasch*  
— und zweitzenzehn — Jahre alt, Standes *Röbel*,  
zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein Sekretär der neuen Ehegatten, des —  
*Peter Epix* zweitzenzehn — Jahre alt, Standes  
Sekretär — zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher  
ein Sekretär der neuen Ehegattin, des *Wilhelm Tonckmann*  
siebzehn zweitzenzehn — Jahre alt, Standes *Lügendorf*  
zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein Sekretär der neuen Ehegattin und  
des *Peter Loober* fünfzig — Jahre alt,  
Standes *Röbel*, zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein  
Sekretär der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung im Fließvorlesung zur Klerkschrift  
haben die Eltern des neuen Ehegatten erklärt, magen  
Urkunde im Original nicht einzusehen, zu  
kommen, von jenen Ehegatten formet, —  
eigene Urkunde bei Bezeichnung Personen, Stafel  
ba mit einer unterschriften.

*J. H. Goffens*  
*Maria Bürgers*  
*J. Neerpasch*  
*P. Epix*  
*Wilhelm Tonckmann*  
*Peter Loober*

*D. Witz*

Bürgermeisterei Hörstgen, Kreis Geldern; Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achtundhundert Neun und vierzig den zwey und zwanzigsten Dezember Abends vier Uhr, erschienen vor mir Meijer  
Daven — Leiguonturster — Bürgermeister von Hörstgen, ditzigist als Beamter des Personenstandes, der Craft Willem Janssen —  
ein und dreißig — Jahre alt, geboren zu Hörstgen —  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Akteur —  
wohnhaft zu Hörstgen — Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des Hörstger auf'nden Lübars Jozum Hinrich Janssen und der zu Hörstgen verstorbenen Tibillie Kremmers —  
wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, gestorven am 1. April und immwilligand —

und die Anna Falzina Neerpasch, geboren und zwanzig — Jahre alt, geboren zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Akteurtochter —, wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des zu Hörstgen wohnumt'nen Klingmühlens Hermann Neerpasch und der Anna Hoffmann, vñr besond'rem Land wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, gestorven am 1. April und immwilligand —

Dieselben haben mich ausgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hörstgen — Statt gehabt haben, nämlich die erste am viijfziger November bis zu Japson — und die andere am fünfundzwanzigsten November bis zu Japson — daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt ausgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ebestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Aus dem jüssigen Civilstande Register —

1) Die Geburtsurkunde des Bräutigams vom dritten November Aufzugs und ob aufzagen (W. 1) —

2) Die Geburtsurkunde des Bräutigams vom  
fünfundzwanzigsten Oktober Aufzugsjahr  
wurde und ist jüngst. (N<sup>o</sup> 17)

3) Die Geburtsurkunde der Braut vom fünfzehnten  
Dezember aufzugsjahr zweihundertzwanzig (N<sup>o</sup> 17)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß: *Krafft Wilelmus Janssen und*  
*Anna Catharina Neerpasch*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Joseph Heinrich*  
*Holchmann*, Füssig 19 Jahre alt, Standes *Ortsmeier*,  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Lehrling de r neuen Ehegattin, des *Joseph*  
*Olyschlaeger*, fuff und füffzig Jahre alt, Standes  
Ortsmeier zu Hörstgen wohnhaft, welcher  
ein Lehrling de r neuen Ehegattin, des *Joseph Heinrich* Mertes  
Kämmerer Schreiber 19 Jahre alt, Standes *Ortsmeier*  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Lehrling de r neuen Ehegattin und  
des Peter Lohles füffzig Jahre alt,  
Standes *Richter*, zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein  
Lehrling de r neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung zur Unterschrift  
haben die neuen Eheleute, sowie die Zeugen  
Urkunde beim vorstehenden Joseph Heinrich Schreiber und  
mir unterschrieben

*K. W. Janssen.*  
*A. C. Neerpasch.*

*Johann Heinrich Janssen* *J. H. Schreiber*  
*Anna Hoffmann* *J. H. Henker*  
*K. Olyschlaeger* *P. Lohle*

*Dauer*  
*1819*

Nº

# Heirath-s-Urkunde.

zur Verhandlung und Urkundung Blatt.

Büro

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personenstandes, der

Jahre alt, geboren zu

, Standes

Regierungs-Departement

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von

Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich dass mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Zene Urkunden sind:

| Nº | Namen und Vornamen der Geheiratheten.                      | Datum<br>der Urkunden. |
|----|------------------------------------------------------------|------------------------|
| 1  | Gossens Joseph Guilielmus und Bürgers Maria                | 18. Januar             |
| 2  | Janssen Krafft Willem und Neerpassch Elisa mit<br>Eufavina | 28. Decembris          |